

Revision Kommunalen Richtplan Illnau-Effretikon

Dokumentation und Auswertung der öffentlichen Auflage, Anhörung und kantonalen Vorprüfung vom 30. September bis 29. November 2016

Vom Stadtrat verabschiedet am 13. Juli 2017

Eingegangene Stellungnahmen

Stellungnehmer/-in	Datum
Axpo Power AG Matthias Thede	4.November 2016
Bruno Willi	14.November 2016
Elisabeth und Arthur Wegmann-Weidmann	14.November 2016
Klaus und Bärbel Leimbert	14.November 2016
Maria Gerschwiler	14.November 2016
Roland Kaiser	15.November 2016
RWU	16. November 2016
Therese und Ernst Iseli	17.November 2016
Karl und Pia Kümin	17.November 2016
Rita Brüngger	17.November 2016
Harumi und Bruno Nufer	17.November 2016
Daniel und Therese Baumann	17.November 2016
Alfred und Hildegard	17.November 2016
Anna Wyler	17.November 2016
Annina und David Baumgartner	17.November 2016
Erwin Roth	19.November 2016
V. und M. Wick	19.November 2016
Monika Wirth	19.November 2016
Max Herzog	20.November 2016
Vlasta Thiévent und Maja Fügli	21.November 2016
Richard und Lilli Grieder	21.November 2016
Viviane und Daniel Kachel	21.November 2016
Rolf und Renee Menke	21.November 2016
Erika Hajdinyak	21.November 2016
Ursula und Werner Huber & Nelli und Hans Albiez	22.November 2016

Stellungnehmer/-in	Datum
Bernd Groier	23.November 2016
Werner Lamprecht	23.November 2016
Peter Gubler	23.November 2016
Kurt Reisel	23.November 2016
Arno Veraguth	23. November 2016
E. Veraguth	23. November 2016
H.+ E. Lenherr Meier	23. November 2016
J. + T. Ramos-Lenherr	23. November 2016
SP Illnau Effretikon Lindau	24.November 2016
SVP Illnau-Effretikon, Ueli Kuhn	24. November 2016
Andre Dossenbach	24. November 2016
Brigit Behnke	24. November 2016
Petra Fellner Märki	24. November 2016
Heinz und Verena Eberhard	25. November 2016
Effifäscht; Marco Nuzzi	25. November 2016
Beatrix Mühlethaler und Hanspeter Guggenbühl	25. November 2016
Matthias Bitterli	25. November 2016
April Bernhardsgrütter	25. November 2016
Edith Zweidler	25. November 2016
Katharina und Werner Ruckstuhl	25. November 2016
Richard und Erika Suter	25. November 2016
Thomas Bernhardsgrütter	25. November 2016
Melanie Jucker	25. November 2016
Daniela Urech	25. November 2016
P. Wirth	25. November 2016

Stellungnehmer/-in	Datum
Andreas und Jolanda Meier-Kunz	26. November 2016
W.+ Erika Brüngger	26. November 2016
Gregor Bürgisser	26. November 2016
Heinrich Bürgisser	26. November 2016
Fritz Liechti	26. November 2016
Willi Maag	26. November 2016
Markus und Marianne Sigrist	27. November 2016
Michael Käppeli	27. November 2016
Hugo Meier	28. November 2016
Nicole Schönbächler	28. November 2016
EVP	28. November 2016
Daniel Eberhard	28. November 2016
Naturschutz Illnau-Effretikon	28. November 2016
Theo Altorer	28. November 2016
Angela Gämperle	28. November 2016
Monica Juker	28. November 2016
Patricia Juker	28. November 2016
Grüne Illnau-Effretikon	28. November 2016
Heidi und Walter Hotz	28. November 2016
Sylvia Hirt	28. November 2016
Adrian Weber	28. November 2016
Reto Maag	28. November 2016
Otto Jucker	28. November 2016
Jürg Gassmann	29. November 2016
Corina und Marcel Kehl	29. November 2016
Ernst Baumann	29. November 2016
Anwohner Wüglenstrasse	29. November 2016
Einfache Gesellschaft	29. November 2016
Paul Böhlen	29. November 2016
Brigitta Sachs	29. November 2016
Sonja und Roland Hunziker	29. November 2016
Forum 21 Illnau-Effretikon	29. November 2016
Andre Büecheler	29. November 2016
Ernst Brunner	29. November 2016
Familie Schärz	29. November 2016
Georgine Alberte Oertli	29. November 2016
Gerda Burkhalter	29. November 2016

Stellungnehmer/-in	Datum
Margrit Bürgi	29. November 2016
Willi Birnstiel	29. November 2016
Franco Moser	29. November 2016
Max Bertschinger	29. November 2016
Armin Heinimann	29. November 2016
Jürg Sachs	29. November 2016
Andrea Sigrist	29. November 2016
Brigitta Jüni	29. November 2016
Peter und Ursula Gugolz	29. November 2016
Thomas und Maja Münch	29. November 2016
Jenifer und Uolf Grass	29. November 2016
Samuel Bünzli	29. November 2016
Fritz Brönnimann	29. November 2016
Ruth Soller Brönnimann	29. November 2016
Ueli Brüngger	29. November 2016
Susanne und Robert Suter-Bitter	30. November 2016
Jakob Hübscher	30. November 2016
Sandra Oberhauser	30. November 2016
Hans Rudolf Müller	30. November 2016
Peter Furrer	30. November 2016
Martin Schmid	30. November 2016
Grünliberale	30. November 2016
Thomas Hildebrand	30. November 2016
Bertil Bootz	30. November 2016
Edith Steinberger, Erbenngemeinschaft	30. November 2016
Martin und Bettina Hübscher	30. November 2016
Alfred Wintsch	30. November 2016
Elisabeth Benz-Keller	1. Dezember 2016
Anna-Maria Roth-Scheigl	5. Dezember 2016
G.P. Müller	5. Dezember 2016
W. Rometsch	5. Dezember 2016
Bewohner Im Moos	9. Dezember 2016
Stadtrat Illnau-Effretikon	21. Dezember 2016
Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich	10. Januar 2017
SBB	31. Januar 2017

Tabelle 1: Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung

Nr.	Stellungnehmer/-in	Kap.	Thema	Eingabe (Antrag)	Begründung	Beurteilung
Generelle Anmerkungen						
1	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	-	Generelle Anmerkung	<p>Das Leitbild für die Stadtentwicklung 2015 und die umfassende Berichterstattung nach Art. 47 RPV wird als gute Grundlage für die Erarbeitung einer Gesamtentwicklungsstrategie der Gemeinde im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung erachtet. Die Revisionsvorlage ist gut strukturiert, plausibel und nachvollziehbar.</p> <p>Der im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Workshops erarbeitete kommunale Richtplan wird als beispielhaftes Vorgehen für die Mitwirkung der Bevölkerung erachtet. Begrüsst wird auch, dass die wichtigen Themen der Ortsplanungsrevision der Stadt Illnau-Effretikon im Rahmen des Gemeindeggesprächs vom 22. April 2016 gemeinsam besprochen werden konnten.</p>		<i>Kenntnisnahme</i>
2	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	-	Darstellung Richtplankarte	Es wird empfohlen, zu prüfen, inwiefern der kommunale Richtplan als umfassendes Planungsinstrument in einer Richtplankarte dargestellt werden könnte.	Ein gesamtheitlich verstandener kommunaler Richtplan stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Diskussion der Siedlungsentwicklung nach innen auf kommunaler Ebene rechtzeitig und umfassend führen zu können sowie das Leitbild Stadtentwicklung 2015 in eine behördenverbindliche Form zu bringen. Dies kann die Akzeptanz in der Bevölkerung für Veränderungen der Siedlungsstruktur fördern.	<i>Ablehnung</i> <i>Die Darstellung auf einer Karte erhöht die Komplexität und schränkt die Lesbarkeit stark ein. Die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Pläne ist in diesem Fall höher zu gewichten als die Darstellung im Sinne eines umfassenden Planungsinstruments</i>
3	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	-	Darstellung Richtplankarte	Zur besseren Lesbarkeit des kommunalen Richtplans empfehlen wir, die Ortsbezeichnungen in der Richtplankarte zu ergänzen.	-	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Die Orts- und Weilerbezeichnungen werden ergänzt. Die Quartierbezeichnungen werden nicht ergänzt, weil dadurch die Lesbarkeit erschwert würde.</i>
4	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	-	Generelle Anmerkung:	Bevor die Realisierung von Bauvorhaben zur Verdichtung oder auf derzeit noch un bebauten Flächen erfolgen kann,	Im Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) vom 22. September 2009	<i>Kenntnisnahme</i>

			Wasserversorgung	ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.	betreffend das damalige Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon sowie im GWP vom 13. Mai 2013 für das Gebiet der früheren Gemeinde Kyburg wurde jeweils festgehalten, in welchen Bereichen gemäss der Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich nur ungenügende Löschwasserverhältnisse herrschen und mit welchen Massnahmen eine Verbesserung zu bewerkstelligen ist. Verschiedene dieser Massnahmen sind in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt worden, es bestehen aber weiterhin etliche Teilbereiche mit ungenügender Löschwasserversorgung.	
5	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	-	Generelle Anmerkung: Wasserversorgung	Werden im GWP vorgesehene Massnahmen nicht umgesetzt oder fallen Nutzungen intensiver aus, als im GWP angenommen worden war, hat im Einvernehmen mit dem AWEL eine entsprechende Ergänzung oder Neuerstellung des GWP zu erfolgen.	Im Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) vom 22. September 2009 betreffend das damalige Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon sowie im GWP vom 13. Mai 2013 für das Gebiet der früheren Gemeinde Kyburg wurde jeweils festgehalten, in welchen Bereichen gemäss der Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich nur ungenügende Löschwasserverhältnisse herrschen und mit welchen Massnahmen eine Verbesserung zu bewerkstelligen ist. Verschiedene dieser Massnahmen sind in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt worden, es bestehen aber weiterhin etliche Teilbereiche mit ungenügender Löschwasserversorgung.	<i>Kenntnisnahme</i>
6	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	-	Generelle Anmerkung: Siedlungsentwässerung	Die Revision der Ortsplanung enthält verschiedene Verdichtungsmassnahmen und Neuerschliessungen. Spätestens nach Ausarbeitung der konkreten Nutzungsplanung muss eine Anpassung des Generellen Entwässerungsplans	Auf Richtplanebene wird gemäss Erläuterndem Bericht auf den Bereich «Ver- und Entsorgung» verzichtet. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) von Illnau-Effretikon (2012) und von	<i>Kenntnisnahme</i>

				(GEP) bzw. des darin enthaltenen Entwässerungskonzepts erfolgen.	Kyburg (2006) stützt sich auf die bisherige Nutzungsplanung ab. Durch die Änderungen im kommunalen Richtplan, vor allem für die Gebiete der Siedlungserweiterung, wird spätestens mit der Festsetzung der konkreten Nutzungsplanung die Überarbeitung des GEP erfolgen müssen.	
7	Forum 21 Illnau-Effretikon	-	Generelle Anmerkung	Wenn immer möglich muss der Richtplan klare Aussagen und präzise Handlungsanweisungen formulieren.	Die Planungsarbeiten dürften den übergeordneten Zielen einer nachhaltigen Entwicklung von Illnau-Effretikon weitgehend Rechnung tragen. Insbesondere macht der Richtplanentwurf deutlich, dass das aus regionaler Sicht erwünschte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum im Rahmen des bestehenden Siedlungsgebietes ermöglicht werden kann. Damit wird auch dem stadträtlichen Leitbild Siedlungsentwicklung 2015 entsprochen. Der Richtplanentwurf lässt jedoch eine klare Priorisierung und Konkretisierung der notwendigen und bis 2030 auch realisierbaren Entwicklungsvorhaben vermissen. Im Entwurf wird an zu vielen Orten das jeweilige Thema zwar angesprochen, aber es werden keine griffigen Entscheidungen oder Festlegungen getroffen, sondern es wird auf kommende Prüfungen vertröstet.	<i>Teilweise Annahme Massnahmen werden wo sinnvoll präzisiert. Der Richtplan lässt aber bewusst für nachgelagerte Überlegungen Raum.</i>
8	Forum 21 Illnau-Effretikon	-	Generelle Anmerkung	Der erläuternde Bericht ist um ein Kapitel zu den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Richtplanes zu ergänzen, respektive diese Faktoren, die auf Nachhaltigkeit zielen, im gesamten Bericht stärker zu gewichten.		<i>Annahme Der erläuternde Bericht wird um ein knappes «Fazit» zu den erwarteten Auswirkungen des Richtplans entlang der drei Nachhaltigkeitsdimensionen ergänzt.</i>

9	Privatperson	-	Generelle Anmerkung	Um die Nachhaltigkeit der im KR vorgeschlagenen Massnahmen für die Stadt, beziehungsweise für deren Einwohner bezüglich ökonomischer und ökologischer Nachhaltigkeit als überaus wichtiger Faktor für die Attraktivität abschätzen zu können, sind quantifizierte und nachvollziehbare Daten zu erarbeiten. Liegen solche Analysen bereits vor, sind sie als unverzichtbarer Bestandteil in den KR zu integrieren	Es fehlen zu wichtigen Themen umfassende Informationen, Ziele und darauf ausgerichtete, zielführende Massnahmen. Ohne fundierte Analysen zu diesen Themen weitere Schritte einzuleiten ist unverständlich.	<i>Siehe Nr. 8</i>
10	Forum 21 Illnau-Effretikon	-	Generelle Anmerkung	Nachhaltige Entwicklung (Gesellschaftlich, ökonomisch, ökologisch) als Teil der Gesamtstrategie		<i>Annahme Formulierung eines entsprechenden Ziels</i>
11	Forum 21 Illnau-Effretikon	-	Generelle Anmerkung	Mit der BZO-Revision ist abzuwarten, bis die neuen Planungsinstrumente nach der laufenden PBG-Revision zur Verfügung stehen. Dies betrifft einerseits die Möglichkeit zur Ausscheidung von Zonen für den Bau von preisgünstigen Wohnungen und zum anderen betrifft es die Möglichkeit zum Ausgleich von Mehrwerten, die bei Aufzonungen geschaffen werden.		<i>Kenntnisnahme Bezieht sich auf BZO. Keine Anpassung des Richtplans. Umgang mit Anpassungen an den übergeordneten Instrumenten ist im Verlauf der BZO-Revision zu definieren.</i>
12	Privatperson	-	Generelle Anmerkung	Der kommunale Richtplan ist mit einem Begriffs- und Gesetzesverzeichnis zu ergänzen und in den Tabellen ist die Spalte „Massnahmen“ vollständig, knapp und klar zu formulieren.	Im gesamten Dokument werden verschiedene relevante Themen angeschnitten, ohne diese vertieft zu erläutern oder ein Verweis auf gesetzliche Grundlagen zu nehmen - Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • Definition Baumassenziffern (Seite 12) • Hohe Wohnqualität (Seite 12) • Begrenzung Läden (Seite 18) • ÖV-Güteklasse (Seite 27) • kurz-, mittel-, langfristig Ferner ist in vielen Tabellen, wo die Spalte „Massnahme“ vorkommt, diese nicht genau definiert. Dadurch kann nicht klar abgeschätzt werden, welche Änderungen vorgenommen werden müssen.	<i>Teilweise Annahme Eine vertiefte Behandlung aller Begriffe würde den Richtplan deutlich verlängern. Erläuterungen zu wichtigen Begriffen und gesetzlichen Grundlagen werden im erläuternden Bericht festgehalten. Der Bericht wird wo nötig um die Begriffe ergänzt. Der Abschnitt «Massnahmen» hält die zur Umsetzung der Ziele erforderlichen Schritte in allgemeiner Weise fest. Die Definition der konkreten Massnahmen erfolgt teilweise erst bei der Umsetzung. Die Unterscheidung der</i>

						<i>Fristigkeit wird im Richtplantext (Kap. 4.3, 4.4, 4.5) angegeben.</i>
13	RWU	-	Generelle Anmerkung	Anpassung des komm. Richtplans auf den angepassten regionalen Richtplan.	Gegenüber der von der Delegiertenversammlung am 16. März 2016 verabschiedeten Fassung, auf welcher Ihr Entwurf des kommunalen Richtplans basiert, hat der Regierungsrat Anpassungen vorgenommen. Bezüglich der Differenzfassung bitten wir Sie, sich mit dem ARE in Verbindung zu setzen. Die Region verzichtet auf eine Überprüfung der dargelegten Kapazitätsberechnungen zu den Einwohnern. Bezüglich der Beschäftigten ist in den Richtplanunterlagen keine Abschätzung vorgenommen worden. Wir gehen davon aus, dass in der kommenden Revision der Nutzungsplanung eine entsprechende Abschätzung erfolgt.	<i>Annahme</i>
14	RWU	-	Generelle Anmerkung	Vorgaben zu den kommunalen Richtplänen Die genauen Inhalte eines kommunalen Richtplanes sind gemäss rechtskräftigem § 31 PBG Sache des Festsetzungsorganes. Für die Darstellung ist formell die Darstellungsverordnung für Richtpläne massgebend. Zur besseren Vergleichbarkeit der Richtpläne würden wir es begrüßen, wenn zumindest der Verkehrsplan gemäss den rechtlich verbindlichen Vorgaben dargestellt wird, auch wenn sich der Kanton bei seinen eigenen Plänen nicht daran hält.		<i>Keine Anpassung Gemäss Ausführungen des Kantons wird die Darstellungsverordnung von 1976 nicht mehr angewandt. Um ein einheitliches Erscheinungsbild mit dem Kantonalen und Regionalen Richtplan zu gewährleisten, wird deshalb von dieser Verordnung abgewichen.</i>
15	Privatperson	-	Generelle Anmerkung	Ich bitte sie die „Revision“ zu überdenken.	Hätte ich schon früher gewusst, dass man mit einer Einwendung etwas erreichen kann, hätte ich auch bei der Überbauung der Station Illau eine eingereicht. So darf das in meinem Dorf nicht weitergehen! Wieso muss Illnau (und Effretikon) noch mehr wachsen? Nur um mehr Geld zu verdienen? Illnau	<i>Kenntnisnahme Siehe Einwendungen zum Thema Wachstum (Nr. 35)</i>

					<p>soll ein Dorf bleiben! Oder möchten sie plötzlich in einer Stadt wohnen obwohl sie sich entschieden haben in einem Dorf zu wohnen? Na dann, wenn sie das möchten, ziehen sie doch nach Zürich oder Winterthur das ist wirklich eine Stadt und schon dicht und das ist ja auch ok. Aber nicht hier auf dem Land. Wo soll sonst das nächste Stück Schulhaus angebaut werden? Es würde ja dann schon bald wieder nötig sein. Ich bin der Meinung, dass unsere Gemeinde nicht weiterwachsen soll! Nur um hier zu schlafen und in einer anderen Stadt zu arbeiten? Nein. Schon jetzt wollen die Einwohner scheinbar nicht in der Gemeinde einkaufen. Oder wieso sind fast alle Kleidergeschäfte, vor allem für die jüngeren Bewohner/innen weggezogen? Chicoree, Yendi. Vielleicht möchten auch nicht motorisierte Personen oder ältere Menschen gerne frische Bio-Lebensmittel einkaufen, das ist aber in Illnau leider gar nicht möglich, da es ja nur den Volg gibt.</p> <p>„Neue“ Grünflächen dürfen meiner Meinung nach keine mehr verbaut werden. Wenn schon bauen, dann vielleicht auf einige Einfamilienhäuser eine Wohnung oben drauf.</p> <p>Nein, es reicht! Immer spricht man von Wachstum. Vielleicht sollten unsere Herzen und die Liebe zueinander wachsen aber nicht (Hoch)Häuser.</p>	
16	Privatperson	-	Generelle Anmerkung	<p>Der KR ist in einigen Belangen abzulehnen, insbesondere bezüglich Bevölkerungsentwicklung (2.1), Siedlung (2.3 und 2.4).</p> <p>Das LS als übergeordnetes Dokument wäre somit vorgängig der Legislative nicht nur zur Kenntnis zu bringen, sondern zur Beratung und Verabschiedung mit fakultativem Referendum.</p>	<p>Der Kommunale Richtplan (KR) basiert neben den übergeordneten Vorgaben (Bund, Kanton, Region) auf dem Leitbild Stadtentwicklung (LS). Letzteres ist eine nicht demokratisch legitimierte Grundlage. Das Forum 21 zu zitieren dient als Alibi. Dann erst könnte das LS als legitimes Leitbild dem KR als Grundlage vorangestellt werden. Die</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Der kommunale Richtplan dient u.a. dazu, die Inhalte des Leitbilds Stadtentwicklung in eine behördenverbindliche, demokratisch legitimierte Form zu überführen.</i></p>

					ganze Kette bis zu einer kommenden BZO ist damit hinfällig.	
17	Privatperson	-	Generelle Anmerkung	Es sollte für den „Laien“ auf verständliche Dokumente hingewiesen werden, wie zum Beispiel auf die RWU Dokumentation „Bauliche Dichte“.	Die Transparenz ist verbesserungsfähig, insbesondere bei Begriffen wie Dichte und deren konkreten Auswirkungen.	<i>Annahme Im erläuternden Bericht werden Verweise auf weiterführende Dokumente angebracht.</i>
18	Privatperson	-	Generelle Anmerkung	Es ist ein Raster für die Entwicklung von Gestaltungsplänen zu erstellen, der Auswüchse, wie übermässige Dichten oder Massierung der Dichten an den Grenzen des Gestaltungsplans zu Lasten dritter Betroffener verunmöglicht. Eine transparente und auch für den Laien verständliche, die heutigen und jeweils zukünftigen ITC Möglichkeiten mit einbeziehende Transparenz insbesondere auch zu den Nachteilen für die direkt und indirekt Betroffenen ist bindend vorzuschreiben. Dies im Sinne gleicher Spiesse zwischen beteiligten Profiteuren und betroffenen Benachteiligten.	Das Instrument Gestaltungsplan wird trotz der mit ihm angestrebten massiven Dichteerhöhung nur gestreift im Sinne „Hilfsmittel zur Verdichtung“. Damit ist der Exekutive, Legislative und finanziell starken Interessenskreisen Tür und Tor geöffnet, um Fantasiedichten durchzusetzen, gegebenenfalls mit teuren Prozessen.	<i>Kenntnisnahme Kein Inhalt des Richtplans. Der Gestaltungsplan durchläuft den üblichen Planungsprozess. Im Rahmen dieses Prozesses können Vor- und Nachteile diskutiert und abgewogen werden.</i>
19	Privatperson	-	Generelle Anmerkung	Ich beantrage deshalb zur Abrundung meiner zahlreichen Einwendungen zu den einzelnen Richtplan-Kapiteln und gestützt auf das obige Fazit, dass der Entwurf des kommunalen Richtplanes grundlegend überarbeitet wird. Es soll eine für die Gemeinde mit ihren unterschiedlichen Ortsteilen und Raumtypen, für die Bevölkerung und für das Gewerbe vorteilhaftere Richt- und Ortsplanung entwickelt werden.	Die übergeordneten Richtpläne (kantonaler und regionaler Richtplan) betonen, dass das Wohnraumangebot für die weiter wachsende Bevölkerung raumtypenspezifisch schwergewichtig in den bereits urbanisierten Gebieten und dort durch verdichtetes Bauen in den Ortszentren, jedoch nicht an den Siedlungsändern erfolgen soll. Der kommunale Richtplanentwurf sieht nun vor, dass die Bevölkerung von Illnau-Effretikon bis ins Jahr 2030 auf ca. 19'000 Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen soll (Stand Anfang 2016: 16'900). Dieses geplante Bevölkerungswachstum soll zu 60% in Effretikon und zu 40% in Illnau erfolgen, was nicht im Einklang mit der übergeordneten Richtplan-Zuordnung dieser beiden Ortsteile in die Raumtypen urbane Wohnlandschaft für Effretikon	<i>Kenntnisnahme Siehe Beantwortung der Einwendungen zum Kapitel Gesamtstrategie Siedlung Thema Bevölkerungswachstum</i>

					und Landschaft unter Druck für Illnau steht. Zudem zielt der Richtplanentwurf mit der beabsichtigten Prüfung von Neueinzonungen für Wohnen (Girhalde, Müsli, Buechli), der geplanten starken Verdichtung zahlreicher Wohnquartiere an landschaftlich empfindlichen (Hang-)Lagen und Siedlungsrändern, der angestrebten Standortverlagerung des Werkhofes, der Hauptsammelstelle und der Feuerwehr ins Gebiet Eselriet sowie mit den vorgesehenen neuen Sammel und Verbindungsstrassen in Illnau etc. weit über das Ziel hinaus.	
20	SBB	-	Generelle Anmerkung	Die Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) ist zu beachten.	Diese regelt die minimalen Abstände von Übertragungsleitungen zu Gebäuden/ Objekten, Boden/Strassen, Bäumen, Gewässern und Arealen mit grossen Menschenansammlungen. Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, die vor dem 1. Februar 2000 schon als solche definiert waren, unterliegen ebenfalls der LeV.	<i>Kenntnisnahme</i>
21	SBB	-	Generelle Anmerkung	Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist zu beachten.	Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, welche nach dem 1. Februar 2000 als solche ausgeschieden wurden/werden, unterliegen nebst der LeV zusätzlich der NISV. Hierbei müssen OMEN einen entsprechend der jeweiligen Situation angepassten Abstand zur Übertragungsleitung aufweisen, damit der Anlagengrenzwert von 1 µT eingehalten werden kann. Als OMEN gelten Wohnräume, Schulräume, Kindergärten, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie ständige Arbeitsplätze, wenn diese mehr als 2 % Tage pro Woche besetzt sind.	<i>Kenntnisnahme</i>

Kapitel 2 - Siedlung						
22	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2	Anforderungen an die Dichtestufen	Die einzelnen Abweichungen von den regionalen Dichtevorgaben in Effretikon und Illnau sind im Richtplantext zu begründen.	Die Dichtevorgaben gemäss regionalem Richtplan werden mit einzelnen Abweichungen in Effretikon und Illnau umgesetzt. Im Zusammenhang mit der Strukturierung des Wohn- und Mischgebiets wurden Unterschreitungen der hohen Dichte und der mittleren Dichte in Effretikon sowie der hohen Dichte in Illnau vorwiegend in Randlagen vorgenommen. Untergeordnete Abweichungen sind möglich; sie sind jedoch nachvollziehbar zu begründen.	<i>Annahme Begründung in Erläuterungsbericht.</i>
23	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2	Anforderungen an die Dichtestufen	Die verschiedenen Dichtestufen sind durch die entsprechenden Nutzungsdichten (Einwohner + Beschäftigte pro Hektare) zu ergänzen.	Damit im Rahmen einer Innenentwicklungsstrategie die Nutzungspotenziale der Siedlungsentwicklung nach innen umfassend erhoben und entsprechend den Nutzungsdichtevorgaben im regionalen Richtplan ausgewiesen sowie in die Berechnung der Siedlungskapazität einbezogen werden können, sind die Nutzungsdichten festzulegen.	<i>Teilweise Annahme Ergänzung in Erläuterungsbericht</i>
24	SP Illnau Effretikon Lindau	2	Mehrwertabgabe	Vom Gewinn, den ein Eigentümer durch die Erhöhung der Baumasse erzielt, soll ein Anteil der Gemeinschaft zugutekommen. Dieser Mehrwert für die Gesellschaft kann verschiedenartig ausgestaltet sein und ist von der Stadt im Rahmen der BZO oder der Gestaltungspläne unbedingt einzufordern.		<i>Kenntnisnahme Der Stadtrat beabsichtigt Mehrwerte, die z.B. im Rahmen von Gebietsplanungen entstehen, abzuschöpfen. Er hat dazu eine Übergangsregelung verabschiedet, die bis zur Regelung des Mehrwertausgleichs auf kommunaler Stufe eine behördenverbindliche Grundlage darstellt.</i>
25	Grüne Illnau-Effretikon	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Unter Massnahmen braucht es einen zusätzlichen Punkt: Das städtische Konzept "Natur im Siedlungsraum" von 2007 wird auf der Basis der aktuellen Praxisanleitung "Anforderungen ökologischer Ausgleich" umgesetzt.	Durchgrünen der Quartiere mit hoher Erholungsqualität und ökologischem Wert.	<i>Annahme Zusätzliche Massnahme: Umsetzung des Kon-</i>

						zepts «Natur im Siedlungsraum» durch Anwendung der «Anforderungen ökologischer Ausgleich» bei Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen
26	Grünliberale	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Antrag Konzeptpapier „Natur im Siedlungsraum“ bei Massnahmen ergänzen Den Abschnitt Massnahmen ergänzen mit folgender Massnahme (neuer Aufzählungspunkt): Umsetzung des stadträtlichen Konzeptes „Natur im Siedlungsraum“ / Anforderungen ökologischer Ausgleich.	Die weitere Umsetzung des bestehenden Konzeptes „Natur im Siedlungsraum“ vom 5. April 2007 ist wichtig, um das auf Seite 3 formulierte folgende Ziel zu -erreichen: Die Quartiere sind durchgrünt. Es bestehen vielfältige kleine Grünflächen, welche auch einen ökologischen Wert aufweisen.“	Annahme
27	Grüne Illnau-Effretikon	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Effretikon, Vogelsang : Von Weiterentwickeln auf Umstrukturieren aufzonen.	Das Gebiet kann viel stärker genutzt werden. Eine dichte Bauweise stört hier nicht.	<i>Ablehnung</i> <i>Im Gebiet Vogelsang ist gemäss BZO bereits heute eine höhere bauliche Dichte zugelassen als in sämtlichen übrigen Quartieren. Da das Gebiet weitgehend überbaut ist, führt eine weitere Erhöhung der zugelassenen Ausnützung nicht zwangsläufig zu einer höheren baulichen Dichte. Die Struktur, Nutzung und Dichte des Gebiets grundsätzlich beibehalten werden (keine Umstrukturierung des Gebiets).</i>
28	EVP	2.1	Gesamtstrategie	Effretikon, Vogelsang Von Weiterentwickeln auf Umstrukturieren aufzonen.	Das Gebiet kann intensiver genutzt werden. Wenn hier die Ausnutzungsziffer erhöht wird stört das niemanden, es ist für Arbeitsplätze bereits gut erschlossen.	Siehe Nr. 27
29	Grünliberale	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Antrag Anpassungen in Abbildung 2: Streichung von Prüfung Neueinzonungen Müsli und Girhalde sowie Eselriet	Das beabsichtigte Wachstum der Bevölkerung um rund 2'000 Personen kann mit den bestehenden Reserven	Teilweise Annahme Auf eine Prüfung der Einzonung der Gebiete

					<p>und mit höheren baulichen Dichten - insbesondere im Zentrum von Effretikon - sowie mit Ausnutzungsreserven im bestehenden eingezonten Siedlungsgebiet erreicht werden. Werden neue Gebiete eingezont, nimmt dies den Druck für die gewollte Verdichtung nach Innen und führt zu einem weiteren Wachstum in die Fläche. [...]</p> <p>Das Gebiet Eselriet soll als Reserve für eine allfällige zukünftige Erweiterung der Schule und/oder des Sportzentrums erhalten bleiben. Wir sehen derzeit keine Notwendigkeit für einen neuen Werkhof und für ein neues Feuerwehrgebäude, welches zudem auch an einem anderen Ort, z.B. im Industriegebiet Langhag/Riet, realisiert werden könnte. Mit der beabsichtigten neuen Erschliessungsstrasse dieses Arbeitsplatzgebietes ist auch Illnau für die Feuerwehr von dort aus schnell erreichbar (unterhalb und oberhalb der Zugs-Barrieren).</p>	<p>«Girhalden» sowie «Büechli» wird verzichtet. Richtplan und Erläuterungsbericht werden entsprechend angepasst.</p>
30	Grüne Illnau-Effretikon	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	<p>Unter Ziele ist ein neuer Punkt aufzunehmen: «Die Stadt verfügt mit dem Gesamtkonzept Grünflächennetz über ein Instrument, die Grünräume im Siedlungsgebiet so zu planen, dass Vernetzungskorridore für Amphibien, Reptilien und andere Kleintiere entstehen.»</p>	<p>Durchgrünen der Quartiere mit hoher Erholungsqualität und ökologischem Wert. Zur Erhaltung und Förderung der Flora und Fauna müssen die bestehenden wertvollen Gebiete verbunden werden. Gleichzeitig werten diese Vernetzungszonen den Siedlungsrand auf und dienen der Naherholung.</p>	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Erwähnung des Gesamtkonzepts Grünflächennetz nicht notwendig, da bereits unter 3.1 erwähnt. Bezüglich ökologische Qualität in den Siedlungen wird in den Massnahmen neu auf das Konzept «Natur im Siedlungsraum» verwiesen (Siehe Nr. 25)</i></p>
31	Grünliberale	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	<p>Im Abschnitt Strategie ist die strategische Absicht zu ergänzen, dass ein „Gesamtkonzept Grünflächennetz“ erstellt werden soll für ausreichende Freiräume zur Steigerung der Siedlungsqualität.</p>	<p>Im Kapitel 3.1 Gesamtstrategie Landschaft, Seite 20 wird als Massnahme die Erstellung eines „Gesamtkonzeptes Grünflächennetz“ erwähnt, welches die Landschaftsräume und die Freiräume</p>	<p><i>Siehe Nr. 30</i></p>

					in den Siedlungen sowie die Vernetzung mit der offenen Landschaft aufgezeigt. Dies ist eine zentrale Massnahme zur Steigerung der Siedlungsqualität und soll daher auch im Kapitel Gesamtstrategie Siedlung erwähnt werden.	
32	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Ergänzung der Ziele um sinngemäss folgenden Inhalt: Die Stadt verfügt mit dem Gesamtkonzept Grünflächennetz über ein Instrument, die Grünräume im Siedlungsgebiet so zu planen, dass sie ihren Zweck (Erholung und Ökologie) erfüllen.	Umsetzen des formulierten Ziels, dass die Quartiere durchgrünt sein sollen und eine hohe Erholungsqualität und ökologischen Wert aufweisen.	<i>Siehe Nr. 30</i>
33	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Die Massnahmen sind um folgenden Punkt zu ergänzen: Umsetzen des stadträtlichen Konzepts „Natur im Siedlungsraum“ von 2007 und der aktuellen Anforderungen an den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum.	Umsetzen des formulierten Ziels, dass die Quartiere durchgrünt sein sollen und eine hohe Erholungsqualität und ökologischen Wert aufweisen.	<i>Siehe Nr. 30</i>
34	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Die Stadt Illnau-Effretikon geht gemäss Leitbild Stadtentwicklung 2015 von einem moderaten Wachstum der Einwohner von 16'500 auf 19'000 und der Beschäftigten von 6'500 auf 11'000 bis ins Jahr 2030 aus. Die Bevölkerungsprognose 2016 des kantonalen statistischen Amtes geht von einem Wachstum auf über 20'000 Einwohner bis ins Jahr 2030 aus. Gemäss kantonalem Raumordnungskonzept soll die Stadt Illnau-Effretikon zudem einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung des erwarteten Bevölkerungswachstums leisten. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung ist aufzuzeigen, wie dieser Anspruch eingelöst werden kann und welche Auswirkungen damit verbunden sind.		<i>Kenntnisnahme</i> <i>Die im Richtplanentwurf erwähnten Wachstumsziele werden als angemessen betrachtet und darum nicht angepasst. Die Zielwerte liegen zwischen den neusten kantonalen Bevölkerungsprognosen und einer vielseitig geforderten Reduktion des genannten Ziels.</i>
35	Mehrere Privatpersonen	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Es ist allgemein ein sehr moderates Wachstum anzustreben , insbesondere in Illnau ist die Wachstumszielgrösse erheblich herabzusetzen.	Die allein in den letzten 15 Jahren (2000 bis 2015) vor allem in Illnau erfolgte, enorme Bevölkerungszunahme von 3'084 auf 4'306 Einwohner (+knapp 40 %) hat zu einem merklichen Verlust der dörflich-ländlichen Identität geführt. Diese Tatsache lässt inskünftig nur noch ein sehr moderates Wachstum zu. Eine weitere Zunahme	<i>Ablehnung</i> <i>Die im Richtplanentwurf erwähnten Wachstumsziele werden als angemessen betrachtet und darum nicht angepasst. Die Zielwerte liegen zwischen den deutlich höheren Vorgaben des Kantons und der geforderten</i>

					<p>der Bevölkerung in dieser Ortschaft um 850 Einwohner, wie in der Ortsplanung vorgesehen, ist somit nicht akzeptabel. Es entspricht auch keineswegs der Zielsetzung des regionalen Richtplanes betreffend dem Verdichten am richtigen Ort und in diesem Zusammenhang vom „Pflegen bestehender Qualitäten“, welcher Grundsatz gemäss regionalem Richtplan besagt, «Gebiete mit hoher Siedlungsqualität sind zu schonen und zu pflegen. Sie tragen zur Identität der Region bei und schaffen Vertrautheit». Ausserdem soll aus Sicht der Stadt u.a. das Zentrum von Illnau vom motorisierten Verkehr entlastet werden. Zusätzliches Bevölkerungswachstum steht im Widerspruch zu dieser Zielsetzung. Hinzu kommt, dass bereits jetzt die Einkaufsmöglichkeiten in Illnau und Effretikon in keiner Art und Weise dem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht und somit eine grosse Abwanderung in andere Gemeinden entsteht. Dies wiederum führt bereits jetzt zu einer Schwächung des lokalen Gewerbes. Auch sind bei einem derartigen Wachstum die Folgekosten der Infrastruktur zu beachten, z.B. Strassen, Kanalisationen, Kapazität der Kläranlage sowie Schul- und Krippenmöglichkeiten etc. All dies führt dazu, die massiven Ausbaupläne nicht gutzuheissen.</p>	<p><i>Reduktion aufseiten der verschiedenen Einwender und Einwenderinnen.</i></p> <p><i>Bei der im erläuternden Bericht erwähnten Zunahme der Einwohnerkapazität in Illnau, handelt es sich nicht um eine Zielvorgabe für das Wachstum sondern um eine Abschätzung der möglichen Entwicklung der Einwohnerinnen und Einwohner. Ein bedeutender Teil dieser Zunahme wird bereits mit der heutigen BZO ermöglicht. Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten konzentriert sich auf den Ortsteil Effretikon.</i></p>
36	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	<p>Ich beantrage zudem, dass im kommunalen Richtplan transparent aufgezeigt wird, zu welchem Mehrverkehr (aufgeteilt nach Ortsteilen) sowie zu welchen finanziellen und infrastrukturellen Mehrbelastungen (für Schulen, Strassen, Ab-/Wasser etc.) die Verwirklichung der angestrebten Wachstumsziele führen würde.</p>	<p>Diese Wachstumsziele sind kritisch zu hinterfragen. Auch wenn ein Bevölkerungswachstum zu mehr Steuereinnahmen führt, so sind diesen Mehreinnahmen zwingend auch die Mehrausgaben für den notwendigen Ausbau</p>	<p><i>Teilweise Annahme (siehe Nr. 8)</i></p> <p><i>Der erläuternde Bericht wird um ein knappes «Fazit» zu den erwarteten Auswirkungen des Richtplans entlang der</i></p>

					und den Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur (Strassen, Schulen, öffentlicher Verkehr etc.) gegenüberzustellen.	<i>drei Nachhaltigkeitsdimensionen ergänzt. Eine umfassende Modellierung der verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen wird aufgrund der Aussagentiefe im Richtplan als nicht zweckmässig erachtet.</i>
37	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Wir beantragen eine kritische Überprüfung der zu weitgehenden Wachstumsziele um über 2000 Einwohner in Illnau-Effretikon und insbesondere eine substanzielle Herabsetzung der Zielgrösse von zusätzlichen 850 Einwohnern im Ortsteil Illnau	Die kommunale Richtplanung mit ihren vorgesehenen Einzonungen und Verdichtungsabsichten soll die Voraussetzungen für diese Wachstumsziele sowie für ein noch wesentlich höheres Bevölkerungswachstum in Illnau-Effretikon schaffen. Diese Ziele sind kritisch zu hinterfragen. Für Illnau ist zu bedenken, dass dieser Ortsteil gemäss kantonalem Richtplan dem Raumtyp "Landschaft unter Druck" zugeordnet ist und in den letzten 15 Jahren bereits um 40% gewachsen ist. Dieses Wachstum ist deutlich stärker als dasjenige von Effretikon. Das erstaunt, den Effretikon ist gemäss kantonalem Richtplan dem Raumtyp „urbane Wohnlandschaft“ zugeordnet. Dort soll der überwiegende Anteil des künftigen Bevölkerungswachstums und der neuen Arbeitsplätze stattfinden. Dem noch verbleibenden ländlich-dörflichen Charakter von Illnau ist Sorge zu tragen. Das bedingt eine merkliche Reduktion des Wachstumszieles. Eine solche Reduktion trägt dem Grundsatz im regionalen Richtplan Region Winterthur und Umgebung Rechnung, der besagt, dass Gebiete mit hoher Siedlungsqualität zu schonen und zu pflegen sind. Befolgt man diesen Grund-	<i>Siehe Nr. 35</i>

					satz, so ist das im vorliegenden Richtplan angestrebte Wachstumsziel des Ortsteiles Illnau nicht akzeptabel.	
38	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Es soll kein oder wenig Bevölkerungswachstum angestrebt werden.	Bevölkerungswachstum führt zu kurzfristigen Erträgen (Steuereinnahmen, die nach 2 Jahren durch den Finanzausgleich vollständig neutralisiert werden und zu langfristigen sozialen und finanziellen Kosten, für die es keinen Finanzausgleich gibt. (Infrastrukturausbau, Schulen, Infrastrukturbelastung, Qualitätsminderung der Infrastruktur für die bisherige Bevölkerung). Das bedeutet zukünftig höhere Steuern bei gleichzeitig abnehmender Infrastrukturqualität für die bisherige Bevölkerung.	<i>Siehe Nr. 35</i>
39	Mehrere Privatpersonen	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Das Bevölkerungswachstum in Illnau soll zurückhaltend behandelt werden, gewissermassen dem Bedarf angepasst ohne spekulative Nachhilfe! (Gilt auch hier für andere Dörfer und Weiler in der Gemeinde). Generell soll die Bevölkerungsentwicklung bzw. Wachstum der Bevölkerung ein Thema der Zurückhaltung bleiben.	-	<i>Siehe Nr. 35</i>
40	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Ich beantrage, dass das geplante Bevölkerungswachstum nicht einseitig auf Illnau abgewälzt wird und dass die Strategie gemäss kommunalem Richtplan 'Verdopplung der Bevölkerung' für Illnau-Effretikon, überarbeitet wird	-	<i>Siehe Nr. 35</i>
41	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie	Das geplante Bevölkerungswachstum in Illnau nicht im vorgesehenen Umfang umgesetzt wird (insbesondere in Anbetracht dessen, dass Illnau zwischen 2000 und 2015 um fast 40% von 3084 auf 4306 Einwohner gewachsen ist und merklich an ländlicher - dörflicher Identität eingebüsst hat). Eine weitere Bevölkerungsentwicklung hat nur noch auf sehr moderate Weise zu erfolgen	-	<i>Siehe Nr. 35</i>
42	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie	Das geplante Bevölkerungswachstum in Illnau soll unter keinen Umständen im vorgesehenen Ausmass umgesetzt werden, d.h. die Anpassung der Bevölkerungsentwicklung soll moderat bleiben.	-	<i>Siehe Nr. 35</i>

43	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie	Einem generell moderaten Wachstum ist die nötige Beachtung zu schenken, da Infrastrukturbauten wie Kindergärten, Schulen, Sportanlagen etc. sehr hohe Kosten zur Folge haben und nicht zuletzt auch anteilmässig entsprechend steuerzahlende Mitbürgerinnen und Mitbürger beherbergen sollten.	-	<i>Siehe Nr. 35</i>
44	Mehrere Privatpersonen	2.1	Gesamtstrategie	Das geplante Bevölkerungswachstum in Illnau soll nicht im vorgesehenen Umfang umgesetzt werden. Die Anpassungen der Bevölkerungsentwicklung sollen moderat bleiben.		<i>Siehe Nr. 35</i>
45	Mehrere Privatpersonen	2.1	Gesamtstrategie	Das geplante Bevölkerungswachstum in Illnau soll nicht im vorgesehenen Umfang umgesetzt werden. Eine weitere Bevölkerungsentwicklung hat nur noch auf sehr moderate Weise zu erfolgen.	-	<i>Siehe Nr. 35</i>
46	Privatpersonen	2.1	Gesamtstrategie	Ich beantrage, dass das geplante Bevölkerungswachstum in Illnau nicht im vorgesehenen Umfang umgesetzt wird (insbesondere in Anbetracht dessen, dass Illnau zwischen 2000 und 2015 um fast 40% von 3084 auf 4306 Einwohner gewachsen ist und merklich an ländlicher - dörflicher Identität eingebüsst hat).	-	<i>Siehe Nr. 35</i>
47	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie	Bereits mit der heutigen BZO kann ein Grossteil des stipulierten Wachstums abgedeckt werden. Deshalb sind anstelle von irgendwie extrapolierten Werten Szenarien festzulegen und die Dichten gemäss effektiver Entwicklung später sinnvoll darauf auszurichten. Andernfalls würden Quartiere schon viel zu früh ihren Charakter verlieren, insbesondere in Quartieren, wo heute erst „kürzlich“ die Dichte erhöht wurde.	Das Bevölkerungswachstum wird mit übergeordneten Vorgaben begründet. Es bestehen aber keinerlei gesetzliche Grundlagen, die eine Region oder Stadt/Gemeinde zwingen könnte, Voraussetzungen zu schaffen, um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen.	<i>Siehe Nr. 35</i>
48	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie	Die Kapazitäten sind prozentual gleichmässig auf Effretikon und Illnau aufzuteilen und es ist wie im KR stipuliert auf die Lage und die Landschaft Rücksicht zu nehmen. Siehe auch KR Seiten 3 und 14 und weitere stipulierte Grundsätze im LS.	Die im erläuternden Bericht Seite 37 dargestellte Verteilung weist auf eine ungleichgewichtige Verteilung des Bevölkerungswachstums zwischen Effretikon und Illnau hin. Das Gebiet mit dem grössten geplanten Zuwachs ist das Gebiet Hagen Südwest kombiniert mit der vorgesehenen weiteren Aufzoning im Hagen. Dies ist unverhältnismässig, macht es doch insgesamt über 30% des Kapazitätszuwachses der ganzen Stadt aus. Mit einem solchen	<i>Siehe Nr. 35</i> <i>Die Abschätzung der Kapazitäten beziehen sich zu einem grossen Teil auf die heutige Bau- und Zonenordnung. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision sollen neue Kapazitäten überwiegend in Effretikon geschaffen werden.</i>

					Schritt können und müssen Betroffene nicht rechnen.	
49	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	<p>Die Hauptanliegen des regionalen Richtplanes "bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und die lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen" und "Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität" sollen im kommunalen Richtplan integriert werden. Das Bevölkerungswachstum in Illnau und anderer Dörfer und Weiler in der Gemeinde soll zurückhaltend behandelt werden, gewissermassen dem aktuellen Bedarf angepasst ohne spekulative, gewinnorientierte, einer dem Wachstumswahn unterliegenden Gesinnung! Generell soll die Bevölkerungsentwicklung bzw. Wachstum der Bevölkerung ein Thema der Zurückhaltung werden. Die eher ländliche Wohnqualität soll erhalten bzw. z.T. sogar zurückgewonnen werden.</p> <p>Meiner Meinung nach soll der vorliegende kommunale Richtplan grundlegend und grundsätzlich in ganzheitlichem Sinne überarbeitet bzw. neugestaltet werden</p>	Ganz generell vermisse ich eine ganzheitliche Denkweise der Ersteller des Richtplanes bzw. dessen Ganzheitlichkeit, denn: Das eindeutig städtische Konzept passt ganz und gar nicht zu unserer Stadtgemeinde insbesondere nicht zu allen Ortsteilen ausser wenigen Teilen von Effretikon. Die für die nichtstädtischen Standorte zurzeit geltende Bau- und Zonenordnung soll beibehalten werden und die Baumassenziffern nicht überschritten werden. (Niedrige Dichte ist gefordert).	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Der Richtplanentwurf und die im Richtplanentwurf erwähnten Wachstumsziele werden als angemessen betrachtet und darum nicht angepasst. Die Zielwerte für das Wachstum liegen zwischen den deutlich höheren Vorgaben des Kantons und der geforderten Reduktion aufseiten der verschiedenen Einwender und Einwenderinnen.</i></p> <p><i>Die Siedlung soll differenziert weiterentwickelt werden und bestehende Qualitäten erhalten werden</i></p> <p><i>Siehe auch Nr. 35</i></p>
50	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Ich beantrage deshalb zur Abrundung meiner zahlreichen Einwendungen zu den einzelnen Richtplan-Kapiteln und gestützt auf das obige Fazit, dass der Entwurf des kommunalen Richtplanes grundlegend überarbeitet wird. Es soll eine für die Gemeinde mit ihren unterschiedlichen Ortsteilen und Raumtypen, für die Bevölkerung und für das Gewerbe vorteilhaftere Richt- und Ortsplanung entwickelt werden.		Vgl. Nr. 49
51	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Das Hauptanliegen vom regionalen Richtplan „Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität“ soll im kommunalen Richtplan integriert werden und ein weiteres Hauptanliegen vom regionalen Richtplan „bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und die lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen“ soll in geeigneter Form in den kommunalen Richtplan übernommen werden.	-	Siehe Nr. 35
52	Mehrere Privatpersonen	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Damit eine demographische Durchmischung gewährt werden kann (vgl. Kapitel 2.1 / Seite 3 vom Richtplan) sind	Derzeit bestehen in Illnau-Effretikon nebst dem Alterszentrum nur noch wenige Wohnmöglichkeiten für ältere	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Dass auch gehobene Alterswohnungen realisiert</i></p>

				<p>an guten Lagen in Illnau und Effretikon Quartiere für gehobene Alterswohnungen vorzumerken (z.B. Hagen-Süd-West).</p>	<p>Menschen, welche nicht mehr in einem Haus leben möchten oder können (z.B. Chrummenacher in Illnau). Damit eine gute Durchmischung in den EFH-Quartieren entstehen und die ältere Bevölkerung nicht von Illnau und Effretikon wegziehen muss (Verlust von Steuergeldern und Verlust der gewohnten Umgebung von Menschen, die teilweise seit über 30 Jahren hier gelebt haben) sind an schönen und gut erschlossenen Lagen, gehobene Alterswohnungen zu bauen, z.B. in der Region Hagen Süd-West, wie dies bereits vielfach politisch gefordert wurde.</p> <p>Es fehlt der Bezug auf Ziffer 10.3 (Seite 29/39) vom Alterskonzept 2016-2023</p>	<p><i>werden sollen, wird als Ziel geteilt. Eine Bezeichnung von bestimmten Quartieren dafür im kommunalen Richtplan wird nicht als sinnvoll erachtet. Die Stadt hätte auch keine Mittel, um dies gegenüber Grundeigentümern durchzusetzen.</i></p>
53	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	<p>Im kommunalen Richtplan sind die Anforderungen der Chilbi in Illnau und des Stadtfests in Effretikon bei der Planung der Aussenräume und Parkplätze zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Leitbild Stadtentwicklung 2015 unter Punkt 6.4 «Kultur - Kultuspflege» auf Seite 39 erwähnt der Stadtrat, dass gesellschaftliche Anlässe wie die Chilbi Illnau oder das Stadtfest Effretikon eine grosse Bedeutung für die Bevölkerung haben sollen. Als Ziel 2030 setzt der Stadtrat, dass gesellschaftliche Anlässe in gut gestalteten öffentlichen Räumen stattfinden sollen. Als entsprechende Massnahmenoption wird festgehalten, dass die Anforderungen der Chilbi in Illnau und des Stadtfests in Effretikon bei der Planung der Aussenräume und Parkplätze berücksichtigt werden sollen. Aus den nun vorliegenden Unterlagen zur Gesamtrevision des kommunalen Richtplans fehlen solche Massnahmen gänzlich und werden auch mit keiner Silbe erwähnt. Dabei sind die Anforderungen zur Gestaltung von Aussenräume für</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Die entsprechenden Anforderungen werden im Rahmen der entsprechenden Planungen (Masterplan Zentrum West, Zentrum Illnau) berücksichtigt. Eine Erwähnung im Richtplan ist nicht notwendig.</i></p>

					<p>solche Anlässe sehr einfach einhaltbar: es sind in den beiden Zentren von Illnau und Effretikon Aussenräume und (Park)plätze so zu gestalten, dass z.B. Raum für grössere Vereinszelte von einer Breite bis zu 8 Meter und/oder Schausteller offen bleibt und diese nicht durch irreversible Bauten wie z.B. Mauern, einbetonierte Bänke, Bäume oder Baumreihen verhindert werden. Aus den beiden Zentrumsrichtplänen in Illnau, aber insbesondere in Effretikon, werden solche Anforderungen nicht oder nur bedingt erfüllt. Beispielsweise sollen auf sämtlichen eingezeichneten Plätzen im Zentrum von Effretikon Bäume bzw. Baumreihen bepflanzt werden. Dem Vorstand des Vereins Effifäscht geht es nun nicht darum, sämtliche Bäume, Brunnen oder weitere schöne gestalterische Bauten bzw. Einrichtungen zu «verbannen». Es soll jedoch beim Aufbau solcher Bauten und Einrichtungen stets berücksichtigt werden, dass dieser Raum für die Chilbi in Illnau oder das Stadtfest in Effretikon sinnvoll genutzt werden könnte. Dem Stadtrat obliegt es entsprechende Abwägungen zu treffen, um ein Miteinander zwischen gestalterischem und nutzbarem Raum zu ermöglichen.</p> <p>Ein grösseres Augenmerk ist auf die Strassenraumgestaltung von Usterstrasse, Länggstrasse, Schmittestrasse oder Talgartenstrasse in Illnau oder Rikonerstrasse, Bahnhofstrasse, Hinterbuelstrasse, Tagelwangerstrasse oder Bruggwiesenstrasse in Effretikon zu richten. In</p>	
--	--	--	--	--	--	--

					<p>Effretikon sind im Richtplan an gewissen Stellen z.B. Baumreihen geplant, welche künftige Festzelte von lokalen Vereinen bei einem Stadtfest allenfalls hindern oder sogar verunmöglichen können. Auch hier obliegt es dem Stadtrat, bei Wahrung der gestalterischen Freiheit die Interessen für eine geeignete Nutzung für Chilbi bzw. Stadtfest genügend zu berücksichtigen. Positiv zu erwähnen ist, dass die heutige Situation in den beiden Zentren von Illnau und Effretikon für Chilbi und Stadtfest in Bezug auf die Strassenraumgestaltung grundsätzlich optimal bzw. ausreichend ist. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Durch das Versäumnis, das im Leitbild Stadtentwicklung definierte Ziel bzw. Massnahme des Stadtrats «die Anforderungen der Chilbi in Illnau und des Stadtfests in Effretikon bei der Planung der Aussenräume und Parkplätze zu berücksichtigen» zu nennen und schriftlich festzuhalten, besteht ein grosses Risiko, dass mittel- und langfristig eine Chilbi in Illnau oder ein Stadtfest in Effretikon aufgrund baulicher und insbesondere irreversibler Hindernisse nicht mehr realisierbar sind - obschon der Stadtrat selber attestiert, dass ebensolche Anlässe bei der Bevölkerung von Illnau-Effretikon grosse Bedeutung haben sollen.</p>	
54	RWU	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	Die Verfeinerung der regionalen Gesamtstrategie auf kommunaler Stufe basiert auf einer intensiven Auseinandersetzung durch die lokalen Akteure und wird von der Region begrüsst. Die effektiven Massnahmen sind jedoch erst auf der Stufe Nutzungsplanung erkennbar und beurteilbar.		<i>Kennntnisnahme</i>

55	SVP Illnau-Effretikon	2.1	Gesamtstrategie Siedlung Ziele	Punkt 1 ist zu ergänzen mit „Dafür werden neue Flächen eingezont“	Konsequenz durch die Strategie die Einwohnerzahl markant zu erhöhen muss im Kontext zu den Strategischen Zielen stehen und die Massnahmen und Konsequenzen sollen klar aufgezeigt werden.	<i>Annahme</i> «Dafür wird auch die Einzonung neuer Flächen geprüft.»
56	SVP Illnau-Effretikon	2.1	Gesamtstrategie Siedlung Ziele	Punkt 5: 2. Satz ist zu ergänzen mit „An geeigneten ZENTRUMS-Lagen“	Verdichtung wird in Zentrumslagen gefordert, daher ist eine klare Sprachregelung im Richtplan gefordert.	<i>Annahme</i> <i>Ergänzung ...an geeigneten, vorwiegend zentralen Lagen ...</i> <i>Der Begriff «Zentrums-lage» ist relativ. Zudem können sich auch Gebiete, die nicht an zentralsten Lagen befinden für eine Verdichtung eignen.</i>
57	SVP Illnau-Effretikon	2.1	Gesamtstrategie Siedlung Ziele	Punkt 6 ist zu streichen	Ziel ist als erreicht zu betrachten, da durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben die bezeichneten Bau Objekte als geschützt zu betrachten sind. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren.	<i>Ablehnung</i> <i>Es handelt sich um ein Ziel, das weiterhin Gültigkeit besitzt, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets. Konkrete Massnahmen werden in Kap. 2.6 behandelt.</i>
58	SVP Illnau-Effretikon	2.1	Gesamtstrategie Siedlung Ziele	Punkt 7 ist zu streichen	Ziel ist als erreicht zu betrachten, da durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben die bezeichneten Ziele erreicht werden können. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren.	<i>Ablehnung</i> <i>Es handelt sich um ein Ziel, das weiterhin Gültigkeit besitzt, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets.</i>
59	SVP Illnau-Effretikon	2.1	Gesamtstrategie Siedlung Strategien	Abschnitt: Neu entwickeln im Satz ... <i>bei der Entwicklung werden hohe, ausgewogene</i> Der Begriff „ hohe “ ist zu streichen, zu harte abgrenzende Formulierung. Setzen von Präjudizen möglich.	Diese Formulierung wirkt zu hart und abgrenzend. Diese Formulierung setzt Präjudizen und sollte daher abgeschwächt formuliert werden. Vor allem sind diese im Text hervorgehobenen	<i>Ablehnung</i> <i>Die Formulierung wird nicht als zu «hart» gesehen.</i>

					„hohen und ausgewogenen Anforderungen an städtebauliche Qualität“ nicht durch Vorgaben und Normen definiert und somit auch nicht abschliessend formuliert und durchsetzbar.	
60	Privatperson	2.1	Gesamtstrategie Siedlung	<p>Ich beantrage folgende Ergänzung:</p> <p>Variante 1 Die Weiler (5 Aussenwachten) eingebettet in den, der Landwirtschaft vorbehaltenen Zonen, bewahren ihre bestehende Identität, trotz Umnutzung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Gebäuden zum Wohnen und oder stilles, emissionsarmes Gewerbe.</p> <p>Variante 2 In den Weilern (5 Aussenwachten) eingebettet in der Landwirtschaftzone sind landwirtschaftlich nicht mehr benötigte Gebäudevolumen umgenutzt bzw umnutzbar für Wohnen und oder stilles, emissionsarmes Gewerbe. Damit soll in den Weilern eine vorsichtige Weiterentwicklung möglich werden unter Wahrung der. Bestehenden Identität. Bevorzugte Variante: Variante 1.</p>	<p>Einen expliziten Hinweis unter den Zielen für eine vorsichtige (<i>gemäss dem Merkblatt 06 2016 Weilerkernzonen des Amtes für Raumentwicklung des Kt ZH) Weiterentwicklung der Aussenwachten ist angebracht. Damit erhellt sich das unter 2.5 <i>Historische Ortskerne und Weiler unter Festlegungen/ Spezifische Ziele und Massnahmen</i> gestellte Prüfbegehren bei der Baudirektion des Kt ZH zur Einführung von Weilerkernzonen in seiner beabsichtigten Wirkung.</i></p> <p>Im Weiterem sei darauf hingewiesen, dass man in der Behandlung der Weiler/Aussenwachten in baulichen Angelegenheiten nun mit den umliegenden Gemeinden gleichziehen würde bzw wird.</p> <p>Zudem wird die Einführung von Weilerkernzonen einen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten, indem vorhandene landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Bauvolumen neu genutzt werden, ohne zusätzlichen Bodenverbrauch. Da unsere Weiler infrastrukturell gut erschlossen sind ist dieser Umstand kostenbezogen ein Vorteil (minus fälliger Anschlussgebühren) und somit zumindest ein Beitrag zu den höheren Kosten bei der Umnutzung bestehender Bauten.</p>	<p><i>Teilw. Annahme Ergänzung bei Ziel 6: Die Weiler bewahren ihren baulichen Charakter.</i></p>
61	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.2	Zentrumsrichtpläne	Mit den Zentrumsrichtplänen werden zielgerichtet die Rahmenbedingungen für die zukünftige Entwicklung der Zen-		<i>Kenntnisnahme</i>

				tren von Effretikon und Illnau behördenverbindlich festgelegt, was zu begrüssen ist. Damit wird auch für die Masterplanung im Gebiet Bahnhof West eine gute Grundlage geschaffen.		
62	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.2	Zentrum Effretikon (inkl. Erläuternder Bericht)	Im Kapitel «Siedlung» ist im Zusammenhang mit den Zentrumsrichtplänen betreffend Gebiet für Hochhäuser insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass auf das Bahnhofsgebäude, als Schutzobjekt von überkommunaler Bedeutung, besondere Rücksicht zu nehmen ist.	-	<i>Annahme Ergänzung unter Punkt Dichte und Struktur: «Sorgfältige Integration des Bahnhofsgebäudes in die neue städtebauliche Situation»</i>
63	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon Ziele	Der Stadtrat begrüsst, dass im künftigen dicht bebauten Zentrum auch öffentlicher Grünraum in der Grössenordnung von ca. 2'500 m ² entstehen soll. Allerdings scheint es wegen den kleinteiligen Grundeigentumsverhältnissen nicht realistisch, dass dieser als ein zusammenhängender Stadtgarten gebaut werden kann. Die Formulierung soll dahingehend geändert werden, dass die Summe der öffentlichen Grünräume 2'500 m ² betragen soll.		<i>Teilweise Annahme Anpassung Text: «Im Zentrum wird ein grösserer (mind. 2500 m²) öffentlicher Grünraum («Stadtgarten») als ruhige Oase im Stadtraum angestrebt. In jedem Fall soll die Summe der öffentlichen Grünräume im Zentrum mindestens 2500 m² betragen.</i>
64	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon Ziele	Ziele letzter Punkt betreffend Stadtgarten: Dieser Satz muss komplett gestrichen werden oder es muss die verbindliche Grösse betreffend 2500m ² gestrichen werden, oder folgendermassen anpassen: <i>Im Zentrum kann im Rahmen der Mehrwertabgabe ein grösserer öffentlicher Grünraum als ruhige Oase im Stadtraum erstellt werden.</i>	Die Grösse relativiert sich aus den Vorgaben und dem zur Verfügung stehenden Platz. Die Benennung einer Grösse engt in einem Richtplan zu sehr ein. Wichtig ist, dass wenn der Satz bestehen bleibt, dass klar formuliert ist, dass es sich um eine Mehrwertabgabe handelt.	<i>Ablehnung Siehe Nr. 63</i>
65	Grünliberale	2.2	Zentrum Effretikon Ziele	Ergänzung des vierten-Aufzählungspunkts: Im Zentrum wird ein grösserer (mind. 3'000 m ²) öffentlicher, <i>naturnah mit heimischen Pflanzen gestalteter</i> Grünraum („Stadtgarten“) als ruhige Oase im Stadtraum erstellt.	Um überhaupt eine Wirkung als „Oase“ zu haben benötigt der Stadtgarten eine gewisse Grösse. Die naturnahe Gestaltung mit heimischen Pflanzen im Sinne des stadträtlichen Konzeptes „Natur im Siedlungsraum“ soll als Planungsgrundsatz explizit für den Stadtgarten festgehalten werden.	<i>Ablehnung Siehe Nr. 63 Die Bepflanzung soll im Rahmen der weiteren Planung geklärt werden.</i>

66	Grüne Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon Ziele	Ziele: Im Zentrum wird ein grösserer (mind. 3'000 m ²) <u>öffentlicher, naturnah mit heimischen Pflanzen gestalteter Grünraum</u> («Stadtgarten») als ruhige Oase im Stadtraum erstellt.	Um eine Wirkung als „Oase“ zu haben benötigt der Stadtgarten eine gewisse Grösse und die naturnahe Gestaltung mit heimischen Pflanzen im Sinne des stadträtlichen Konzeptes „Natur im Siedlungsraum/ Anforderungen ökologischer Ausgleich“ soll als Planungsgrundsatz für den Stadtgarten festgehalten werden.	<i>Ablehnung</i> <i>Siehe Nr. 63</i>
67 -	Privatperson	2.2	Zentrum Effretikon Ziele	Ich beantrage im Rahmen der Weiterentwicklung des Ortszentrums Effretikon, dass der dort geplante „Stadtgarten“ als ruhige Oase im Stadtraum eine Grösse von mindestens 3'000 m ² (anstelle mind. 2'500m ²) aufweist und dieser Grünraum naturnah mit heimischen Pflanzen gestaltet wird.	Eine Verdichtung soll gemäss Zielsetzung in den Ortszentren und nicht an den Siedlungsrändern erfolgen. Diese Zielsetzung passt sowohl zum Zentrum Unter-Illnau als auch zum Zentrum von Effretikon. Gerade der Ortsteil Effretikon zählt gemäss kantonalem Richtplan zum Raumtyp „urbane Wohnlandschaft“, bei dem eine Siedlungsentwicklung nach innen erfolgen und der überwiegende Anteil des zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums stattfinden soll. Diese Verdichtung soll jedoch sowohl in Effretikon als auch in Illnau mit Augenmass erfolgen, wobei den Aspekten Ortsbild, Schattenwurf und Sichtbeziehungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist. Ein zentrales Element in der Zentrumsplanung von Effretikon ist zudem der vorgesehene Stadtgarten. Damit dieser im zukünftig verdichteteren Zentrum von Effretikon überhaupt eine Wirkung als Oase erzielen kann, benötigt er eine gewisse Mindestgrösse und eine naturnahe Gestaltung mit heimischen Pflanzen.	<i>Ablehnung</i> <i>Siehe Nr. 63</i>
68	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Der Zentrumsrichtplan für das Zentrum von Effretikon ist in Sinne folgender Kritik zu überarbeiten und wesentlich zu		<i>Teilweise Annahme</i>

				<p>verbessern. Als Basis für den Richtplan muss der Masterplan Bahnhof West zu Grunde gelegt und darum rasch erarbeitet werden, mit konkreten Aussagen zu Stadtgarten und Bahnhofplatz.</p> <p>Die angestrebte Dichte ist angemessen. Nutzungsanteil Nichtwohnen ist mit 35% minimal. Es ist zu bezweifeln, dass das Arbeitsplatzziel so erfüllt werden kann. Die Qualitäten des Zentrums-Richtplanes sind unterschiedlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Osten übernimmt er richtigerweise den Masterplan - im Westen nimmt er etwas unbeholfen vorweg, was in der vorgesehenen Studie erarbeitet werden soll, damit ist er hier eigentlich noch nicht festsetzungsreif. Der Bahnhofplatz vermag in der dargestellten Form nicht zu überzeugen. Wo der Stadtgarten zu liegen kommen soll, ist festzulegen und zu konkretisieren. Sowohl das Fusswegnetz als auch das Velowegnetz sind zu verdichten. Aussagen zur Aufenthaltsqualität sind zu konkretisieren. Begegnungszonen (Tempo 20) ergänzen. 		<p><i>Der komm. Richtplan legt die Rahmenbedingungen für den zu erarbeitenden Masterplan Bahnhof West fest. Diese basieren teilweise auf Vorschlägen des Projekts Mittim, die weiterverfolgt werden sollen. Aufgrund der städtebaulich herausfordernden Situation und um keine unnötigen Einschränkungen zu machen werden im Richtplan keine detaillierten Vorgaben festgehalten.</i></p> <p><i>Bei den im Zentrumsrichtplan bezeichneten Plätzen handelt es sich um schematische Vorgaben. Die konkrete Lage und Abmessung wird im Masterplan konkretisiert.</i></p>
69	Grünliberale	2.2	Zentrum Effretikon	<p><i>Anträge zu Zentrumsrichtplan Effretikon</i></p> <p>Ergänzungen und Anpassungen des Zentrumsrichtplans / Abbildung auf Seite 9: Lage des geplanten öffentlichen Grünraums («Stadtgarten») im Feld A oder C lokalisieren</p>	<p>Der Stadtgarten ist ein zentrales Element der Zentrumsplanung. Seine ungefähre mögliche Lage soll im Sinne von zwei Alternativen sowohl im Feld A sowie im Feld C lokalisiert werden.</p>	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Der genaue Ort ist im Rahmen der weiteren Planung zu klären.</i></p>
70	Grünliberale	2.2	Zentrum Effretikon	<p>2.2.3 <i>Antrag zu Massnahmen .A - Bahnhof West"</i> Ergänzung der Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektierung und Realisierung der geplanten öffentlichen Grünräume. 	<p>Nicht nur die Infrastrukturanlagen für den Verkehr, sondern auch die Grünräume sind rechtzeitig zu planen und umzusetzen.</p>	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Projektierung der Grünräume erfolgt im Rahmen der Masterplanung, Realisierung anschliessend</i></p>
71	Grünliberale	2.2	Zentrum Effretikon	<p>2.2.3 <i>Antrag zu Massnahmen .A - Bahnhof West"</i> Ergänzung der Massnahmen: Gespräche und Vernetzung von Grundeigentümern und Investoren.</p>	<p>Für eine erfolgreiche Entwicklung des Zentrumsgebiets im Sinne des Richtplans braucht es ein aktives Lobbying der Stadt bei den Grundeigentümern sowie bei potenziellen Investoren (Areal-Entwickler, Generalunterneh-</p>	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Unter Massnahmen bereits erwähnt «Initiieren einer Masterplanung gemeinsam mit den Grundeigentümern...»</i></p>

					mer, Pensionskassen, Immobiliengesellschaften, Wohnbaugenossenschaften etc.).	
72	Grünliberale	2.2	Zentrum Effretikon	2.2.3 Antrag zu Massnahmen: A - Bahnhof West" Ergänzung der Massnahmen: Abgabe oder Abtausch von städtischen Grundeigentum nur im Baurecht, mit Auflagen im Sinne der bestehenden Leitbildern (Leitbild Stadtentwicklung 2015, Alterskonzept, Energiekonzept etc.).	Grundeigentum der Stadt sollte grundsätzlich nur im Baurecht vergeben werden. Die Stadt kann somit Auflagen machen, erzielt über Jahre Einnahmen aus dem Baurechtszins und kann Spielraum für die öffentliche Hand für nachfolgende Generationen erhalten. Abtausch von Grundeigentum sollte ebenfalls mit Auflagen verbunden werden, um die städtischen Ziele zu erreichen.	<i>Ablehnung</i> <i>Die Formulierung eines Grundsatzes zur städtischen Bodenpolitik im Richtplan wird als nicht zweckmässig erachtet.</i>
73	Grünliberale	2.2	Zentrum Effretikon	Antrag zu Massnahmen „B - Bahnhof Ost“ Ergänzung der Massnahmen: • Gespräche und Vernetzung von Grundeigentümern und Investoren. • Abgabe oder Abtausch von städtischen Grundeigentum nur im Baurecht, mit Auflagen im Sinne bestehender Leitbilder (Leitbild Stadtentwicklung 2015, Alterskonzept, Energiekonzept etc.).		<i>Annahme</i> <i>Ergänzung Massnahmen: Planungsrechtliche Sicherung Masterplan Bahnhof Ost durch Gestaltungspläne <u>gemeinsam mit Grundeigentümern</u> vorantreiben.</i> <i>Punkt 2: vgl. 72</i>
74	Grünliberale	2.2	Zentrum Effretikon	Antrag zu Massnahmen „D- Rikonerstrasse“ Ergänzung der Massnahmen: Gespräche und Vernetzung von Grundeigentümern und Investoren. Abgabe oder Abtausch von städtischen Grundeigentum nur im Baurecht, mit Auflagen im Sinne bestehender Leitbilder (Leitbild Stadtentwicklung 2015, Alterskonzept, Energiekonzept etc.).		<i>Siehe Nr. 72</i>
75	Naturschutz Illnau-Effretikon	2.2	Zentrumsrichtplan Effretikon	Es sollen sowohl für Bahnhof Ost wie Bahnhof West grosse Grünräume festgelegt werden, die nach den Anforderungen ökologischer Ausgleich/"Natur im Siedlungsraum" gestaltet werden.	Die Vorgaben für die Entwicklung der Gebiete Bahnhof West und Ost sind bezüglich Grünräumen zu vage. Die Idee des Stadtparks im Rahmen von Mittim ist aufrecht zu erhalten. Die Bevölkerung braucht in verdichteten Räumen als Ausgleich genügend grosse	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Grünraum im Gebiet Bahnhof West vorgesehen (Siehe Nr. 63). Die Freiräume im Gebiet Bahnhof Ost orientieren sich am Masterplan.</i>

					sowie qualitativ und ökologisch hochstehende Grünräume.	
76	Mehrere Privatpersonen	2.2	Zentrum Effretikon	Hohe bzw. sehr hohe Verdichtung, z.B. Hochhäuser in Nähe des Bahnhofes Effretikon von über 25 m Höhe entsprechen völlig städtischem Charakter, was auch in starkem Gegensatz zu angrenzenden EFH-Quartieren steht.	Hochhäuser, auch im Zentrum, Nähe des Bahnhofes, wo Verdichtungen sicher angebracht sind, sollen bezüglich Höhe aber nicht in einer Weise ermöglicht werden, die klar städtischen Charakter haben (25 und mehr Meter hoch). Immerhin ist Effretikon gemäss regionalem Richtplan den urbanen Regionen zugeteilt.	<i>Kennntnisnahme</i> <i>Die Entwicklung der bahnhofsnahe Lagen zu einem dichten Gebiet mit städtischem Charakter wird für das Zentrum Effretikon als gewinnbringend eingestuft.</i> <i>Der städtebaulichen Einordnung der Gebäude (insbesondere allfälliger Hochhäuser) ist bei der weiteren Planung grosses Augenmerk zu schenken.</i>
77	Privatperson	2.2	Zentrum Effretikon	Im Gebiet Bahnhof West ist ein Stadtpark mit ökologisch wertvoller Begrünung gemäss dem Konzept "Natur im Siedlungsraum"/Anforderungen ökologischer Ausgleich festzulegen, wie er im Rahmen von Mittim geplant war.	1. Die Bevölkerung braucht in verdichteten Räumen als Ausgleich genügend grosse und qualitativ hochstehende Grünräume. 2. Die Synergien zur Förderung der Biodiversität sind zu nutzen.	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Siehe Nr. 64</i>
78	Privatperson	2.2	Zentrum Effretikon	Auch im Gebiet Bahnhof Ost ist ein grüner Freiraum gemäss den Kriterien des ökologischen Ausgleichs festzulegen.	1. Die Bevölkerung braucht in verdichteten Räumen als Ausgleich genügend grosse und qualitativ hochstehende Grünräume. 2. Die Synergien zur Förderung der Biodiversität sind zu nutzen.	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Im Bereich Bahnhof Ost sind Plätze an den bezeichneten orten vorgehen.</i>
79	Privatperson	2.2	Zentrum Illnau	Im Kommunalen Richtplan ist auf eine Einschränkung bezüglich dem definierten Ort der Raumnutzung verzichtet werden (z.B. Erdgeschossnutzung), da dadurch das Gewerbe eingeschränkt werden kann.	Auf Seit 10 wird in der Spalte Nutzung von „Erdgeschossnutzung“ gesprochen. Wird dies effektiv im Richtplan verankert, so könnte z.B. ein Migros (EG) mit einem Sportxx (UG oder 1. Stock) nicht realisiert werden, wodurch zum einen ein zu starker Eingriff in die Marktwirtschaft vorgenommen wird, als auch gewisse Gewerbetreibende bereits ausgeschlossen werden. Ferner kann einer Zersiedelung vom Gewerbe	<i>Ablehnung</i> <i>Die offene Zielformulierung im Richtplan ist behördenverbindlich und lässt den Grundeigentümern für nachfolgende Planungen genügend Spielraum.</i>

					für den täglichen Bedarf vermieden werden.	
80	RWU	2.2	Zentrum Effretikon	b) Zentrum Effretikon (Kap. 2.2) Den Perimeter und die Festlegungen des Zentrumsrichtplanes erachten wir grundsätzlich als zweckmässig und übereinstimmend mit dem regionalen Richtplan. Um eine vollständige Übereinstimmung zwischen unseren Plänen zu erreichen, bitten wir Sie zu prüfen, ob in Ihrem Strategieplan nicht auch noch das Gebiet Hinterbuelstrasse ("umstrukturieren") miteinbezogen werden könnte.		<i>Ablehnung. Keine Ergänzung.</i>
81	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Der Zentrumsbereich A umfasst ein sehr grosses Gebiet westlich des Bahnhofs. Dieses sollte entlang der Bahnhofstrasse zweigeteilt werden. Im Bereich zwischen den Geleisen und der Bahnhofstrasse kann sich der Stadtrat eine höhere Dichte vorstellen als zwischen der Bahnhofstrasse und dem angrenzenden Quartier.		<i>Annahme Geringere Dichte vorgesehen. Konkretisierung unter A – Bahnhof West, Dichte und Struktur: «geringere Dichte im Bereich westlich der Bahnhofstrasse möglich»</i>
82	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Grundsätzlich sollten in allen Bereichen mit publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen, wenn immer es die Platzverhältnisse zulassen, oberirdische Kurzzeitparkplätze vorgesehen werden. Im Kapitel A - Bahnhof West wird dies explizit erwähnt. In allen anderen Kapiteln der Zentrumsrichtpläne fehlt eine entsprechende Vorgabe.		<i>Annahme</i>
83	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Motorisierter Verkehr: Der Begriff siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung ist nicht genügend eindeutig definiert. Er soll dahingehend präzisiert werden, wonach diese Begrifflichkeit nicht zwingend eine Begegnungszone mit Tempo 20 umfasst.		<i>Annahme Der Begriff stammt aus dem regionalen Richtplan und bezieht sich nicht aufs Temporegime (auch T50 möglich). Er wird im Erläuterungsbericht präzisiert.</i>
84	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) A Bahnhof West: Motorisierter Verkehr 3. Satz betreffend Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung ersatzlos streichen	Der Begriff „Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung“ lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Der Begriff ist nicht klar in den Vorgaben abgegrenzt und kann auf Kantonsstrassen nicht ohne weiteres von der Gemeinde umgesetzt werden.	<i>Ablehnung Der Begriff stammt aus dem regionalen Richtplan. Er wird im Erläuterungsbericht präzisiert.</i>

85	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) A Bahnhof West: Motorisierter Verkehr 4. Satz kann weggelassen werden	Der 4. Satz betreffend unterirdische Parkierung kann gestrichen werden da in den Vorgaben keine andere Lösung vorgesehen ist.	<i>Ablehnung</i> <i>Im Sinne einer behördenverbindlichen Vorgabe soll die Festlegung im Richtplan festgehalten werden.</i>
86	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) A Bahnhof West: Motorisierter Verkehr 5. Satz ergänzen/anpassen: überirdische Kurzfristparkierung mit gewerbefreundlichen Parkplätze im Bereich und Entlang der Bahnhofstrasse/Rikonerstrasse	Im 5. Satz ist der Perimeter für Kurzfristparkierung nicht nur mit „im Bereich“ zu definieren sondern auch mit dem Begriff „Entlang“ zu ergänzen. Zusätzlich soll für den Bürger klar hervorgehen das es sich um Kurzparkplätze für einen Besuch oder Einkauf des lokalen Gewerbes handelt. Das lokale Gewerbe benötigt Unterstützung aus der Stadtverwaltung damit diese auch erreicht und bedient werden können.	<i>Teilweise Annahme Verzicht auf Wort «Gewerbefreundlich», da dessen Konsequenz unklar scheint.</i>
87	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) A Bahnhof West: Fuss- und Veloverkehr Generell soll im Richtplan bei der Realisierung von zusätzlichen gedeckten Velo Abstellplätzen. Die Formulierung „gedeckte 2-Rad Abstellplätze“ verwendet werden.	Im gesamten Bericht werden „nur“ Velo-Abstellplätze erwähnt. Mit dieser Formulierung werden alle E-Bikes, Mofa und Roller, sowie Motorräder nicht berücksichtigt. Die Formulierung darf so gewählt werden, dass alle 2-Räder betreffend der Parkierung, ob gedeckt oder nicht gedeckt, berücksichtigt werden.	<i>Teilweise Annahme Präzisierung im Erläuterungsbericht, welche E-Bikes als Velo gelten: Langsame E-Bikes gelten gemäss Strassenverkehrsgesetz als Velos. Schnelle E-Bikes, Mofas und Roller werden unter dem motorisierten Individualverkehr subsummiert.</i> <i>Veloparkplätze gelten entsprechend auch für langsame E-Bikes.</i> <i>Ergänzung des Ziels «Realisierung von zusätzlichen, gedeckten Abstellplätzen für motorisierte Zweiräder»</i>
88	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) B Bahnhof Ost:	Der Spielraum muss für mögliche Investoren attraktiv und nützlich sein. Die Investoren werden sich am Markt orientieren und können auch mehr Anteil	<i>Ablehnung</i> <i>Die Vorgabe basiert auf dem Masterplan Bahnhof Ost</i>

				<p>Nutzung Der Satz „minimaler Anteil Gewerbe/Dienstleistungen in übrigem Teil: 30%“ soll so angepasst werden das dieser entweder das Attribut „angemessener Anteil“ oder mindestens 10% Anteil aufweist.</p>	für Gewerbe und Dienstleistungen anbieten, wenn die Nachfrage da ist.	
89	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	<p>Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) B Bahnhof Ost: Motorisierter Verkehr Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung entlang der Brandreitstrasse streichen. Zusätzlich: überirdische Kurzfristparkierung mit gewerbefreundlichen Parkplätze im Bereich und Entlang der Brandreitstrasse.</p>	Der Begriff „Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung“ lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Der Begriff ist nicht klar in den Vorgaben abgegrenzt und kann auf Strassen nicht ohne weiteres von der Gemeinde umgesetzt werden.	<p><i>Teilweise Annahme</i> Der Begriff siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung wird im Erläuterungsbericht näher umschrieben. Ergänzung Abschnitt B: oberirdische Kurzfristparkierung entlang der Brandrietstrasse</p>
90	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Die Anzahl 400 bei den gedeckten Veloparkplätzen ist zu relativieren und die Zahl ist zu entfernen. Zum Beispiel „genügend 2-Rad Abstellplätze“		<p><i>Teilweise Annahme</i> Vorgabe 400 Veloabstellplätze in reg. Richtplan Ergänzung Ziel motorisierte 2-Radabstellplätze bei MIV</p>
91	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	<p>Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) C Effimärt: Motorisierter Verkehr Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung entlang der Bahnhofstrasse und Gestenrietstrasse streichen.</p>	Der Begriff „Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung“ lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Der Begriff ist nicht klar in den Vorgaben abgegrenzt und kann auf Strassen nicht ohne weiteres von der Gemeinde umgesetzt werden.	<p><i>Ablehnung</i> Siehe Nr. 84 Vorgabe reg. Richtplan</p>
92	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	<p>Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) C Effimärt: Fuss- und Veloverkehr Generell soll im Richtplan die Formulierung „2-Rad“ anstelle „Velo“ verwendet werden.</p>	Im gesamten Bericht werden „nur“ Velo-Abstellplätze erwähnt. Mit dieser Formulierung werden alle E-Bikes, Mofa und Roller, sowie Motorräder nicht berücksichtigt. Die Formulierung sollen zweckmässig so angewendet werden das für den Bürger ersichtlich ist wo zusätzlich zu Velos auch E-Bikes und andere 2-Räder verkehren und abgestellt werden dürfen	<p><i>Teilweise Annahme</i> Siehe Nr. 87</p>

93	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) D Rikonerstrasse: Motorisierter Verkehr Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung entlang der Rikonerstrasse und Gestenrietstrasse streichen.	Der Begriff „Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung“ lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Der Begriff ist nicht klar in den Vorgaben abgegrenzt und kann auf Strassen nicht ohne weiteres von der Gemeinde umgesetzt werden.	<i>Ablehnung</i> <i>Siehe Nr. 84</i> <i>Vorgabe reg. Richtplan</i>
94	SVP Illnau-Effretikon	2.2	Zentrum Effretikon	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) B Bahnhof Ost: Motorisierter Verkehr Die geplanten öffentlichen Parkplätze sind nicht eingezeichnet. (Es fehlen die roten P-Symbole)	Gemäss Bericht müssten im Planungsbereich Bahnhof Ost Perimeter „B“ die vorhandenen und die geplanten Parkplätze eingezeichnet sein.	<i>Ablehnung</i> <i>Es sollen mehrere oberirdische Parkplätze entlang der Brandrietstrasse realisiert werden. Sie werden im Plan aus Lesbarkeitsgründen nicht eingezeichnet.</i>
95	SBB	2.2	Zentrum Effretikon	Richtplantext Kapitel 2.2 (B-Bahnhof Ost): Die Mindestvorgaben mit 90% Anteil Gewerbe / Dienstleistung ist zu hoch angesetzt und soll auf 20% reduziert werden.	Die Umgestaltung des Strassenraums muss im Einklang mit der kombinierten Mobilität und dem Bahnzugang stehen.	<i>Keine Annahme</i> <i>Vorgabe von 90% beruht auf den Erkenntnissen der Masterplanung Bhf Ost. Bezieht sich nur auf die erste Bautiefe entlang der Geleise. Ein höherer Wohnanteil wäre an dieser Lage aus Lärm-schutzgründen nicht angebracht.</i>
96	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Die Abgrenzung des Zentrum Illnau ist zu eng gefasst. Das Rössli mit Saal gehört auch dazu.		<i>Ablehnung</i> <i>Keine Ausweitung des Zentrumsperimeters. Die eigentlichen Zentrumsfunktionen sollen auch künftig vor allem im bezeichneten Perimeter stattfinden.</i>
97	Grüne Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Perimeter ausweiten: Das Restaurant Rössli mit seinem Saal und mit den dazugehörigen Parkplätzen links und rechts der Kempptalstrasse gehört auch dazu.		<i>Siehe Nr. 96</i>

98	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Es fehlen Aussagen zu Nutzungsvorstellungen (Detailhandel, Gewerbe, Wohnen). Was kann und soll das Areal Gupfen zur Zentrumsentwicklung beisteuern? Funktion für Detailhandel, Gewerbe, Wohnen?		<i>Kenntnisnahme</i> <i>Zur Nutzung des Areals Gupfen laufen aktuell Gespräche mit möglichen Nutzern. Die tatsächliche Nutzung hängt vom Ausgang dieser Gespräche ab.</i>
99	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.2 und 2.3	Zentrumsrichtpläne Illnau und Effretikon	Die Usterstrasse ist im Zentrumsrichtplan Illnau als «siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung» festzulegen.	Im Zusammenhang mit der kantonalen Zielsetzung, attraktive Ortszentren zu schaffen und Ortsdurchfahrten zu gestalten, ist die Usterstrasse in Illnau als siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung zu bezeichnen.	<i>Annahme</i> <i>Bezeichnung der Usterstrasse als Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung</i>
100	Grüne Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Die Usterstrasse als „aufzuwertender Raum“ festlegen.	Das Zentrum Illnau bietet heute jedoch praktisch keine Aufenthaltsqualität und die Versorgung mit Läden mit Gütern und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf ist dürftig. Daher ist auch das Zentrum von Illnau weiter zu entwickeln und insbesondere die Aufenthaltsqualität für Fussgänger, insbesondere für Familien mit Kindern, klar zu verbessern.	<i>Annahme</i>
101	RWU	2.3	Zentrum Illnau	c) Zentrum Illnau (Kap. 2.3) Das Zentrum Illnau ist regional nicht als Zentrumsgebiet festgelegt, wir erlauben uns trotzdem nachfolgende Hinweise zu machen. Im Zentrumsrichtplan ist die Strassenraumgestaltung der Usterstrasse einzutragen. Im Sinne eines Erfahrungsaustausches im Hinblick auf die Umsetzung von Strassenraumgestaltungen andernorts (u.a. im Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen) würde uns interessieren, ob Sie die Umgestaltung als gelungen einschätzen. Aus unserer Sicht wurde die Zielsetzung (gemäss Agglomerationsprogramm: "Die Ortszentren sind aktiv zu fördern. Der im Rahmen der siedlungsverträglichen Sanierung von Ortsdurchfahrten Erlangte Spielraum zur Umgestaltung soll genutzt werden. Dazu gehört die Gewährleistung sicherer Verbindungen Für	 Projektldee 2005 (Basis Agglomerationsprogramm 1)	<i>Annahme</i>

				den Langsamverkehr, die Förderung von Einkaufsschwerpunkten des Detailhandels im Zentrumsgebiet, eine gute Erschliessung durch den Busverkehr sowie eine attraktive Gestaltung des Strassenraums.") nicht erreicht und auch keine genügende Ausgangsbasis für die kommunalen Massnahmen geschaffen.		
102	Privatperson	2.3	Zentrum Illnau	Der ganze Strassenraum im Zentrum von Illnau ist als aufzuwertender Raum festzulegen und als Begegnungszone zu gestalten.		<i>Siehe Nr. 99 und Nr. 103</i>
103	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Der Dorfplatz sowie der gegenüberliegende Platz an der Schmittestrasse sind als bestehende Plätze markiert. Sie sollen die Farbe für „Aufzuwertende Plätze“ erhalten.		<i>Annahme</i>
104	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Die dargelegte Aufwertung der Aussenräume ist ungenügend: Der Parkplatz zwischen Volg und ehemaliger Post verdient eine qualitätsvollere Behandlung, er gehört zu den „aufzuwertenden Plätzen“ (Es ist befremdlich, dass auf dem Fussgängerbereich gelbe Parkplätze bewilligt wurden).		<i>Siehe Nr. 103</i>
105	Grüne Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Illnau Zentrum, 2 bestehende Plätze (Parkplätze) Als aufzuwertende Plätze zu bezeichnen.	Plätze sind mittelfristig umzugestalten.	<i>Siehe Nr. 103</i>
106	EVP	2.3	Zentrum Illnau	Illnau Zentrum, zwei bestehende Parkplätze (links und rechts der Usterstrasse) hellviolette Flächen gemäss Zentrumsrichtplan, bestehende Plätze. Diese Plätze sind umzugestalten und aufzuwerten.	Es bestehen genug Parkplätze oberhalb Volg vis-a-vis Landi an der Lengstrasse.	<i>Siehe Nr. 103</i>
107	Privatperson	2.3	Zentrum Illnau	Auch die bestehenden Plätze an der Usterstrasse im Zentrum von Illnau sind als aufzuwertende Plätze einzutragen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im erläuternden Bericht ist von Aufwertung die Rede. Auf den Plänen sind die Plätze im Dorfkern aber nicht entsprechend festgelegt. 2. Zurzeit handelt es sich dabei nur um Parkplätze, was das Zentrum nicht bewohnerfreundlicher macht. Zwischen Volg und Landi hat es genügend Parkplätze, um deren Zahl auf den Plätzen an der Usterstrasse zu reduzieren und diese angenehmer zu gestalten. 	<i>Siehe Nr. 103</i>

					<p>3. Ich halte ausdrücklich fest, dass dies kein Votum für eine Vergrößerung des "Dorfplatzes" durch Abriss des geschützten Gebäudes Nr. 23 ist.</p> <p>4. Aufgewertete Plätze dienen der Bevölkerung nur, wenn der ganze Strassenraum bewohnerfreundlicher ist, und der Verkehr langsamer rollt. Mit der aktuellen Sanierung wurde dieses Ziel gründlich verpasst. Es braucht eine Umgestaltung, die für Fussgänger und Velofahrerinnen Mehrwert bringt.</p>	
108	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Im Zentrumsrichtplan soll die Fuss- und Velowegverbindung vom Gebiet Gupfen über die Station Illnau und Schmittestrasse in Richtung Dorfplatz als solche markiert werden.	Das Areal Gupfen ist ein Entwicklungsgebiet. Künftig könnte dort eine Siedlung mit Wohnformen für ältere Personen inklusive einem Detailhandelsgeschäft entstehen.	<i>Annahme</i>
109	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Das Fusswegnetz und das Velowegnetz sind zu ergänzen.		<i>Annahme</i> <i>Siehe Nr. 108</i>
110	Grünliberale	2.3	Zentrum Illnau	<p><i>Anträge zu Massnahmen</i></p> <p>Tabelle auf Seite 10 bei den Massnahmen wie folgt ergänzen:</p> <p>Klärung der zukünftigen Entwicklung im Zentrum Illnau im Rahmen eines separaten Verfahrens, u.a. mit dem Ziel einen Dorfplatz <i>und einen Grünraum an der Kempt</i> mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen <i>sowie die Dominanz des motorisierten Verkehrs zurück zu binden (z.B. mit Baumalleen und Tempo 30 Zone oder Begegnungszone an der Usterstrasse und Effretikerstrasse)</i></p>	-	<i>Ablehnung</i> <i>Die Ergänzungen würden die bereits anspruchsvolle Aufgabenstellung weiter verkomplizieren.</i>
111	Privatperson	2.3	Zentrum Illnau	Zur Weiterentwicklung des Ortszentrums von Illnau beantrage ich zudem, dass neben dem Ziel eines erweiterten Dorfplatzes auch ein Grünraum entlang der Kempt mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen sowie an der Uster- und Effretikerstrasse die Dominanz des motorisierten Verkehrs zurückgebunden wird (z.B. mit Baumalleen und/oder Tempo 30 Zone). Die Tabelle auf Seite 10 des Richtplantes ist unter Massnahmen entsprechend neu zu formulieren.	Bezüglich Entwicklung des Zentrums von Unter-Illnau bildet der kommunale Richtplanentwurf an sich lediglich den Status Quo ab. Heute bietet jedoch das Dorfzentrum von Illnau kaum Aufenthaltsqualität und immer weniger Einkaufsmöglichkeiten. Damit wieder neue Geschäfte nach Illnau ziehen, ist eine markante Steigerung der Aufenthaltsqualität zentral. Mit einem vergrösserten Dorfplatz, einem zusätzlichen Grünraum an der Kempt und mit	<i>Vgl. 110</i>

					weitergehenden verkehrsberuhigenden Massnahmen an der Uster- und Effretikerstrasse können und sollen die längst erwartete Aufwertung des Illnauer Dorfkerns zu einem Begegnungs- und Verweilort erfolgen.	
112	SVP Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Es ist ein zusätzlicher Punkt bei den Zielen aufzunehmen: Das Zentrum (im Bereich Usterstrasse 23-19) erhält einen attraktiven Dorfplatz/Zentrumsplatz. (Vergleich Effretikon Marktplatz) als Begegnungsplatz (siehe Massnahmen)	Bei einem Vergleich mit den Zielen unter dem Punkt „Zentrum Effretikon“ und den dort enthaltenen strategischen Punkten, soll das Zentrum in Illnau ebenso gewertet und auch einen Dorfplatz/Zentrumsplatz mit einer hohen Attraktivität und Aufenthaltsqualität erhalten.	<i>Annahme</i>
113	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Motorisierter Verkehr: Auch hier soll ein Eintrag angemerkert werden: In Bereichen mit publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen sollen oberirdische Kurzzeitparkplätze vorgesehen werden, wenn die Platzverhältnisse es zulassen.		<i>Annahme</i>
114	SVP Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) Motorisierter Verkehr Die Erschliessung soll ergänzt werden mit Länggstrasse und Stationsstrasse.	Im Richtplan des Kantons ist eine Verbindung und damit eine Umfahrung des Zentrums Illnau über die Länggstrasse geplant. Die Stationsstrasse soll als Erschliessungsstrasse deklariert werden.	<i>Keine Annahme</i> <i>Die Erschliessung erfolgt über die beiden bezeichneten Hauptverkehrsstrassen. Bei der Länggstrasse und der Stationsstrasse handelt es sich um Sammelstrassen</i>
115	SVP Illnau-Effretikon	2.3	Zentrum Illnau	Festlegungen und Massnahmen (Tabelle) Unter Festlegungen fehlt unter dem Punkt „ Dichte und Nutzung “ die Legende und Bezeichnung der „Baubereiche“ wie diese auf Seite 9 beim Zentrumsrichtplan Effretikon ersichtlich sind.	Die Einwendung zielt darauf diese „Baubereiche“ auch im Zentrumsrichtplan Illnau für den Bürger offen darzulegen.	<i>Ablehnung</i> <i>Die Baubereiche werden nur im Bereich Bahnhof Ost bezeichnet, da sich in diesem Gebiet in den nächsten Jahren eine starke Entwicklung abzeichnet. Die Baubereiche wurden im Rahmen der Masterplanung Bahnhof Ost festgelegt. Sie geben die ungefähre zukünftige Lage der Gebäude an. Im Zentrum Illnau wird die Stellung der</i>

						Gebäude nicht durch Baubereiche begrenzt.
116	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete: Einzonung	Es sei die oben erwähnte Parzelle (Kat. 7319) in der laufenden Gesamtrevision wieder als Baugebiet einzuzonen und damit die seinerzeitige entschädigungsfreie Rückzonung aufzuheben.	Ich habe das Grundstück im Jahr 1975 in gutem Treu und Glauben auf die gültigen Richtpläne und die mir zugesicherte Baumöglichkeit Ihrer Behörde zum damaligen üblichen Baulandpreis gekauft. Die weiteren Vorgänge „Planungszone mit Verlängerung, Rückführung ins Bauentwicklungsgebiet, Reservezone, Auszonung ins Landwirtschaftsgebiet“ sind x-fach kommentiert worden und belegt. Alle entsprechenden Einsprachen waren nutzlos. Mir wurde bei jeder neuen Revision versprochen: «das nächste Mal seid ihr dran». Der <i>schwarze Peter</i> wurde immer dem Kanton zugeschoben. Auf meine Anfragen beim Kanton wurde mir sinngemäss folgende Auskunft gegeben: "Die Gemeinde stellt die Änderungsanträge und der Kanton bewilligt - oder eben nicht - aber nur im Grossen und Ganzen. Insbesondere bei Anpassungen entlang der Planungsgrenzen hat die Gemeinde ihren, natürlich nicht unbegrenzten, Spielraum." Anlässlich einer der diversen Informationsveranstaltungen im Frühjahr 2016 zur laufenden Revision hat Herr Stadtpräsident Ueli Müller sinngemäss folgendes gesagt: „Der Kanton lässt der Gemeinde Illnau-Effretikon bei dieser Revision etwas mehr Spielraum bezüglich Einzonungen, weil Illnau-Effretikon in den letzten Jahren sehr bescheiden mit ihrer Bautätigkeit war.“ Ich bin daher überzeugt, dass es jetzt an Ihnen liegt - natürlich mit entsprechender Begründung und Einsatz - die Einzonung	<i>Ablehnung</i> <i>Aus ortsplannerischer Sicht ist eine Einzonung an dieser wenig zentralen Lage nicht sinnvoll. Eine Einzonung ausserhalb des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan wäre auch nicht bewilligungsfähig. Es wird das Gespräch mit den Grundeigentümern gesucht.</i>

					dieses kleinen Gebietes auch beim Kanton durchzubringen und dass damit diese Ungerechtigkeit endlich behoben wird.	
117	Grüne Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Ziele ergänzen: Neue Überbauungen entsprechen den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft.	Um die klima- und energiepolitischen Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft gemäss städtischem Energiekonzept zu erreichen, müssen auch private Überbauungen den Erfordernissen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen.	<i>Annahme</i> <i>Ergänzung Ziel:</i> <i>Neue Überbauungen - insbesondere grössere - weisen eine hochwertige Architektur und attraktive Aussenräume auf. Sie orientieren sich an den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft</i>
118	Grünliberale	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<i>Ergänzungen bei den Zielen</i> Vierter Aufzählungspunkt auf Seite 12 wie folgt ergänzen: Neue Überbauungen - insbesondere grössere - weisen eine hochwertige Architektur, <i>Bauqualität</i> und attraktive Aussenräume auf <i>und entsprechen den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft.</i>	Nebst der Architektur ist auch eine hohe Bauqualität (mit entsprechend tieferen Folgekosten) anzustreben. Um die klima- und energiepolitischen Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft gemäss städtischem Energiekonzept zu erreichen, müssen auch private Überbauungen den Erfordernissen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen. Die dazu nötigen Planungsinstrumente wie der SIA Effizienzpfad Energie oder das Label 2000-Watt-Areale sind vorhanden und in der Praxis bereits mehrfach erprobt (siehe www.2000watt.ch).	<i>Siehe Nr. 117</i>
119	SVP Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete - Ziele	Ziele: Punkt 3 («Bauten mit historischem oder architektonischem Wert bleiben erhalten») streichen ist bereits gesetzlich geregelt	Ziel ist als erreicht zu betrachten, da durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben die bezeichneten Bau Objekte als geschützt zu betrachten sind. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren.	<i>Ablehnung</i> <i>Es handelt sich um ein Ziel, das unabhängig der gesetzlichen Umsetzung Gültigkeit besitzt, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets.</i>

120	SVP Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete - Ziele	Ziele: Punkt 4 («Neue Überbauungen – insbesondere grössere – weisen eine hochwertige Architektur und attraktive Aussenräume auf») streichen ist gemäss BZO und/oder mit Gestaltungsplan geregelt.	Ziel ist als erreicht zu betrachten, da durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben die bezeichneten Ziele erreicht werden können. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren. Ausserdem wirkt diese Formulierung zu hart und abgrenzend. Diese Formulierung setzt Präjudizen und sollte daher abgeschwächt formuliert werden. Vor allem sind diese im Text hervorgehobene „hochwertige Architektur“ nicht durch Vorgaben und Normen definiert und somit auch nicht abschliessend formuliert und durchsetzbar	<i>Ablehnung</i> <i>Es handelt sich um ein Ziel, das unabhängig der gesetzlichen Umsetzung Gültigkeit besitzt. Das Ziel gilt auch für die Erarbeitung eines GP für eine neue Überbauung. Die Formulierung wird als ausgewogen betrachtet.</i>
121	SVP Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete - Ziele	Ziele: Punkt 5 (In den Quartieren gibt es genügend Plätze und Räume, ...») streichen ist gemäss BZO und/oder mit Gestaltungsplan geregelt.	Ziel ist als erreicht zu betrachten, da durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben die bezeichneten Ziele erreicht werden können. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren	<i>Ablehnung</i> <i>Es handelt sich um ein Ziel, das unabhängig der gesetzlichen Umsetzung Gültigkeit besitzt. Das Ziel gilt auch für die Erarbeitung eines GP für eine neue Überbauung. Konkrete Massnahmen werden bei den entsprechenden Gebieten erwähnt.</i>
122	SVP Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete - Ziele	Ziele: Punkt 6 streichen («Für die Überbauung von unbebauten Flächen bestehen Gestaltungspläne»)	In Frage gestellt werden soll dieser Umstand der „generellen“ Gestaltungsplanpflicht. Zu bevorzugen wäre eine Formulierung die eine freiwillige Unterstellung (freiwilliger privater Gestaltungsplan) zulässt.	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Ergänzung «Für grössere unbebaute Flächen...»</i> <i>Für jene Flächen gilt bereits heute eine GP-Pflicht. Es wird beabsichtigt, dass diese erstellt werden. Für alle übrigen Gebiete ist es bereits heute möglich freiwillig einen Gestaltungsplan zu erarbeiten.</i>

123	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Auf Stufe Richtplanung sollten die Spielräume für die baulichen Dichten gewahrt bleiben. Eine parzellenscharfe Darstellung ist irreführend bzw. präjudiziert die Arbeiten im Rahmen der Nutzungsplanung.		<i>Annahme Spielräume für die baulichen Dichten wurde u.a. durch die Wahl von Bandbreiten sichergestellt.</i>
124	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Wir beantragen die Dichtestufe „mittlere bauliche Dichte“ (Baumassenziffer 1.6-2.5) wie folgt zu differenzieren: 1. niedrige bis mittlere bauliche Dichte (Baumassenziffer 1.6-2.0) 2. mittlere erhöhte Dichte (Baumassenziffer 2.0-2.5)	Der vorliegende Entwurf des kommunalen Richtplanes strukturiert das Wohngebiet unter anderem in die Dichtestufe „mittlere bauliche Dichte“ mit einer Bandbreite von 1.6 bis 2.5. Diese Breite ist für Illnau-Effretikon, vor allem für Illnau, viel zu gross bzw. zu grob. Mit einer Zweiteilung dieser Dichtestufe gemäss unserem Antrag kann anstelle einer unerwünschten flächendeckenden Verdichtung eine viel bessere Entwicklung der unterschiedlichen Wohnquartiere vorgenommen werden.	<i>Keine Annahme Die Dichtestufen wurden in Anlehnung an den regionalen Richtplan festgelegt. Die konkrete Dichte wird im Rahmen der BZO festgelegt.</i>
125	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Die über viele Siedlungsgebiete gelegte mittlere Dichte öffnet Tür und Tor für die damit stipulierte Obergrenze der Baumasse in der anstehenden BZO Revision und damit für das Verschwinden von Einfamilienhausquartieren, insbesondere auch in Illnau. Forderungen: Die Baumassen sind bereits im KR feiner abgestuft zu differenzieren, damit die Betroffenen eine klare Perspektive haben und nicht einer undefinierten nicht voraussehbaren direkten oder indirekten Enteignung entgegensehen müssen. Zukünftige zu erwartende externe Entwicklungen und mögliche Folgen sind zu antizipieren. Szenarios, Systems Engineering.		<i>Siehe Nr. 124</i>
126	RWU	2.4	Wohn- und Mischgebiete	d) Wohn- und Mischgebiete (Kap. 2.4) Die regionalen Dichtevorgaben sind in den Wohn- und Mischgebieten sinnvoll umgesetzt worden. Den einzelnen Abweichungen (Unterschreitungen der Dichtestufen "mittel" und "hoch" in Randlagen) können wir zustimmen, sofern die Abweichungen im Einzelnen begründet werden.		<i>Annahme Der Erläuterungsbericht wird ergänzt.</i>

127	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<p>Die für Einfamilienhausquartiere in Illnau vorgesehene mittlere Dichte ist (gemäss Zielsetzungen im regionalen Richtplan, wie hohe Siedlungsqualität zu erhalten, Siedlungsränder bewusst zu gestalten, lockere Dichte an landschaftlichen Lagen anzustreben) situativ nach unten anzupassen.</p> <p>Konkret sind zumindest folgende Wohngebiete in Illnau der Dichteklasse 1 (niedrige Dichte) zuzuordnen bzw. in dieser Dichteklasse zu belassen:</p> <p>Westlich der Säntisstrasse Volketswilerstrasse/Wingert (beim Gstück) Hagen Süd-West Chelleracher</p>	<p>Die Zuteilung „mittlerer Dichte“ trifft gemäss regionaler Richtplanung nicht überall zu; auf angrenzende Landschaften wird durch bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen nicht immer genügend Rücksicht genommen. Insbesondere trifft dies auf das Gebiet Hagen Süd-West zu. Dieses Gebiet liegt, wie das Gstück, für welches die Siedlungsdichte 1,6 gilt, an einer Südhang-Lage, ist wie jenes an Landwirtschafts- und Freihaltezone angeschlossen und grenzt an ein Einfamilienhausquartier. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Hagen Süd-West am südlichen Rand an eine 3-geschossige Wohnzone grenzt. Eine bei dieser sehr geringen Lagedifferenz geplante Dichte bis 2,4 für Hagen Süd-West- 0,1 unter dem Beginn der hohen Dichte von 2,5 - und 50 %! über jener des Gstücks, ist völlig unangemessen bzw. unverhältnismässig. Demzufolge dürfte dieses letzte Juwel, wie dieses Grundstück auch bezeichnet wird, keinesfalls höher bebaut werden als das an seinem südlichen Rand liegende 3-geschossige Wohnquartier, bzw. müsste es der niedrigen Dichte zugeordnet werden, ebenfalls das EFH-Quartier Chelleracher, jenes westlich der Säntisstrasse sowie das Gebiet Volketswilerstrasse/Wingert beim Bauernbetrieb „Sonnenhof“ in Ober-Illnau</p>	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Die gewählten Dichtestufen werden als zweckmässig erachtet. Sie entsprechen teilweise bereits der heute gültigen BZO (z.B. im Bereich Volketswilerstrasse, Hagen Süd-West, Teile des Gebiets Chelleracher).</i></p>
128	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<p>Wir beantragen für folgende Wohngebiete an Rand- und Hanglagen in Illnau eine niedrige bauliche Dichte:</p> <p>1. Chelleracher (insbesondere die oberen Strassenzüge, die im Übergang zum landwirtschaftlichen Gebiet und an</p>	<p>Illnau mit einer hohen Siedlungsqualität soll nicht flächendeckend verdichtet werden. Analog zu Effretikon sind verschiedene Wohngebiete in Illnau an</p>	<p><i>Siehe Nr. 127</i></p>

				<p>Wald angrenzend liegen)</p> <p>2. Chrummenacher (mit dem an einer Freihalte- und Erholungszone liegendem Quartier westlich der Säntisstrasse)</p> <p>3. Hagen Süd-West (an Südhanglage und angeschlossen an Landwirtschafts- und Freihaltezone)</p> <p>4. Hagenwies</p> <p>5. Wingert-Nolketswilerstrasse (angrenzend an Quartier Gstück und Landwirtschaftszone)</p>	<p>Hang- und Randlagen ebenfalls differenziert der Kategorie „niedrige bauliche Dichte“ zuzuordnen bzw. in dieser zu belassen. Damit wird dem regionalen Richtplan Rechnung getragen. Dieser hält als ein Hauptanliegen zugunsten einer hohen Siedlungsqualität fest, dass auf angrenzende Landschaften durch bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und lockere Dichtung Rücksicht genommen werden soll. Deshalb sind die oben erwähnten Wohngebiete nicht für eine mittlere bis hohe bauliche Verdichtung geeignet.</p>	
129	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<p>Quartiere an landschaftlich empfindlichen Lagen soll die BMZ nicht über die Stufe niedrige Dichte festgelegt werden.</p>	<p>Der bewussten Gestaltung der Siedlungsränder, die Erhaltung einer grossen Siedlungsqualität und die lockere Dichte an soll gebührend Rechnung getragen werden</p>	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Gemäss der aktuell gültigen BZO besteht in den fraglichen Quartieren bereits heute mehrheitlich eine mittlere Dichte. In den übrigen Gebieten wird diese ebenfalls als angemessen betrachtet. Die sorgfältige Gestaltung des Übergangs zur Landschaft kann auch bei einer mittleren Dichte gewährleistet werden.</i></p>
130	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<p>Quartiere an landschaftlich empfindlichen Lagen: Wir beantragen, dass in betroffenen Gebieten und Quartieren unserer Gemeinde die Baumassenziffer nicht über die Stufe „Niedrige Dichte“ festgesetzt wird.</p>	<p>Die für die geplante Überbauung Hagen Süd-West vorgesehene Baumassenziffer 2.4 widerspricht dem Hauptanliegen des regionalen Richtplans. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll. Im Dokument 'Ortsplanung Revision 2016' wird gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK), Illnau dem Raumtyp 'Landschaft unter Druck' zugeordnet. Wir wollen in Illnau ländlich bleiben und vor allem qualitativ statt quantitativ wachsen. Es sollen keine neuen Strassenkapazitäten erstellt</p>	<p><i>Siehe Nr. 129</i></p>

					werden, welche den Schleichverkehr fördern.	
131	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Quartiere an landschaftlich empfindlichen Lagen: die Baumassenziffer nicht über die Stufe „Niedrige Dichte“ festgesetzt wird.	Die für die geplante Überbauung Hagen Süd-West vorgesehene Baumassenziffer 2.4 widerspricht dem Hauptanliegen des regionalen Richtplans. Als letztes Filetstück der Gemeinde bezeichnet, bietet es keine schlechtere Wohnlage als das Quartier 'Gstück'. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll. Im Dokument 'Ortsplanung Revision 2016' wird Illnau, gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK), dem Raumtyp 'Landschaft unter Druck' zugeordnet. Ebenfalls besteht	<i>Siehe Nr. 129</i>
132	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Das Quartier 'Hagen' (vorwiegend Einfamilienhäuser mit wenigen Doppelfamilienhäusern) und andere Einfamilienhausquartiere wie z.B. 'Chelleracher' sollen wie das 'Gstück' der niedrigen Dichte zugeordnet werden.	-	<i>Siehe Nr. 129</i>
133	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Gebiete an landschaftlich empfindlichen Lagen: Ich beantrage, dass in betroffenen Gebieten und Quartieren unserer Gemeinde die Baumassenziffer nicht über die «Niedrige Dichte» festgesetzt wird.	Die für die geplante Überbauung Hagen Süd-West vorgesehene Baumassenziffer 2.4 widerspricht dem Hauptanliegen des regionalen Richtplans. Als letztes Filetstück der Gemeinde bezeichnet, bietet es keine schlechtere Wohnlage als das Quartier im «Stück». Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll.	<i>Siehe Nr. 129</i>
134	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	In Gebieten und Quartieren am Siedlungsrand und an landschaftlich empfindlichen Lagen soll die Baumassenziffer nicht über die Stufe „Niedrige Dichte“ festgesetzt wird. Das Hauptanliegen im regionalen Richtplan, die Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität, soll berücksichtigt werden	Die für die geplante Überbauung Hagen Süd-West vorgesehene Baumassenziffer 2.4 widerspricht dem Hauptanliegen des regionalen Richtplans. Als letztes gutes Grundstück der Gemeinde bietet es keine schlechtere Wohnlage als das Quartier 'Gstück'. Es	<i>Siehe Nr. 129</i>

					<p>ist deshalb nicht einzusehen, weshalb eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll.</p> <p>Den Bewohnern von Illnau sollte in nächster Zeit mehr qualitatives anstelle quantitatives Wachstum zukommen. (z.B. Ärzte, Apotheke)</p> <p>Im Dokument „Ortsplanung Revision 2016“ wird gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK), Illnau dem Raumtyp „Landschaft unter Druck“ zugeordnet.</p> <p>Illnau soll ländlich bleiben und vor allem qualitativ statt quantitativ wachsen.</p>	
135	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<p>Gebiete an landschaftlich empfindlichen Lagen: Ich beantrage, dass in betroffenen Gebieten und Quartieren unserer Gemeinde die Baumassenziffer nicht über die Stufe „Niedrige Dichte“ festgesetzt wird.</p>	<p>Die für die geplante Überbauung Hagen Süd-West vorgesehene Baumassenziffer 2.4 widerspricht dem Hauptanliegen des regionalen Richtplans. Als letztes Filetstück der Gemeinde bezeichnet, bietet es keine schlechtere Wohnlage als das Quartier 'Gstück'. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll.</p> <p>Im Dokument 'Ortsplanung Revision 2016' wird gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK), Illnau dem Raumtyp 'Landschaft unter Druck' zugeordnet.</p> <p>Wir wollen in Illnau ländlich bleiben und vor allem qualitativ statt quantitativ wachsen.</p>	<i>Siehe Nr. 129</i>
136	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<p>Die im bestehenden regionalen Richtplan und der bestehenden BZO geltenden Baumassenziffern für die EHF-Quartier sind beizubehalten. Nur so ist die entsprechende hohe Siedlungsqualität, wie im vorliegenden regionalen Richtplan erwähnt, zu erreichen. Dies bedeutet zum Bei-</p>	<p>Die Zuteilung „mittlere bauliche Dichte“ trifft gemäss regionaler Richtplanung sinngemäss nicht durchwegs zu; auf angrenzende Landschaften wird durch bewusste Gestaltung der Siedlungs-</p>	<p><i>Teilweise Annahme</i> <i>Die zugewiesenen Dichtestufen im komm. Richtplan werden als angemessen beurteilt (sie entsprechen mehrheitlich</i></p>

				<p>spiel, dass in den bestehenden EFH-Quartieren in Effretikon und Illnau mit einer bisherigen Dichte max. 1.6 Baumassenziffern (z.B. in Illnau: Chelleracher, Chrummenacher, Hagen Süd-West) dies beizubehalten und nicht zu erhöhen ist.</p>	<p>ränder und lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen nicht immer genügend Rücksicht genommen. Das betrifft familienhaus quartiere in Effretikon und Illnau.</p> <p>Insbesondere trifft dies u.a. auch auf das Gebiet Hagen Süd-West in Illnau zu. Das auf Grund eines privaten Gestaltungsplanes zu überbauende Gebiet unterscheidet sich bezüglich Lage nur gering von dem im regionalen Richtplan mit niedriger Dichte bewerteten Gstück, für welches die Dichte 1,6 gilt. Hagen Süd-West liegt jedoch, wie das Gstück an einer Südhang-lage, ist wie dieses an Landwirtschafts- und Freihaltezone angeschlossen und grenzt an ein Einfamilienhaus-Quartier. Der einzige Unterschied liegt darin, dass Hagen Süd-West am südlichen Rand an eine 3-geschossige Wohnzone grenzt.</p> <p>Ferner sind auch weitere Quartiere in Illnau z.B. das Chelleracher-Quartier nicht in der Baudichte aufzuwerten. Dies weil, durch eine Aufwertung ein massiver Verlust des eigentlichen Quartier-Charakters verloren gehen kann. Gleiches gilt auch für die durch den Richtplan angehobenen Quartieren von 1.6 auf die Grössen 1.6 bis 2.5.</p>	<p><i>der bereits heute geltenden Dichtestufe gemäss BZO). In der Mehrheit der Gebiete ist keine Anpassung der Baumassenziffer (BMZ) vorgesehen. In gewissen Gebieten soll im Rahmen der BZO-Revision eine Erhöhung der BMZ zur Anpassung an die Dichte angrenzender Gebiete, jedoch geprüft werden. Dabei wird auf die Empfindlichkeit der Lage Rücksicht genommen.</i></p>
137	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<p>In den bestehenden EFH-Quartieren in Effretikon und Illnau mit einer bisherigen Dichte max. 1.6 Baumassenziffern (z.B. in Illnau: Chelleracher, Chrummenacher, Hagen Süd-West) ist die Baumassenziffern beizubehalten und nicht zu erhöhen.</p>	<p>Nur so ist die entsprechende hohe Siedlungsqualität, wie im vorliegenden regionalen Richtplan erwähnt, zu erreichen. Die Zuteilung „mittlere bauliche Dichte“ trifft gemäss regionaler Richtplanung sinngemäss nicht durchwegs zu; auf angrenzende Landschaften wird durch bewusste Gestaltung der</p>	<p><i>Siehe Nr. 136</i></p>

					<p>Siedlungsränder und lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen nicht immer genügend Rücksicht genommen. Das betrifft Einfamilienhausquartiere in Effretikon und Illnau. Insbesondere trifft dies u.a. auch auf das Gebiet Hagen Süd-West in Illnau zu. Das auf Grund eines privaten Gestaltungsplanes zu überbauende Gebiet unterscheidet sich bezüglich Lage nur gering von dem im regionalen Richtplan mit niedriger Dichte bewerteten „Gstück“, für welches die Dichte 1,6 gilt. Hagen Süd-West liegt jedoch, wie das „Gstück“ an einer Südhanglage, ist wie dieses an Landwirtschafts- und Freihaltezone angeschlossen und grenzt an ein Einfamilienhaus-Quartier. Der einzige Unterschied liegt darin, dass Hagen Süd-West am südlichen Rand an eine 3-geschossige Wohnzone grenzt. Ferner sind auch weitere Quartiere in Illnau z.B. das Chelleracher-Quartier nicht in der Baudichte aufzuwerten. Durch eine Aufwertung würde ein massiver Verlust des eigentlichen Quartier-Charakters verloren gehen. Gleiches gilt auch für die durch den Richtplan angehobenen Quartieren von 1.6 auf die Grössen 1.6 bis 2.5.</p>	
138	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Die mittlere Dichte ist in Illnau situativ nach unten anzupassen.	Die Zuteilung „mittlere bauliche Dichte“ trifft gemäss regionaler Richtplanungsinngemäss nicht durchwegs zu; auf angrenzende Landschaften wird durch bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen nicht immer genügende Rücksicht genom-	<i>Siehe Nr. 136</i>

					<p>men. Das betrifft Einfamilienhausquartiere in Effretikon und Illnau. Insbesondere trifft dies u.a. auch auf das Gebiet Hagen Süd-West in Illnau zu. Das auf Grund eines privaten Gestaltungsplanes zu überbauende Gebiet unterscheidet sich bezüglich Lage nur gering von dem im regionalen Richtplan mit niedriger Dichte bewerteten Gschstück, für welches die Dichte 1,6 gilt. Hagen Süd-West liegt jedoch wie das Gschstück an einer Südhang-Lage, ist wie dieses an Landwirtschafts- und Freihaltezone angeschlossen und grenzt an ein Einfamilienhaus-Quartier. Der einzige Unterschied liegt darin, dass Hagen Süd-West am südlichen Rand an eine 3-geschossige Wohnzone grenzt. Dass bei dieser geringen Lagedifferenz der Stadtpräsident im ZO vom 13.2016- vor allem erst nach massivem Widerstand aus breiten Bevölkerungskreisen - für Hagen Süd-west nun eine Dichte von 2,4 vorschlägt (0, 1 unter dem Beginn der hohen Dichte!) und dies noch als Kompromiss bezeichnet, obwohl diese Dichte 50 % über jener des Gschstücks liegt, ist völlig unangemessen bzw. unverhältnismässig. Auf Grund der erwähnten Tatsachen dürfte keinesfalls höher als 3-geschossig gebaut werden, so wie das in dem am südlichen Rand angrenzenden Wohnquartier der Fall ist.</p>	
139	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Ich beantrage, dass die Baumassenziffern in den bestehenden Einfamilienhausquartieren nicht erhöht werden.		<i>Siehe Nr. 136</i>

140	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Bestehende EFH-Quartiere müssen erhalten bleiben, d.h. Quartiere in Illnau wie Hagen, Chelleracher und Chrumenacher, hier muss die bestehende Bauzone zwingend beibehalten werden.	Gemäss einer Studie des Forum 21 besteht in den bestehenden EFH-Quartieren genügend Spielraum für eine angemessene Verdichtung, die bestehende Bauordnung darf keinesfalls erhöht werden. Es darf nicht sein, dass in diesen Quartieren ein Wildwuchs von Grossbauten entsteht.	<i>Siehe Nr. 136</i>
141	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Orts-Randzonen dürfen allgemein nicht zu stark verdichtet werden. Bsp. Überbauung Hagen Süd-West in Illnau, gemäss Stadtrat das letzte „Juwel“ in der Gemeinde, muss gemäss geltender Zonenordnung überbaut werden.	Auf die Gestaltung der Siedlungsränder und empfindlichen Lagen muss mehr Rücksicht genommen werden, d.h. dort darf keine Verdichtung stattfinden, denn der Übergang zu den angrenzenden Landschaften und bestehenden Quartieren muss gebührend berücksichtigt werden. Bsp. Illnau Hagen Süd-West, hier muss der geltende Zonenplan eingehalten werden. An einem erhöhten Randgebiet darf nicht stark verdichtet werden, sondern wie im regionalen Richtplan Region Winterthur und Umgebung beschrieben auf eine hohe Siedlungsqualität geachtet werden.	<i>Siehe Nr. 136</i>
142	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Ich beantrage – gestützt auf übergeordnete Ausführungen im kantonalen und regionalen Richtplan – für verschiedene Wohngebiete an Rand- und Hanglagen eine niedrige bauliche Dichte und damit eine zurückhaltende Weiterentwicklung und Erneuerung dieser Quartiere. Konkret beantrage ich – neben den verschiedenen Wohngebieten wie Bannhalden, Hackenberg, Im Bol Ost, Nauen, Rappenhalden und Rebenstrasse in Effretikon – für folgende Wohngebiete im dörflichen Illnau neben dem Gstück ebenfalls eine Zuordnung als Gebiet mit niedriger baulicher Dichte: Chelleracher (insbesondere die oberen Strassenzüge dieses Einfamilienhaus-Quartiers, das im Übergang zum landwirtschaftlichen Gebiet und an Wald angrenzend liegt),	Es irritiert, dass im Entwurf des kommunalen Richtplanes sechs Wohngebiete in urbaneren Effretikon (Bannhalden, Hackenberg, Im Bol Ost, Nauen, Rappenhalden, Rebenstrasse) und lediglich ein einziges Wohngebiet im dörflichen Illnau (Gstück) als Gebiet mit niedriger baulicher Dichte zugeordnet sind (vgl. Seiten 15 und 16 des Richtplantextes). Die jetzigen Zuteilung der verschiedenen Quartiere in die beiden Kategorien „niedrige bauliche Dichte“ und „mittlere bauliche Dichte“ ist nicht angemessen auf die Lage und die Art der Quartier abgestimmt.	<i>Siehe Nr. 136</i>

			<p>Chrummenacher (mit dem an einer Freihalte- und Erholungszone liegenden Einfamilienhaus-Quartier westlich der Sántisstrasse),</p> <p>Hagenwies-Quartier</p> <p>Hagen Süd-West (an Südhangle in der Nähe zum Naturschutzgebiet Oermis liegend und angeschlossen an eine Landwirtschafts- und Freihaltezone),</p> <p>Wingertstrasse (unmittelbar angrenzend an das Einfamilienhaus-Quartier Gstück).</p> <p>Ich beantrage zudem, dass explizit aufgezeigt wird, welches reduzierte Bevölkerungswachstums-Potenzial für den Ortsteil Illnau besteht, falls neben dem Gstück die oben erwähnten fünf weiteren Quartiere als Gebiete mit niedriger baulicher Dichte definiert werden.</p>	<p>Dies ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Das ländlich-dörfliche Illnau soll nicht flächendeckend verdichtet und verstädtert werden, sondern es sollen analog zu Effretikon verschiedene Wohngebiete an Rand- und Hanglagen ebenfalls differenziert der Kategorie „niedrige bauliche Dichte“ zugeordnet bzw. zum Erhalt des ländlich-dörflichen Charakters in dieser belassen werden.</p> <p>Damit wird zum einen dem kantonalen Richtplan Rechnung getragen, der Illnau dem Raumtyp „Landschaft unter Druck“ zuordnet, bei dem das Wohnen im Vordergrund steht und eine geringere Entwicklung als in einer urbanen Wohnlandschaft angestrebt wird. Zum anderen wird auch dem regionalen Richtplan Region Winterthur und Umgebung Rechnung getragen. Dieser hält als ein Hauptanliegen zugunsten einer hohen Siedlungsqualität fest, dass auf angrenzende Landschaften durch bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen Rücksicht genommen werden solle.</p> <p>Zudem steht zur Strukturierung des Siedlungsgebietes, dass für Gebiete an landschaftlich empfindlichen (Hang-)Lagen sowie Siedlungsrändern eine niedrige Dichte bestimmt werden soll.</p> <p>All dies trifft auf die oben im Antrag erwähnten Wohngebiete zu, weshalb sie nicht für eine mittlere bis hohe bauliche Verdichtung geeignet sind. Massvolle bauliche Verdichtungen sollen vielmehr in den Ortszentren von Illnau und von Effretikon erfolgen.</p>	
--	--	--	--	--	--

143	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Wir beantragen, dass im Bereich des Grünstreifens keine Zonenänderungen vorgenommen werden. Das betrifft insbesondere das bestehende Gebiet Hagenwies, Wingerstrasse und Grund, sowie das neu zu bebauende Gebiet von Hagen Süd-West.	Bewahrung des Charakters von Illnau, sorgfältige Gestaltung an landschaftlich empfindlichen Lagen, BZO soll nicht ein bereits ausgearbeitetes Projekt legitimieren.	<i>Siehe Nr. 136</i>
144	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Gebiete mit mittlerer baulicher Dichte am Siedlungsrand und an landschaftlich empfindlichen Lagen: In den betroffenen Gebieten und Quartieren soll die Baumassenziffer nicht über 2.0 festgesetzt werden.	Die Zuteilung der «mittleren baulichen Dichte» ist nicht im Sinne dem Ziel des regionalen Richtplans. Als sein Hauptanliegen zu Gunsten einer hohen Siedlungsqualität steht, dass auf angrenzende Landschaften durch bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen Rücksicht genommen werden solle Es besteht ein Widerspruch zwischen dem vorgesehenen Wachstum in Illnau und dessen Festlegung als «Landschaft unter Druck» gemäss Regio-ROK, dem Ziel das Zentrum von Illnau vom Verkehr zu entlasten. Illnau soll ländlich bleiben und vor allem qualitativ statt quantitativ wachsen	<i>Siehe Nr. 136</i>
145	Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Wir beantragen, dass im Bereich von Chelleracher, Chrummenacher und Sorhalden (gegen den Wald hinauf) die Baumassenziffer nicht über 2.0 angehoben wird.		<i>Siehe Nr. 136</i>
146	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Die Abfolge der sogenannten Langfristvorgaben (LS und KR) ist im Hinblick auf die Inkraftsetzung der letzten BZO kurzfristig und verunsichert massiv. Forderungen: Die zum Teil extremen Veränderungen von Ausnutzung/Baumasse/Dichte, die mit dem KR und dem Gutdünnen der Exekutive bezüglich Gestaltungspläne vorweggenommen werden, sind zu mindern. Die Entwicklung in dieser Hinsicht muss nachvollziehbar sein. Wenn in gewissen Siedlungsgebieten mit der letzten BZO vor nur 6 Jahren ein Verdichtungsschritt von einer Ausnutzungsziffer von 1,3 auf		<i>Siehe Nr. 136</i>

				eine Baumassenzahl von 1,7 vorgenommen wurde (Hagen, Hagenwies, auch für das Gebiet Hagen Südwest und weitere), was von den Betroffenen nicht in Frage gestellt wurde, hat hier ein der Langfristigkeit der Planungsschritte entsprechender Marschhalt zu erfolgen.		
147	Grünliberale	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<i>Gebiete mit niedriger baulicher Dichte</i> Tabelle auf Seite 16 oben wie folgt ergänzen: Gebiet: Illnau, Säntisstrasse West; Strategie: Erneuern; Nutzung: Wohnen; Massnahmen.	Das Einfamilienhaus-Gebiet westlich der Säntisstrasse liegt am Siedlungsrand und soll daher - wie auch das Einfamilienhaus-Gebiet Gstück im Ober-Illnau - in der Klasse „Gebiete mit niedriger baulicher Dichte (BMZ < 1 ,6)“ verbleiben.	<i>Siehe Nr. 136</i>
148	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Wir beantragen, dass in Hagen Süd-West die Baumasse nicht über 2.0 m³/m² und die Bauhöhe auf max. 3 Geschosse festgesetzt wird,	Hagen Süd-West als letztes Filetstück von Illnau-Effretikon soll auch als solches behandelt und entsprechend überbaut werden.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Der Richtplan legt die angestrebte Dichtestufe für das Gebiet fest (mittlere Dichte = 1.6 bis max. 2.5 BMZ). Das Gebiet ist bereits heute einer Wohnzone mit einer BMZ von 1.7 zugewiesen.</i> <i>Die Planung des Gebiets Hagen Süd-West steht nicht direkt im Zusammenhang mit dem komm. Richtplan.</i>
149	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn und Mischgebiete	Ich beantrage, dass in Hagen Süd-West die Baumasse nicht über 2.0 und die Bauhöhe auf max. 3 Geschosse festgesetzt wird,	Hagen Süd-West als letztes Filetstück von Illnau-Effretikon soll auch als solches behandelt und entsprechend überbaut werden.	<i>Siehe Nr. 148</i>
150	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Die für die geplante Überbauung Hagen Süd-West vorgesehene Baumassenziffer 2.4 widerspricht dem Hauptanliegen des regionalen Richtplans, die Lage entspricht dem Quartier «Gstück» (Südhanglage) und soll der gleichen Baumassenziffer zugeordnet werden.		<i>Siehe Nr. 148</i>
151	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Für die geplante Überbauung Hagen Süd-West soll die Baumassenziffer <1.6 für Gebiete mit niedriger baulicher Dichte gelten.	Die geplante Überbauung steht im Übergang vom Dorfrand zur offenen Landschaft. Der regionale Richtplan Region Winterthur und Umgebung	<i>Siehe Nr. 148</i>

					sieht vor, dass auf angrenzende Landschaften durch bewusste Gestaltung und lockere Baudichte Rücksicht genommen werden soll. Dieser Forderung widerspricht die neue Zuordnung des Gebiets zur zweithöchsten Lageklasse mit einer Baumasse von 2.4 Kubikmeter.	
152	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Ich beantrage dass im Gebiet Hagen Süd-West die Baumassenziffer nicht über 1.8 festgesetzt wird.	Die vorgesehenen Möglichkeiten gemäss der geplanten Baumassenziffer 2.4 widersprechen dem Hauptanliegen vom regionalen Richtplan. Hagen Süd-West, als letztes Filetstück der Gemeinde bezeichnet, bietet keine schlechtere Wohnlage als das Quartier 'Gstück'. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll. Im Dokument 'Ortsplanung Revision 2016' wird gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK), Illnau dem Raumtyp 'Landschaft unter Druck' zugeordnet. Ebenfalls gemäss kantonalem ROK soll der überwiegende Teil des zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstums in der urbanen Wohnlandschaft und in Gebieten des Raumtyps 'Stadtlandschaft' stattfinden. Will der Stadtrat Illnau 'städtisch' machen? Mit einem Anteil von zusätzlich 850 Einwohnern in Illnau, auf gesamthaft geplante 2'000 Einwohner, wird dieser Forderung nicht entsprochen. Kommt dazu, dass seit der Jahrtausendwende die Bautätigkeit vor allem in Illnau zugenommen hat. Aus Sicht der Stadt soll u.a. das Zentrum von Illnau vom motorisierten Verkehr entlastet werden. Das ist ein Wider-	<i>Siehe Nr. 148</i>

					spruch zum geplanten Bevölkerungswachstum in Illnau. Wir wollen in Illnau ländlich bleiben und vor allem qualitativ statt quantitativ wachsen. Die Strategie 'umstrukturieren, Abbruch und neu bebauen', soll fallen gelassen werden. Das setzt vor allem die Eigentümer von Einfamilienhäusern gegenüber den Immobilien-Wölfen und den Nachbarn extrem unter Druck. Ebenfalls wird mit dieser Strategie ein starker Druck auf Immobilienbesitzer mit günstigen Mietwohnungen entstehen.	
153	Privatperson	2.4	Wohn und Mischgebiete	Gegen die Zuordnung des Gebietes Hagen Süd-West in den Ausnutzungsbereich 'mittlere bauliche Dichte' wie auch weiteren Anpassungen in der Revision der Ortsplanung 2016 erhebe ich folgende Einwendungen: Laut regionalem Richtplan der Region Winterthur und Umgebung soll zu Gunsten einer hohen Siedlungsqualität auf angrenzende Landschaften durch bewusste Gestaltung der Siedlungsränder und lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen Rücksicht genommen werden. Diese Siedlungsqualität trifft auch auf das Gebiet Hagen -Süd-West zu.		<i>Siehe Nr. 148</i>
154	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Landschaftlich empfindliche Gebiete: Wir beantragen, dass in betroffenen Gebieten wie 'Hagen Süd-West' die Baumassenziffer nicht über 2.0 festgesetzt werden.	Die vorgesehenen Möglichkeiten gemäss der geplanten Zuteilung 'mittlere bauliche Dichte' mit einer Baumassenziffer bis 2.5 widersprechen dem Hauptanliegen des regionalen Richtplanes. Damit wird keine hohe Siedlungsqualität erhalten und es wird nicht auf angrenzende Landschaften Rücksicht genommen! In Illnau wird einzig das 'Gstück' einer niedrigen Dichte zugeordnet. Es ist nicht einzusehen, weshalb für das Hagenquartier und insbesondere die geplante Überbauung Hagen-Südwest eine mittlere bauliche	<i>Siehe Nr. 148</i>

					<p>Dichte mit einer massiv höheren Baumassenziffer gelten soll.</p> <p>Im Dokument 'Ortsplanung Revision 2016' wird gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK), Illnau dem Raumtyp 'Landschaft unter Druck' zugeordnet. Ebenfalls gemäss kantonalem ROK soll der überwiegende Teil des zukünftigen Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstums in der urbanen Wohnlandschaft und in Gebieten des Raumtyps 'Stadtlandschaft' stattfinden. Will der Stadtrat Illnau wirklich städtisch machen? Es gibt absolut keinen Grund, in Illnau massiv mehr Wohnraum zu erstellen. Mit den nahegelegenen Naturschutzgebieten 'Wildert' und 'Oermis' soll Illnau ländlich bleiben. Illnau soll qualitativ statt quantitativ wachsen. Die Strategie 'Umstrukturieren, Abbrechen und Neu Bebauen' soll fallengelassen werden. Sie setzt ausserdem Einfamilienhausbesitzer gegenüber Immobilienspekulanten und Nachbarn enorm unter Druck</p>	
155	Privatperson	2.4	Wohn und Mischgebiete	Ich beantrage, dass das Hauptanliegen im regionalen Richtplan der Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität, berücksichtigt wird.	Die vorgesehene Baumassenziffer von 2.4 in Hagen Süd West widerspricht dem Anliegen des regionalen Richtplanes.	<i>Siehe Nr. 148</i>
156	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Wir beantragen, dass das Hauptanliegen im regionalen Richtplan der Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität, berücksichtigt wird	Die vorgesehene Baumassenziffer von 2.4 in Hagen Süd West widerspricht dem Anliegen des regionalen Richtplanes.	<i>Siehe Nr. 148</i>
157	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Die Einfamilienquartiere in Illnau sind so zu gestalten, dass die Wohnqualität erhalten bleibt und keine Zersiedelung stattfindet. Die Randzonen mit der Anpassung an landwirtschaftlich genutztes Land hat sorgfältig zu erfolgen, dass so etwas wie ein Orts- resp. Quartierbild ersichtlich wird, was bis heute längst nicht überall der Fall ist.	Die mit der kommunalen Richtplanung vorgesehenen Verdichtung der Bauten schaffen ein Wachstumspotential, das wesentlich über dem Leitbild 2015 liegt. Das angestrebte moderate	<i>Kenntnisnahme</i>

					Wachstum würde daher weit übertreffen.	
158	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Wir beantragen, dass die Zone Hagenstrasse nochmals überdacht wird. Potenzielle Zuzügler werden sonst bereits am Bahnhof von einem Gebäudekomplex am Steilhang, der an Wucht wohl kaum zu übertreffen ist, erschlagen.		<i>Ablehnung Das Gebiet an der Hagenstrasse wurde 2015 rechtskräftig einer Wohnzone 2.6 zugewiesen.</i>
159	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Die für weite Gebiete (EFH-Quartiere) in Effretikon vorgesehene mittlere Dichte ist – gemäss Zielsetzungen im regionalen Richtplan, wie hohe Siedlungsqualität zu erhalten, Siedlungsränder bewusst zu gestalten, eine lockere Dichte an Siedlungsrändern anzustreben – situativ nach unten anzupassen	In Effretikon bestehen noch recht viel Einfamilienhaus-Quartiere, die zum Teil an landschaftlich sensible Gebiete grenzen. Darauf ist Rücksicht zu nehmen, indem diese Quartiere nicht einfach mittlerer Dichte zugeordnet werden.	<i>Annahme In den EFH-Gebieten am Siedlungsrand von Effretikon werden keine Aufzonungen geprüft. In den betroffenen Gebieten ist gemäss BZO bereits heute eine mittlere Dichte zugelassen.</i>
160	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Bauliche Dichte Weiherstrasse, vorgeschlagene Baumassenziffer 1.5-2.5, Seiten 7 u. 15 Am Ende der Weiherstrasse ist auf eine weitere bauliche Verdichtung, vor allem Gebäudeaufstockungen zu verzichten, damit für die darunterliegenden Einfamilien-/Reihenhäuser in der heutigen Zone W2/3 auf der Nordostseite kein zusätzlicher Schattenwurf entsteht.		<i>Ablehnung Keine Anpassung der Dichtestufe. Ob tatsächlich eine Erhöhung der Baumassenziffer vorgenommen wird, wird im Rahmen der BZO-Revision zu prüfen sein.</i>
161	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Hohe, bzw. sehr hohe Verdichtung, z.B. Hochhäuser in Nähe des Bahnhofes Effretikon von über 25 m Höhe entsprechen völlig städtischem Charakter, was auch in krassem Gegensatz zu angrenzenden EFH-Quartieren steht	Hochhäuser, auch im Zentrum (Nähe Bahnhof), wo Verdichtungen sicher angebracht sind, sollen bezüglich der Höhe nicht so ausfallen, dass sie klar städtischen Charakter aufweisen (mit über 25 m Höhe). Immerhin ist Effretikon gemäss regionalem Richtplan den urbanen Regionen zugeteilt.	<i>Kenntnisnahme Die Entwicklung der bahnhofsnahen Lagen zu einem dichten Gebiet mit städtischem Charakter wird für das Zentrum Effretikon als gewinnbringend eingestuft. Der städtebaulichen Einordnung der Gebäude (insbesondere allfälliger Hochhäuser) ist bei der weiteren Planung grosses Augenmerk zu schenken.</i>

162	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Auf die Anwendung von « Hohe bzw. sehr hohe Verdichtung » ist zu verzichten . Denn bereits jetzt weist Effretikon einen städtischen Charakter auf, welcher durch weitere Hochhäuser in Nähe des Bahnhofes Effretikon von über 25 m Höhe nicht noch weiter hervorzuheben ist.	Hochhäuser, auch im Zentrum, Nähe des Bahnhofes, wo Verdichtungen sicher angebracht sind, sollen bezüglich Höhe aber nicht in einer Weise ermöglicht werden, die klar städtischen Charakter haben (25 und mehr Meter hoch). Immerhin ist Effretikon gemäss regionalem Richtplan den urbanen Regionen zugeteilt.	<i>Siehe Nr. 161</i>
163	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Im Einzugsgebiet des Schulhauses Schlimperg Aufzonungen nur sehr zurückhaltend vorgenommen werden.	Grössere Aufzonungen im Gebiet Schlimperg-/Waidstrasse sowie im Vogelbuck könnten das Fassungsvermögen der Schulanlage Schlimperg sprengen.	<i>Kenntnisnahme</i>
164	SVP Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Gebiete mit sehr hoher baulicher Dichte: Letzter Satz betreffend „zusätzliches Verkehrsaufkommen soll vorwiegend im öffentlichen Verkehr abgewickelt werden“ muss gestrichen werden.	Dieser Satz hat präjudizierende Wirkung und basiert auf einem Wunsch und kann nicht über Gesetze und Verordnungen nachgewiesen werden. Auch kann Mehrverkehr auf andere Verkehrsträger wie E-Bike und Elektrofahrzeuge umverteilt werden. Somit ist die Formulierung das sämtliche zusätzliche Verkehrsaufkommen (Nicht definiert in Bezug auf Fussgänger, Velo, 2-Rad oder 4-Rad) vorwiegend im öffentlichen Verkehr abgewickelt werden soll auf einer gesetzlichen Basis nicht nachgekommen werden.	<i>Teilweise Annahme Ergänzung von Fuss- und Veloverkehr</i>
165	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.4	Wohn- und Mischgebiete: Einzonung	Die Siedlungserweiterungen für die Wohn- und Mischgebiete Girhalde und Müsli kommen aufgrund einer Gesamtentwicklungsstrategie und einer vertieften Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich für eine Einzonung in Frage. Sie haben jedoch folgende Anforderungen zu erfüllen: Aus kantonaler Sicht werden diese Wohn- und Mischgebiete zu etappieren sein. Die erforderlichen Erschliessungen haben grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu erfolgen.		<i>Kenntnisnahme</i>

				<p>Bei der Planung der Erschliessung des neu einzonenden Gebiets Girhalde ist zu beachten, dass derzeit seitens der Baudirektion eine Interessenabwägung zur Unterschutzstellung der Wegüberführung Girhalde (Objekt-Nr. 529) gemäss RRB Nr. 886/2013 erfolgt.</p> <p>Aus der Sicht Naturschutz werden das Gebiet für Siedlungserweiterung Girhalde und das Arbeitsplatzgebiet Riet in den jeweiligen Landschaftskammern als problematisch beurteilt. Das Gebiet Girhalde nördlich der Bahnlinie nach Illnau tangiert einen bis anhin wenig gestörten Landschaftsraum. Dadurch wird die bereits durch die Bahnlinien beschränkte Landschaftskammer in ihrem ökologischen Wert deutlich geschmälert. Ähnliches gilt für das Gebiet Riet.</p> <p>Im Rahmen der nutzungsplanerischen Umsetzung und der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Interessenabwägung werden die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechend zu berücksichtigen sein.</p>		
166	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.4	Wohn- und Mischgebiet	<p>Die Siedlungserweiterungen für die Wohn- und Mischgebiete Girhalde und Müsli kommen aufgrund einer Gesamtentwicklungsstrategie und einer vertieften Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotenzialen grundsätzlich für eine Einzonung in Frage. Aus kantonaler Sicht werden diese Wohn- und Mischgebiete zu etappieren sein. Die erforderlichen Erschliessungen haben grundsätzlich innerhalb des Siedlungsgebiets zu erfolgen. Erschliessungen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind nur aufgrund von plausiblen und nachvollziehbaren Gründen denkbar.</p>		<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Auf eine Prüfung der Einzonung der Gebiete «Girhalden» sowie «Büechli» wird verzichtet.</i></p>
167	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.4	Wohn- und Mischgebiet	<p>Bei der Planung der Erschliessung des neu einzonenden Gebiets Girhalde ist zu beachten, dass derzeit seitens der Baudirektion eine Interessenabwägung zur Unterschutzstellung der Wegüberführung Girhalde (Objekt-Nr. 529) gemäss RRB Nr. 886/2013 erfolgt.</p>		<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Auf eine Prüfung der Einzonung der Gebiete «Girhalden» wird verzichtet.</i></p>
168	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.4	Wohn- und Mischgebiet	<p>Einzonungen: Im Rahmen der nutzungsplanerischen Umsetzung und der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Interessenabwägung werden die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes entsprechend zu berücksichtigen sein.</p>		<p><i>Kenntnisnahme</i></p>

169	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Im Hinblick auf eine Bündelung der Ressourcen sollten die gemäss kantonalem Richtplan offerierten Neueinzonungen auf das Müsli und Langhag/Ried beschränkt werden und alle übrigen Wohnnutzungen sicher auf die nächste Planungsperiode zurückgestellt werden, weil im bestehenden Siedlungsgebiet noch genügend Reserven vorhanden sind.		<i>Annahme Auf eine Prüfung der Einzonung der Gebiete «Girhalde» sowie «Büechli» wird verzichtet. Bei den übrigen Gebieten soll eine Einzonung geprüft werden. Der Richtplan und erläuternde Bericht werden entsprechend angepasst.</i>
170	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete: Einzonung	Ich beantrage mangels Bedarf auf die geplanten Neueinzonungen für Wohnen in den Effretiker Gebieten Girhalde, Müsli und Büechli inkl. deren Erschliessung zu verzichten.	Das beabsichtigte Bevölkerungswachstum von rund 2'000 Einwohner/innen in den nächsten 15 Jahren kann durch eine Ausnutzung der bestehenden Bau- und Reservezonen und mit massvoller Verdichtung insbesondere in den Zentren von Illnau und Effretikon erreicht werden. Werden hingegen zusätzliche Gebiete wie Girhalde, Müsli und Büechli für Wohnen neu eingezont, bleiben bereits bestehende, namhafte Baulandreserven beim Bahnhof Ost, in den Gebieten Geen und Hagen Süd-West sowie in Alt-Effretikon eher zu wenig genutzt. Eine allfällige Einzonung der Gebiete Girhalde, Müsli sowie Büechli (vgl. Seiten 14 und 15 des Richtplantextes) und die damit verbundene Siedlungserweiterung kann – falls dannzumal die noch vorhandenen Baulandreserven mit der bestehenden Bau- und Zonenordnung (BZO) ausgeschöpft sind – bei einer nächsten Revision des kommunalen Richtplans in Betracht gezogen werden. Mit der jetzigen Revision der Ortsplanung 2016 soll hingegen auf eine Einzonung verzichtet und so der Handlungsspielraum für spätere Generationen aufrecht erhalten werden.	<i>Siehe Nr. 169</i>

171	SP Illnau Effretikon Lindau	2.4	Wohn- und Mischgebiete: Einzonung	Das Gebiet „Müsli“ ist einzuzonen, um das vorgegebene Stadtentwicklungsziel von einer Zunahme von rund 2000 Einwohnern zu erreichen.		<i>Siehe Nr. 169</i>
172	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Betreffend Einzonung von neuen Wohngebieten beurteilt der Stadtrat das Gebiet Müsli in erster und das Gebiet Girhalde in zweiter Priorität. Gründe dafür sind Erschließungsfragen und der Erhalt von Naherholungsgebiet.		<i>Siehe Nr. 169</i>
173	EVP	2.4	Wohn und Mischgebiete	Effretikon, Gebiet für Siedlungserweiterung Girhalde (nördlich der Bahnlinie Effretikon-Illnau) Nicht einzonen, Landwirtschaftszone erhalten.	Diese grosse Fläche Kulturland soll der Landwirtschaft erhalten bleiben. Der Perimeter lässt sich nur mit grossern Aufwand durch privaten und öffentlichen Verkehr erschliessen.	<i>Siehe Nr. 169</i>
174	Grüne Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Effretikon, Gebiet für Siedlungserweiterung Girhalde: Nicht neu entwickeln, respektive nicht einzonen.	Kein Kulturland überbauen, Schwierige Erschliessung durch bestehende Wohngebiete (Wattstrasse, Anwandelstrasse), Lage ist eher peripher, schlecht mit öffentlichem Verkehr erschlossen.	<i>Siehe Nr. 169</i>
175	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Auf eine Ausdehnung der Wohnbauzonen im Raume Girhalden gemäss den Vorstellungen der übergeordneten Richtplanungen ist bis 2030 bewusst zu verzichten.		<i>Siehe Nr. 169</i>
176	Grüne Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Effretikon, Gebiet für Siedlungserweiterung Müsli Nicht neu entwickeln, respektive nicht einzonen.	Kein Kulturland überbauen, Lage ist eher peripher, schlecht mit öffentlichem Verkehr erschlossen.	<i>Siehe Nr. 169</i>
177	Grünliberale	2.4	Wohn- und Mischgebiete	<i>2.4.2 Gebiete mit hoher baulicher Dichte</i> Tabelle auf Seite 13 wie folgt anpassen: Streichung Siedlungserweiterung / Prüfung Einzonungsbedarf Girhalde, Effretikon Streichung Siedlungserweiterung / Prüfung Einzonungsbedarf Müsli, Effretikon	Das beabsichtigte Wachstum der Bevölkerung um rund 2'000 Personen kann mit den bestehenden Reserven und mit höheren baulichen Dichten - insbesondere im Zentrum von Effretikon - sowie mit Ausnutzungsreserven im bestehenden eingezonten Siedlungsgebiet erreicht werden. Werden neue Gebiete eingezont, nimmt dies den Druck für die gewollte Verdichtung nach Innen und führt zu einem weiteren Wachstum in die Fläche. Die Kräfte von Politik und Verwaltung sind jedoch	<i>Siehe Nr. 169</i>

					mit diesem Richtplan auf die Entwicklung der beiden Ortszentren in Illnau und Effretikon zu konzentrieren, damit Illnau-Effretikon wieder ein ansprechendes Gesicht und Identität erhält. Zudem wird so Handlungsspielraum für folgende Generationen aufrechterhalten. Die Prüfung der Einzonungen der Gebiete Girhalde und Müsli können - falls dann zu mal nötig - bei der nächsten Revision des kommunalen Richtplanes in rund 15 Jahren wieder in Betracht gezogen werden.	
178	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Von weiteren Einzonungen (Girhalde, Müsli, Buechli) ist abzusehen.	Weitere Einzonungen (Girhalde, Müsli, Buechli) sind völlig unnötig, widersprechen auch im Bericht zur kommunalen Gesamtplanung der angestrebten moderaten Bevölkerungsentwicklung, ganz abgesehen von den Erschliessungsproblemen bei der Girhalde und den damit verbundenen Erschliessungskosten, sowie dem sparsamen Umgang mit noch vorhandenem Siedlungsgebiet.	<i>Siehe Nr. 169</i>
179	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete: Einzonung	Gebiet „Büechli“ in der Landwirtschaftszone belassen.	Das „Büechli“ gilt als beliebter Aussichtspunkt. Wird dieses Land eingezont und überbaut, verliert das Gebiet wesentlich an Attraktivität. Für unsere Kinder- und auch uns Erwachsene - ist das „Büechli“ im Winter ein toller „Schlittelhang“, unter dem Jahr spannend die dortigen Tauben und Schafe zu beobachten und im Sommer auf der grossen Blumenwiese herumzurennen und die Natur bestaunen. Es ist eines der noch wenigen Naherholungsgebiete in Effretikon. Wir beantragen deshalb, das Gebiet in der heutigen Form zu belassen und	<i>Siehe Nr. 169</i>

					dass es weiterhin in der Landwirtschaftszone bleibt.	
180	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Neueinzonungen für Wohnbauten in den Gebieten Müsli und Girhalde sind im Richtplan nicht vorzusehen.	<p>1. Kulturlandschutz</p> <p>2. Im bereits bebauten Gebiet gibt es, wie der Richtplan aufzeigt, ein grosses Potenzial für Umstrukturierungen und Weiterentwicklungen. Im Zentrum Effretikon ist eine dichte Überbauung inklusive Hochhäuser angedacht. Damit lässt sich das Ziel, Wachstum vor allem dort zu absorbieren, wo es am sinnvollsten ist, am besten erreichen (Hervorragende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr). Wenn jetzt schon neues Land eingezont wird, torpediert man dieses Ziel. Denn es ist einfacher, auf der grünen Wiese zu bauen. Um das zu verhindern, sollen neue Flächen erst dann eingezont werden, wenn die Verdichtung fortgeschritten ist, also in einer späteren Runde der Ortsplanung.</p> <p>3. Die Erschliessung mit Strassenzufahrten wäre nur durch bestehende Quartiere möglich, was dort den Autoverkehr verstärkt.</p>	<i>Siehe Nr. 169</i>
181	Privatperson	2.4	Wohn und Mischgebiete	Der Kommunale Richtplan sieht vor, das Gebiet „Büechli“ von der Landwirtschaftszone in eine Wohnzone mit mittlerer baulicher Dichte (W1 .6-W 2.5) umzuzonen. Ebenso soll das Reservegebiet „Riet“, welches sich unterhalb des Gebiets „Langhag“ und zurzeit ebenfalls in der Landwirtschaftszone befindet, eingezont werden. Der Richtplan präzisiert, eine hohe bauliche Dichte anzustreben. Ich beantrage deshalb, das Naherholungsgebiet in der heutigen Form zu belassen und die Attraktivität der Gebiete zu erhalten. Die Gebiete „Büechli“ und „Riet“ sollen weiterhin in der Landwirtschaftszone bleiben.	Die Gebiete „Büechli“ und „Riet“ werden von vielen Einwohnerinnen und Einwohner, vor allem aus den angrenzenden Gebieten (z.B. Rikon, Im Bol, Weiherstrasse, Eschikerstrasse), als Naherholungsgebiete genutzt. Viele Spaziergängerinnen und Spaziergänger, Hundebesitzer, Joggerinnen und Jogger oder Eltern mit Kinderwagen drehen täglich ihre Runden auf dem beliebten Spazierweg und erfreuen sich über die grünen Wiesen und Flächen, die sich dort noch bieten. Das	<i>Siehe Nr. 169</i>

					„Büechli“ gilt zudem als beliebter Aussichtspunkt. Das ganze Gebiet würde durch eine Einzonung und Überbauung wesentlich an Attraktivität verlieren	
182	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Antrag Gebiete „Büechli“ und „Riet“ in der Landwirtschaftszone belassen	Der kommunale Richtplan sieht vor, das Gebiet „Büechli“ von der Landwirtschaftszone in eine Wohnzone umzuzonen. Ebenso das Reservegebiet „Riet“ unterhalb des Gebiets „Langhag“ Zahlreiche Einwohner nutzen diese Gebiete als Naherholungsgebiet. Wir beantragen die Gebiete „Büechli“ und „Riet“ als Landwirtschaftszone zu belassen.	<i>Siehe Nr. 169</i>
183	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete: Einzonungen	Verzicht auf Einzonungen (Girhalde, Müsli, Buechli)	Weitere Einzonungen (Girhalde, Müsli, Buechli) sind völlig unnötig, widersprechen auch im Bericht zur kommunalen Gesamtplanung einer angestrebten moderaten Bevölkerungsentwicklung. Ganz abgesehen von den Erschliessungsproblemen bei der Girhalde, den damit verbundenen, hohen Erschliessungskosten sowie dem sparsamen Umgang mit dem noch vorhandenen Siedlungs- bzw. Naherholungsgebiet.	<i>Siehe Nr. 169</i>
184	SP Illnau Effretikon Lindau	2.4	Wohn- und Mischgebiete: Einzonung	Eine Einzonung der „Girhalde“ ist abzulehnen, da dieses Gebiet von vielen Menschen als Naherholungsgebiet genutzt wird und deren Erschliessung dazu zu kostenintensiv und aufwendig wäre.	-	<i>Siehe Nr. 169</i>
185	Grüne Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Effretikon, Alt-Effretikon Auszonen des unüberbauten Lands, das der Stadt gehört zu kommunalem Freihaltegebiet.	Kein Kulturland überbauen, Umgebung der reformierten Kirche freihalten. Die Grünen sind überzeugt, dass ein Bevölkerungswachstum mit der geplanten Verdichtung im Gebiet nahe Bahnhof Effretikon abgedeckt werden kann.	<i>Ablehnung Der Kirchenhügel wird durch die bestehende Freihaltezone geschützt. Im Rahmen des Gestaltungsplans kann zudem eine sorgfältige Einordnung allfälliger Neubauten erreicht werden.</i>

186	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.4	Gesamtstrategie	Im kantonalen Richtplan sind die Gebiete Grund (nördlich der Schulanlage Hagen) und ein Streifen am Dorfeingang an der Usterstrasse als Siedlungsgebiet ausgewiesen. Im kommunalen Richtplan wird darauf verzichtet, diese als Neueinzonungsgebiete zu bezeichnen. Der Stadtrat unterstützt diese Haltung. Auch er möchte auf die Einzonung dieser beiden Gebiete verzichten.		<i>Kenntnisnahme</i>
187	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Das Gebiet Usterstr. / Neuguet wie vom Kanton vorgesehen, auch im kommunalen Richtplan zu belassen und dies als Siedlungsgebiet einzuzonen.	Bei der öffentlichen Auflage und Besprechung mit Frau Vallarsa haben wir festgestellt, dass die Reservezone an der Usterstrasse / Neuguet im neuen kommunalen Richtplan nicht mehr vorhanden ist. Auch wurde dies in keinem Bericht erwähnt, obwohl es gemäss kantonalem Richtplan als Siedlungsgebiet vorgesehen ist. Es würde auch eine Parallelität mit dem westlichen überbauten Teil entstehen.	<i>Ablehnung</i> <i>Das Gebiet wird im kommunalen Richtplan als Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan bezeichnet. Es handelt sich aber nicht um ein Siedlungserweiterungsgebiet.</i> <i>Das Gebiet soll nicht einzont werden, da damit nur geringe zusätzliche Einwohnerkapazitäten geschaffen werden können.</i>
188	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Nicht zuletzt wird meiner Meinung nach dem immer stärker aufkommenden Fluglärm vor allen Dingen im neuen Gemeindeteil (ehemals Gemeinde Kyburg) sowie Ottikon und First zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die zahlreichen Ostanflüge schränken je nach Wind und Witterung die Wohnqualität massiv ein.		<i>Kenntnisnahme</i> <i>Einflussnahme beschränkt.</i>
189	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Im Gebiet Geen ist die Umlegung von Wohnen (längs der Kempt) und Arbeiten (längs der Kantonsstrasse) anzustreben.		<i>Kenntnisnahme</i>
190	Grünliberale	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Im Gebiet Geen, Illnau: Wohnen entlang der Kempt und Mischzone (Gewerbe / Wohnen) entlang der Kempptalstrasse.	Die Kempptalstrasse ist sehr stark befahren und als Wohngebiet nur bedingt geeignet. Mit Gewerbebauten entlang der Kempptalstrasse kann ein Lärmriegel entstehen, der die dahinterliegenden zukünftigen Wohnhäuser vor Strassenlärm schützt. Somit kann ein attraktives Wohngebiet entlang einer renaturierten Kempt entstehen.	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Im Richtplan wird die Absicht einer Neuordnung der Zonen formuliert. Die konkrete Ausgestaltung wird zu gegebenem Zeitpunkt in einer separaten Planung definiert.</i>

191	Grüne Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Illnau, Geen Anders anordnen: Mischzone (Gewerbe/ Wohnen) entlang der Kempttalstrasse und Wohnen dahinter entlang der Kempt. Schaffen eines Freiraums entlang der Kempt.	Die Kempttalstrasse ist sehr stark befahren und als Wohngebiet nur bedingt geeignet. Mit Gewerbebauten entlang der Kempttalstrasse kann ein Lärmriegel entstehen, der die dahinterliegenden zukünftigen Wohnhäuser vom Strassenlärm schützt und trotzdem die Ansiedlung von Arbeitsplätzen ermöglicht.	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Im Richtplan wird die Absicht einer Neuordnung der Zonen formuliert. Die konkrete Ausgestaltung wird zu gegebenem Zeitpunkt in einer separaten Planung definiert.</i>
192	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Geen: Die erwähnte neue Anordnung (Arbeitsplatzgebiet an der Strasse, Wohnungen dahinter) soll erfolgen, mit Gestaltungsplanpflicht. Dabei ist für die Wohnzone eine Abzonung auf 2.2 vorzunehmen und ein grosser Grünraum an der Kempt einzuplanen.	1. Die Umgebung eines Bachlaufs in der Siedlung könnte attraktiv sein. In Illnau wurde die Chance aber teils vertan. Bei einer Neuüberbauung sollte sie wahrgenommen werden. D.h. Renaturieren der Kempt und freihalten eines breiten Uferstreifens. 2. Ein geringeres Bevölkerungswachstum in Illnau wäre wegen der begrenzten Infrastruktur anzustreben. Im Vorfeld der Ortsplanung wurde denn auch das Ziel gesetzt, dass die Stadt vorwiegend im Zentrum Effretikon und nicht mehr in Illnau wachse. Nun wird aber im erläuternden Bericht ein Wachstumsverhältnis von 58 zu 42 Prozent angenommen. Das entspricht nicht diesem Ansinnen. Zumal gemessen an der jeweiligen Bevölkerungszahl Illnau doppelt so stark wachsen würde wie Effretikon.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Im Richtplan wird die Absicht einer Neuordnung der Zonen formuliert. Die konkrete Ausgestaltung wird zu gegebenem Zeitpunkt in einer separaten Planung definiert.</i>
193	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Vor einer Änderung der Bau- und Zonenordnung sollen grundsätzlich die gemäss geltender BZO bestehenden Reserven ausgeschöpft werden.	Aufgrund der mit der geltenden BZO noch vorhandenen Reserven ist der Ausbaugrad gemäss erläuterndem Bericht zum kommunalen Richtplan nur zu 80 % ausgeschöpft. Das angestrebte Wachstum der Bevölkerung liesse sich gemäss erläuterndem Bericht (S.36) auch unter Beibehaltung der heutigen BZO erreichen.	<i>Ablehnung</i> <i>Grundsätzlich wird die Ausnutzung in einzelnen Gebieten bei grossen Reserven nicht erhöht. Eine Erhöhung der Ausnutzung soll dort geprüft werden, wo dies aus Sicht von Städtebau und Erschliessung Sinn</i>

						<i>macht (z.B. Zentrum Effretikon).</i>
194	Privatperson	2.1	Wohn- und Mischgebiete	Wir beantragen, dass vor einer Änderung der gültigen Bau- und Zonenordnung die bestehenden Reserven in bereits bebauten Gebieten ausgenützt werden	In Illnau hat die Bevölkerung allein seit dem Jahr 2000 um über 1200 Einwohner zugenommen, was einem Wachstum von etwa +40 % entspricht!	<i>Siehe Nr. 193</i>
195	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Vor einer Änderung der bestehenden Bau- und Zonenordnung sollen die bestehenden Bauzonen im Bedarfsfall genutzt werden und Baumassenziffern beibehalten werden. (Niedrige Dichte!)	Illnau soll ländlich bleiben bzw. in gewissen Dorfteilen sogar wieder ländlicher werden! Hier ist mir ein besonderes Anliegen die geplante Überbauung Hagen Süd-West, welche mit BMZ 2.4 für ein „letztes Filetstück der Gemeinde“ völlig widersprüchlich ist: Vergleichen Sie mit „Gstück!“ Illnau will ländlich bleiben mit schöner, guter, dörflicher Wohnqualität. Fazit „Gesamtrevision Kommunalen Richtplan“: „zurück auf Feld 1!“ :-) Der aufliegende Richtplan ist ohne Zweifel mit grosser Fachkenntnis und in vielen Arbeitsstunden gründlich durchdacht und aufwendig erarbeitet worden, jedoch, so sehe ich die Situation, völlig aus einer Haltung heraus, die auf Gedeih und Verderb auf Wachstum, Spekulation, Gewinnstreben etc. ausgelegt ist und keineswegs der Gesinnung der Mehrheit der Bevölkerung Rechnung trägt. Ausserdem sind die Kosten von infrastrukturellen Aufgaben und Anliegen kaum absehbar.	<i>Siehe Nr. 193</i>
196	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Quartiere an landschaftlich empfindlichen Lagen: Vor einer Änderung der bestehenden Bau- und Zonenordnung sollen die bestehenden Reserven ausgenützt werden	-	<i>Siehe Nr. 193</i>
197	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Vor einer Änderung der bestehenden Bau- und Zonenordnung sollen die bestehenden Reserven ausgenützt werden.		<i>Siehe Nr. 193</i>

198	Privatperson	2.4	Wohn und Mischgebiete	Ich beantrage, dass vor einer Änderung der gültigen Bau- und Zonenordnung die bestehenden Reserven in bereits bebauten Gebieten ausgenützt werden.	In Illnau hat die Bevölkerung allein seit dem Jahr 2000 um über 1200 Einwohner zugenommen, was einem starken Wachstum von etwa +40 % entspricht!	<i>Siehe Nr. 193</i>
199	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Vor einer Änderung der bestehenden Bau- und Zonenordnung sollen die bestehenden Reserven ausgenützt werden.	-	<i>Siehe Nr. 193</i>
200	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Ich beantrage, dass vor einer Änderung der bestehenden Bau- und Zonenordnung, die bestehenden Reserven ausgenützt werden.	-	<i>Siehe Nr. 193</i>
201	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Es soll keine Erweiterung der Baumassenziffer erfolgen, solange die bestehenden Baumassenziffern nicht grossmehrheitlich ausgenützt worden sind.	Die Ausnützung der bestehenden Baumassenziffern führt bereits zu mehr Einwohner, Mehrverkehr und Mehrbelastung der Infrastruktur (Schulen etc.) in hohem Ausmass. Der Vorteil für die bisherigen Bewohner ist nicht zu erkennen. Die Infrastrukturkosten sind schon jetzt für die Stadt schwer tragbar.	<i>Siehe Nr. 193</i>
202	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Vor einer Änderung der Bau- und Zonenordnung sollen grundsätzlich die gemäss geltender BZO bestehenden Reserven ausgeschöpft werden.	Aufgrund der mit der geltenden BZO noch vorhandenen Reserven ist der Ausbaugrad gemäss dem erläuternden Bericht nur zu 80 % ausgeschöpft.	<i>Siehe Nr. 193</i>
203	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Gebiete mit mittlerer baulicher Dichte: Vor einer Änderung der bestehenden Bau- und Zonenordnung sollen die bestehenden Reserven ausgenützt werden.	-	<i>Siehe Nr. 193</i>
204	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Vor einer Änderung der bestehenden Bau- und Zonenordnung, sollen die bestehenden Reserven ausgenützt werden.	-	<i>Siehe Nr. 193</i>
205	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Nachverdichtungen müssen immer mit einer Verbesserung der Siedlungsqualität und der nachhaltigen Entwicklung verbunden sein, dies dürfte vielfach den Aussenraum betreffen.	-	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Entspricht den allgemeinen Zielen zur Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets (siehe auch 2.1 Gesamtstrategie Siedlung)</i>

206	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Ich beantrage, dass das Hauptanliegen im regionalen Richtplan, die Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität, berücksichtigt wird und dass dem weiteren Hauptanliegen vom regionalen Richtplan, der bewussten Gestaltung der Siedlungsränder und die lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen, gebührend Rechnung getragen wird.	-	<i>Siehe Nr. 205</i>
207	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Die hohe Siedlungsqualität in Illnau soll erhalten bleiben.	-	<i>Siehe Nr. 205</i>
208	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Ich beantrage, dass das Hauptanliegen im regionalen Richtplan, die Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität berücksichtigt wird und dass dem weiteren Hauptanliegen vom regionalen Richtplan, der bewussten Gestaltung der Siedlungsränder und die lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen, gebührend Rechnung getragen wird.	-	<i>Siehe Nr. 205</i>
209	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Das Hauptanliegen im regionalen Richtplan, die Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität, soll berücksichtigt werden.	-	<i>Siehe Nr. 205</i>
210	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Es soll dem Hauptanliegen der regionalen Richtplanung, der Erhaltung einer hohen Siedlungsqualität Rechnung getragen werden.	Hohe Siedlungsqualität entsteht durch Verdichtung allenfalls in städtischen Kerngebieten und im Übrigen durch maximal 3 Stockwerke. Andere Eckdaten führen zu diversen sozialen Problemen. (Weswegen auch kein Stadtrat in einem Gebäude mit mehr als 3 Stockwerken wohnt). Der generelle Trend zur positiven Beurteilung von Verdichtung ist gebrochen. (siehe Medien, diverse Studien).	<i>Siehe Nr. 205</i>
211	Mehrere Privatpersonen	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Dem weiteren Hauptanliegen vom regionalen Richtplan, der bewussten Gestaltung der Siedlungsränder und die lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen soll gebührend Rechnung getragen werden.	-	<i>Kennntnisnahme</i>
212	Privatperson	2.4	Wohn und Mischgebiete	Ich beantrage, dass der bewussten Gestaltung der Siedlungsränder und die lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen Rechnung getragen wird.	Dieses Gebiet bietet keine schlechtere Wohnlage als das Quartier 'Gstück' mit einer Ausnützung von 1.6. Es ist nicht einzusehen, warum hier eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll.	<i>Siehe Nr. 211</i>

213	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Wir beantragen, dass der bewussten Gestaltung der Siedlungsränder und die lockere Dichte an landschaftlich empfindlichen Lagen Rechnung getragen wird.	Dieses Gebiet bietet keine schlechtere Wohnlage als das Quartier 'Gstück' mit einer Ausnützung von 1.6. Es ist nicht einzusehen, warum hier eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll.	<i>Siehe Nr. 211</i>
214	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Der zunehmenden Verkehrsdichte muss Rechnung getragen werden	In Illnau besteht schon jetzt ein Verkehrsproblem an der Kempttalstrasse, Usterstrasse und an der Einmündung Bisikonerstrasse Usterstrasse, zudem ja die Bisikonerstrasse einer Reptilien-sperre obliegt. Das Verkehrschaos ist bei einer „hohen Dichte“ also vorprogrammiert.	<i>Kenntnisnahme Für die Kempttalstrasse plant der Kanton eine Umgestaltung unter anderem mit dem Ziel einer Verflüssigung des Verkehrs.</i>
215	Privatperson	2.4	Wohn- und Mischgebiete	Dem zusätzlichen Verkehr ist das nötige Augenmerk zu schenken, da Wohnquartiere nicht nur zu Fuss zu erreichen sind. (OEV-Durchgang etc.)		<i>Kenntnisnahme</i>
216	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.5	Historische Ortskerne	Die «Freihalte- und Erholungsgebiete» sind auf die im KOBİ ausgewiesenen «wichtigen Freiräume» abzustimmen.	Der im kantonalen Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (KOBİ) ausgewiesene «wichtige Freiraum» im geschützten Ortsbild von Illnau stimmt nicht mit dem im kommunalen Richtplan ausgewiesenen «Freihaltegebiet» überein. Ausserdem wird im Richtplan zusätzlich in «Freihaltegebiet» und «Erholungsgebiet» unterschieden, wo im KOBİ von «wichtigem Freiraum» die Rede ist. Insbesondere in jenen Gebieten, wo Bauten ermöglicht werden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass mit Einschränkungen zu rechnen ist.	<i>Keine Annahme Die Bezeichnung der Erholungs- bzw. Freihaltegebiete orientiert sich an der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung. Der Perimeter des KOBİ wird in der Richtplankarte dargestellt. Die OPK erachtet die Sicherung der wichtigen Freiräume mit den bestehenden Bestimmungen als genügend.</i>
217	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.5	Weiler	Auf die Festlegung der noch zu prüfenden Weilerkernzonen Agasul, Bietenholz, First, Horben, Mesikon und Erweiterung Weilerkernzone Billikon in der Richtplankarte ist zu verzichten.	In Zusammenhang mit den zur Prüfung vorgeschlagenen noch nicht eingezonten Weilern gilt festzuhalten, dass die sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung abstützenden Vorausset-	<i>Annahme Neue Signatur: Weilerkernzonen prüfen</i>

					zungen für die Bezeichnung von bestehenden Kleinsiedlungen (Weiler) abschliessend im kantonalen Richtplan (Richtplantext Pt. 2.2.2) festgelegt sind. Die Recht- und Zweckmässigkeit von solchen Einzonungen werden im konkreten Einzelfall zu beurteilen sein. Der kommunale Richtplan darf diesen Entscheidungsprozess nicht vorwegnehmen.	
218	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Im Richtplan sind die Weiler lediglich mit einer Signatur und nicht parzellenscharf zu bezeichnen. Es ist klarzustellen, dass man massgeschneiderte Weilerkernzonen anstrebt.		<i>Annahme Signatur wird angepasst. Entsprechende Erläuterung im Bericht</i>
219	Grünliberale	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	<i>Keine Weilerkernzonen</i> Bei den Massnahmen auf Seite 17 die erste Massnahme streichen: > Prüfung von Weilerkernzonen für noch nicht eingezonte Weiler > Entsprechende Anpassungen in der Tabelle mit den Festlegungen auf Seite 16 und 17	Generell lehnen wir Massnahmen ab, welche zu einer Bevölkerungszunahme in peripheren Gebieten führen. Da die Weiler nur zu unverhältnismässigen Kosten mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden können, führt ein Bevölkerungswachstum in den Weilern automatisch zu einer ungewollten Zunahme des motorisierten Verkehrs. Das Bevölkerungswachstum soll in den mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Gebieten von Effretikon und Illnau stattfinden. Zudem besteht bereits heute bei Bauten in der Landwirtschaftszone ein ausreichender Spielraum für Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Baukörpern.	<i>Ablehnung Die Prüfung einer Einführung von Weilerkernzonen entspricht einem verbreitet geäusserten Bedürfnis. Weilerkernzonen tragen zudem zum besseren Erhalt des traditionellen Ortsbilds bei. An die Ausscheidung von Weilerkernzonen werden hohe Anforderungen gestellt. Die Ausscheidung einer Weilerkernzone ist nur dann möglich, wenn damit der Erhalt des Ortsbilds besser gewährleistet werden kann als in der Landwirtschaftszone. Der Einfluss einer Einführung von Weilerkernzonen auf die Ausweitung der Einwohnerkapazität dürfte gering ausfallen.</i>
220	Privatperson	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Ich beantrage auf die Einführung von Weilerkernzonen zu verzichten.	Die bauliche Entwicklung in den Weilern, die zumeist durch historische Ortskerne und landwirtschaftliche Bau-	<i>Siehe Nr. 219</i>

					ten geprägt sind, war in den vergangenen Jahren vergleichsweise gering. Dies soll auch in den nächsten 15 Jahren so bleiben. Umnutzungen von ehemals landwirtschaftlich genutzten Baukörpern sollen auch in Zukunft lediglich beschränkt möglich sein.	
221	Privatperson	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	<p>Unser „Quellhof“ liegt als Vollerwerbs-Landwirtschaftsbetrieb ca. 100 m ausserhalb von Mesikon. Aus folgenden Gründen stehen wir der im Richtplan vorgesehenen „Weilerzone“ sehr skeptisch gegenüber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ~ Verkehrszunahme durch private Pendler, da keine ÖV-Anbindung mehr vorhanden ist ~ Verstärkt frequentierte Feldwege (der Unterhaltsgenossenschaft) durch Spaziergänger, Biker, Hunde etc. ~ Bevölkerungszunahme durch Neuzuzüger aus den Ballungsgebieten, die nicht mit den ländlichen Gepflogenheiten aus unseren Dörfern und Weilern vertraut sind Daraus ergeben sich unserer Ansicht nach folgende Probleme: ~ Littering (bereits heute spürbar entlang von Strassen und an Aussichtspunkten) ~ Zunehmender Druck auf Landwirtschaftsland (Strassenverbreiterungen, Velo- und Fusswege, Parkplätze, Erholungszonen usw.) ~ Fehlendes Verständnis für die landwirtschaftlichen Arbeiten, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Reklamationen bei Geruchs- und Lärmemissionen, Sonntags- und Nachtarbeit - Intoleranz gegenüber landwirtschaftlichem Verkehr auf Feldwegen - Nicht berücksichtigen des Vegetationsstadiums (Durchqueren von Feldern und Wiesen) 	Zum ausgeschiedenen Aussichtspunkt beim Brästberg (beim WI-Bänkli unter der Linde) nach „kommunaler Festlegung“ möchten wir anmerken, dass wir die aktuelle Nutzung tolerieren. Wir halten jedoch fest, dass es sich um privates Landwirtschaftsland handelt und diesbezüglich keine Rechte auf Seiten der Öffentlichkeit bestehen. Wir akzeptieren keine Forderungen betreffend Erweiterung und Vergrösserung der bestehenden Anlage.	<i>Siehe Nr. 219</i>
222	Privatperson	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Die Prüfung von Weilerkernzonen ist zu streichen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. wachsen sollen die gut mit dem ÖV erschlossenen Zentren, nicht die Peripherie. Sonst ist mit zusätzlichem PW-Verkehr zu rechnen. 2. Umbauten und bescheidene Zubauten sind auch in der Landwirtschaftszone möglich. 	<i>Siehe Nr. 219</i>

223	Privatperson	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Von einer Einordnung von Mesikon in die Weiler-, bzw. Weilerkernzone ist abzusehen	Abzusehen ist von einer Einordnung von Mesikon in die Weiler- bzw. Weilerkernzone; der bisherige Charakter des Dorfes soll erhalten bleiben.	<i>Siehe Nr. 219</i>
224	Privatperson	2.5	Historischer Ortskern und Weiler: Weilerkerzone	Im Sinne einer Harmonisierung beantragen wir, dass auch für den Weiler Luckhausen die Einführung einer Weilerkernzone geprüft wird.	Begründung: Es geht um das markante, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude Luckhausen 10. Damit das Ortsbild längerfristig gesichert werden kann, sind Investitionen mit einer Umnutzung als Wohnraum und damit eine gewisse Wirtschaftlichkeit nötig.	<i>Keine Annahme Die Kriterien für die Einführung von Weilerkernzonen, insbesondere die minimale Grösse werden in Luckhusen nicht erfüllt.</i>
225	Privatperson	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Agasul erfährt seit Jahren eine starke Einwohnerreduktion. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Nachkommen der Bewohner von Agasul das Dorf verlassen, da es keine verfügbaren Wohnmöglichkeiten gibt. Diese bauen sich daher ein Familienleben ausserhalb des Dorfes oder gar der Gemeinde auf und werden verständlicherweise kaum wieder zurückkehren, auch wenn wieder Wohnraum zur Verfügung stehen würde. Um dem entgegenzuwirken, sehen wir eine Einzonung von Agasul in eine Weilerkernzone als unumgänglich an.	Um der jetzigen Situation der Überalterung des Dorfes entgegenzuwirken und eine Altersdurchmischung zu erzielen, besteht dringender Handlungsbedarf. Handlungsbedarf sehen wir bei den leer stehenden Ökonomiegebäuden, welche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und so keinen oder nur sehr geringen Nutzen bringen und bei den Wohngebäuden, welche aufgrund ihrer bautechnischen Gegebenheiten nicht für mehrere Familien genutzt werden können. Um dem entgegenzuwirken, sehen wir eine Einzonung von Agasul in eine Weilerkernzone als unumgänglich an. Die daraus mögliche Umnutzung von Ökonomiegebäuden in Wohnflächen oder in stille, emissionsarme Gewerbebauten sowie den Um- und Ausbau von bestehenden Wohnhäusern beurteilen wir als sinnvollen Lösungsansatz. Innerhalb des oben genannten Lösungsansatzes sehen wir folgende weitere Möglichkeiten zur Optimierung: • Bei Abriss / Neubau sollten die Wohnflächen um eine minimale Quadratmeterfläche vergrössert werden	<i>Teilweise Annahme Die Einführung einer Weilerkernzone wird geprüft.</i>

					<p>können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der First sollte neu ausgerichtet werden können. Auch in Anbetracht, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Gebäude verbaut werden soll. • Damit die Fahrzeuge nicht das Dorfbild einnehmen ist es wichtig, dass in Zukunft auch Unterflurgaragen möglich sein dürfen. • Umlegung der bestehenden Kubatur eines Gebäudes. • Möglichkeit für Dachaufbauten (Schlepper / Gauben) und Dachfenster. <p>Wir sind überzeugt, dass die Umzonung mit den genannten Optimierungsmöglichkeiten grosse Vorteile für die Gemeinde und die Bevölkerung bringen wird, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanfte Bevölkerungsentwicklung • Gesunde Altersdurchmischung der Einwohner • Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe • Dem Verfall von leerstehenden Ökonomiegebäuden würde entgegengewirkt • Bessere Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur (Strasse, Kanalisation, Wassernetz, Energie) Für die Besprechung und Prüfung unseres Anliegens an der nächsten Kommissionssitzung bedanken wir uns im Voraus herzlich. 	
226	SP Illnau Effretikon Lindau	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Die Weiler sollen soweit wie möglich eingezont werden, damit die landwirtschaftlichen Gebäude umgenutzt werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die oft volumenreichen Häuser gut unterhalten werden und dadurch die Struktur unserer Stadt langfristig erhalten werden kann.		<p><i>Annahme</i></p> <p><i>Die Einführung einer Weilerkernzone wird geprüft.</i></p>

227	Mehrere Privatpersonen	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	<p>Mesikon: Einzonung in eine Weilerkernzone. Ausgestaltung der Weilerkernzone</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Abriss/ Neubau sollte die Wohnfläche um eine minimale Quadratmeterfläche vergrössert werden können. • Der First sollte neu ausgerichtet werden können. Auch in Anbetracht, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Gebäude verbaut werden soll. • Damit die Fahrzeuge nicht das Dorfbild einnehmen ist es wichtig, dass in Zukunft auch Unterflurgaragen möglich sein dürfen. • Umlegung der bestehenden Kubatur eines Gebäudes. Möglichkeit für Dachaufbauten (Schlepper/Gauben) und Dachfenster. 	Mesikon erfährt seit Jahren eine starke Einwohnerreduktion. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Nachkommen der Bewohner von Mesikon das Dorf verlassen, da es keine verfügbaren Wohnmöglichkeiten gibt. Einführung von Weilerkernzonen könnte dem entgegenwirken.	<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Die Einführung einer Weilerkernzone wird geprüft. Der Kanton entscheidet letztlich darüber ob eine Einzonung möglich ist.</i> <i>Die konkrete Ausgestaltung einer allfälligen Weilerkernzone erfolgt nicht im Richtplan</i></p>
228	RWU	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	<p>e) Historische Ortskerne und Weiler (Kap. 2.5) Hinweis: Sie bezeichnen Weiler ausserhalb des Siedlungsgebietes. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im regionalen Richtplan eine Bezeichnung von schutzwürdigen Ortsbildern ausserhalb des Siedlungsgebietes nicht möglich war. Aus unserer Sicht ist die von Ihnen vorgeschlagene Bezeichnung jedoch zweckmässig, namentlich da es sich um eingezonte Flächen handelt. Wir sind gespannt, ob die Baudirektion die von Ihnen vorgenommene Auswahl der Weiler als übereinstimmend mit den kantonalen Ausscheidungskriterien beurteilt. Die Beurteilung ist auch für andere Gemeinden mit ähnlicher Fragestellung von Bedeutung.</p>		<p><i>Kenntnisnahme</i> <i>Die Signatur wird angepasst</i></p>
229	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Der Stadtrat wünscht, dass bei der Prüfung der Einführung von Weilerkernzonen auch die Folgen auf die Infrastrukturkosten wie Strassen, Werkleitungen, Bedarf an Schulbussen, etc. aufgezeigt werden, da dies ein wichtiger Faktor für oder gegen die Entscheidung von möglichen Einzonungen darstellt.		<p><i>Kenntnisnahme resp. Berücksichtigung im Rahmen Prüfung</i></p>
230	SVP Illnau-Effretikon	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Ziele: Punkte 3 streichen da gesetzliche geregelt («Bauten mit historischem oder architektonischem Wert sowie bedeutsame Ortsbilder sind erhalten und bleiben geschützt.»)	Ziel ist als erreicht zu betrachten, da durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben die bezeichneten Bau Objekte als geschützt zu betrachten	<p><i>Ablehnung</i> <i>Es handelt sich um ein Ziel, das unabhängig der gesetzlichen Umsetzung</i></p>

					sind. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren.	<i>Gültigkeit besitzt, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets bzw. der Prüfung einer Einführung von Weilerkernzonen</i>
231	SVP Illnau-Effretikon	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Ziele: Punkt 4 ist zu streichen „sorgfältig“ ist nicht definiert («Die öffentlichen Räume einschliesslich der Strassenräume sind sorgfältig gestaltet.»)	Ziel ist als erreicht zu betrachten, da durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben die bezeichneten Ziele erreicht werden können. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren. Ausserdem wirkt diese Formulierung zu unpräzise. Diese Formulierung setzt Präjudizen und sollte daher gestrichen werden. Vor allem ist der im Text hervorgehobene Ausdruck „sorgfältig“ nicht durch Vorgaben und Normen definiert und somit auch nicht abschliessend formuliert und durchsetzbar	<i>Ablehnung Keine Anpassung der Begrifflichkeiten. Die Verwendung von Begriffen mit Interpretationsspielraum wird als sinnvoll und notwendig erachtet.</i>
232	SVP Illnau-Effretikon	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Festlegungen (Tabelle) Gebiet Effretikon, Alt Effretikon: Zweiter Satz streichen da bereits in der BZO beschrieben («Genauere Abgrenzung der Kernzone im Gebiet mit GP-Pflicht in BZO Revision prüfen»)	Ziel ist als erreicht zu betrachten, da durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorgaben in der BZO die bezeichneten Punkte in Bezug auf Abgrenzung und GP-Pflicht enthalten sind. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren	<i>Ablehnung Es soll geprüft werden, ob der Perimeter der Kernzone im unüberbauten Gebiet mit GP-Pflicht angepasst werden soll, da die Kernzone 1 für bestehende Quartiere mit historischer Siedlungsstruktur gilt.</i>
233	SVP Illnau-Effretikon	2.5	Historische Ortskerne und Weiler	Massnahmen Alt-Effretikon: Erarbeitung eines Gestaltungsplans für das unbebaute Gebiet in Alt-Effretikon streichen.	In Frage gestellt werden soll dieser Umstand der „generellen“ Gestaltungsplanpflicht. Zu bevorzugen wäre eine Formulierung die eine freiwillige Unterstellung (7 freiwilliger privater Gestaltungsplan) zulässt.	<i>Ablehnung Mit einem Gestaltungsplan kann sichergestellt werden, dass durch eine grössere Mitsprache der Stadt an diesem Ort eine qualitätsvolle Überbauung entsteht, die sich gut</i>

						<i>in die angrenzenden Kernzonenbauten bzw. den Kirchenhügel einfügt. Dies kann bei einer Bebauung nach Regelbauweise nicht sichergestellt werden.</i>
234	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Für alle regionalen Arbeitsplatzgebiete gilt der Ausschluss von verkehrsintensiven Einrichtungen	<p>Alle regionalen Arbeitsplatzgebiete haben den übergeordneten Vorgaben, welche im regionalen Richtplan festgelegt sind, zu entsprechen. Dies bedeutet, dass generell verkehrsintensive Einrichtungen ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur Sicherstellung der Verfügbarkeit beispielsweise Verträge mit den Grundeigentümern geschlossen werden können. Diese müssen dem Kanton zwar nicht vorgelegt werden. Es gilt gegenüber dem Kanton aber darzulegen, auf welche Art die Gemeinde die Verfügbarkeit gewähren kann. Dazu sind Gespräche mit den Grundeigentümern zu führen. Es muss nachgewiesen werden, dass die Ziele und Bedingungen in der Nutzungsplanung erreicht werden.</p> <p>Betreffend Beteiligung anderer Gemeinden wird erwartet, dass die Region beispielsweise hinsichtlich Zeitpunkt und Bedingungen der Einzonung einbezogen wird. Dies soll sicherstellen, dass die Kooperation zwischen Grundeigentümer, Gemeinden und Region im Sinne einer gemeindeübergreifenden regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung durch die Region zu erfolgen hat. Das Arbeitsplatzgebiet Riet ist insbesondere auch auf das regionale Arbeitsplatzgebiet Kempththal (Givaudan) in Lindau abzustimmen.</p>	<p><i>Annahme</i></p> <p><i>Ergänzung «Ausschluss von verkehrsintensiven Einrichtungen»</i></p>

235	RWU	2.6	Arbeitsplatzgebiete	<p>f) Arbeitsplatzgebiete (Kap. 2.6)</p> <p>Die regionalen Arbeitsplatzgebiete wurden übernommen. Entgegen der beschriebenen Nutzung ist der Vorstand der RWU klar der Meinung, dass Detailhandel und somit "Läden für Güter des täglichen Bedarfs" in den Arbeitsplatzgebieten nicht zulässig sind. Zudem sind in allen Arbeitsplatzgebieten verkehrsintensive Einrichtungen nicht zulässig. Hinweis: Sie bezeichnen Arbeitsplatzgebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im regionalen Richtplan eine Bezeichnung von Arbeitsplatzgebieten ausserhalb des Siedlungsgebietes nicht möglich war. Aus unserer Sicht ist die von Ihnen vorgeschlagene Bezeichnung jedoch zweckmässig, namentlich da es sich um eingezonte Flächen handelt.</p>		<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Keine Anpassung der Formulierung. Die Begrifflichkeit wird in Übereinstimmung mit der bestehenden und bewährten Regelung in der BZO verwendet.</i></p> <p><i>Ergänzung: Ausschluss Verkehrsintensive Einrichtungen</i></p>
236	SVP Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	<p>Alle Gebiete wo diese Formulierung angewendet wird</p> <p>Satz „Begrenzung Läden für Güter des täglichen Bedarfs“ ist zu streichen in allen Punkten in dieser Tabelle.</p>	<p>Es dürfen und sollen Prioritäten gesetzt werden können, aber es darf gemäss meiner Auffassung nicht generell ausgeschlossen oder nicht zugelassen werden.</p>	<p><i>Ablehnung</i></p> <p><i>Bereits heute mehrheitlich in BZO festgeschrieben. Zudem Anspruch des regionalen Richtplans (vgl. auch 235).</i></p>
237	Axpo Power AG	2.6	Arbeitsplatzgebiete	<p>...die neu ausgeschrieben Bauzonen sind mit folgender Beschränkung zu belegen: <i>Planerische und bauliche Massnahmen zur Einhaltung des Anlagengrenzwertes (NISV) sind zu treffen.</i></p>	<p>Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 bezweckt den Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Im Anhang 2 der Verordnung sind die entsprechenden Immissionswerte (IGW) definiert. Die Verordnung legt darüber hinaus vorsorgliche Emissionsbegrenzungen in Form eines sogenannten Anlagengrenzwertes für das magnetische Feld fest. Der Anlagengrenzwert (AGW) für den Effektivwert der magnetischen Flussdichte beträgt gemäss Anhang 1, Art. 14, NISV für neue Anlagen 1 µT (Mikrotesla).</p> <p>Der AGW ist an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) einzuhalten. Als OMEN gelten gemäss Kapitel 2.7 der Vollzugshilfe zur NISV (BAFU 2007)</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Auf die entsprechenden Beschränkungen wird im Rahmen der Nutzungsplanung verwiesen.</i></p>

					<p>unter anderem das gesamte baurechtlich zulässige Volumen von unbebauten, eingezonten Grundstücken. Dem kommunalen Richtplan der Stadt Illnau-Effretikon vom 13. September 2016 kann entnommen werden, dass im Bereich Gjuch, Breitacher, Pfruendland, Bätzelacher, Riet und Grabenwis in unmittelbarer Nähe zu Hochspannungsleitungen neue Bauzonen (Arbeitsplatzgebiete) geplant sind, in denen aus Sicht der NISV eine empfindliche Nutzung möglich wäre. Das Ausscheiden von neuen Bauzonen innerhalb des Untersuchungsperimeters von Hochspannungsleitungen ist zulässig, wenn mit planerischen Massnahmen sichergestellt wird, dass keine OMEN innerhalb des Untersuchungsperimeters erstellt werden können. Deshalb ist es notwendig, die neu ausgeschrieben Bauzonen mit folgender Beschränkung zu belegen: <i>Planerische und bauliche Massnahmen zur Einhaltung des Anlagegrenzwertes (NISV) sind zu treffen.</i></p> <p>Der Untersuchungsperimeter entlang von Hochspannungsleitungen wird bei Bedarf vom Leitungseigentümer berechnet und bekanntgegeben.</p>	
238	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Im Bericht ist über die angestrebte räumliche Verteilung der Arbeitsplätze Auskunft zu geben		<i>Annahme Ergänzung in erläuterndem Bericht</i>
239	SVP Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Massnahmen: Der letzte Satz ist zu streichen sagt nichts aus («Fördern der Flächenverfügbarkeit mit einem Arbeitszonenmanagement»)	Die Formulierung ist „sinnbefreit“ und entbehrt der Logik. Solange keine Vorgaben definiert sind macht ein Arbeitszonenmanagement keinen Sinn. Wie man mit einem solchen undefinierten Management eine Flächennutzung und Verfügbarkeit fördern will oder kann	<i>Teilweise Annahme Anpassung: «Prüfung von Massnahmen zur Förderung der Flächenverfügbarkeit und -nutzung»</i>

					muss zuerst aufgezeigt werden. Solche „verschönernde“ Sätze die keinen Sinn ergeben haben unter Massnahmen in einem kommunalen Richtplan nichts zu suchen.	
240	Forum 21 Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Im Bericht ist das Arbeitszonenmanagement zu erläutern.		<i>Kenntnisnahme, vgl. 239</i>
241	Grüne Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Effretikon, Gebiet für Siedlungserweiterung, Riet nicht neu entwickeln, respektive nicht einzonen.	Kein Kulturland überbauen, Lage ist peripher, schlecht mit öffentlichem Verkehr erschlossen, Nachfrage nach Produktions- und Gewerberaum ist kaum vorhanden, im Gebiet Vogelsang besteht noch genügend Möglichkeit zur Verdichtung.	<i>Ablehnung Einzonung soll geprüft werden. Fokus liegt in erster Etappe jedoch auf nordwestlichem Teilstück. In erster Linie soll Erschliessung geprüft werden. Der erläuternde Bericht wird entsprechend angepasst.</i>
242	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Auf die Einzonung Riet als Arbeitsplatzgebiet ist, wie auf der Quartierbegehung vorgeschlagen (Seite 8), unbedingt zu verzichten. Als Ersatz ist Landwirtschaftsgebiet in der vollen Breite wie das Arbeitsplatzgebiet Langhag entlang der Autobahn A1 in den Richtplan aufzunehmen. Das Gebiet Riet ist aus dem kantonalen Richtplan zu entlassen.	Das Gebiet Riet ist ein beliebtes Wander- und Erholungsgebiet für zahlreiche Erholungssuchende und wird heute als zum grössten Teil flaches Kulturland, landwirtschaftlich genutzt. Mit einer Umzonung und Bebauung würde dieses Gebiet unwiederbringlich zerstört, zerrissen und der Bevölkerung und der Landwirtschaft entzogen. Anstatt das Gebiet Riet zu zerstören, erscheint es uns zweckmässiger das heutige, etwas unebene Landwirtschaftsgebiet nordöstlich des Arbeitsplatzgebietes Langhag und an dieses anschliessend, in gleicher Breite wie jenes, entlang der Autobahn A 1, in den Richtplan aufzunehmen und für die spätere Umzonung vorzusehen.	<i>Siehe Nr. 241</i>
243	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Die Einzonung einer zusätzlichen Fläche für Produktion und Gewerbe im Gebiet Riet ist nicht in den Richtplan aufzunehmen	1. Kulturlandschutz 2. Das Gebot der Verdichtung gilt auch für Industriegebiete. In den bestehen-	<i>Siehe Nr. 241</i>

					den Gebieten für Produktion und Gewerbe besteht genügend Raum für weitere Ansiedlungen. Es hat zwar Tradition, ist aber nicht (mehr) notwendig und sinnvoll, Industriebauten in die Breite statt die Höhe zu bauen. 3. Das Ziel, viele neue Arbeitsplätze im Bereich Produktion zu schaffen, ist heute illusorisch. Im Zeitalter von Industrie 4.0 werden Produktionsbetriebe in grossem Tempo automatisiert. Wenn neue Betriebe zuwanderten, würden diese vor allem mit Robotern produzieren und kaum Arbeitskräfte benötigen, also auch keine schaffen. Personalintensiveres Gewerbe aber hätte ohne Flächenausweitung Platz.	
244	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Beim Grundstück IE383 „Riet“ lehnen wir eine Einzonung und eine Überbauung mit Nachdruck ab. Die Hecke nördlich der Parzelle bildet hierbei den Abschluss eines möglichen Gewerbegebietes.		<i>Siehe Nr. 241</i>
245	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Parzelle IE415 & IE426 Bei den Parzellen IE426 „Büechli“ und IE415 „Gjuch“ lehnen wir eine Bebauung resp. Einzonung nicht grundsätzlich ab. Voraussetzung ist jedoch ein Realersatz der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Rahmen einer Melioration, wie dies in obig erwähnten Protokoll festgehalten wurde, stellen wir den Anspruch auf den Erwerb von Landflächen vorzugsweise westlich oder östlich der Parzelle IE383. Im Falle einer Einzonung sind wir dazu potentiell an einem eigenen Bauprojekt interessiert.		<i>Kenntnisnahme</i>
246	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Seit über 100 Jahren wird das Wasser in der Parzelle Riet über eine Brunnenstube gefasst und für die Landwirtschaft genutzt. Falls sich aus einer Erweiterung der Industriezone negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben, behält sich die Eigentümerschaft Forderungen vor.		<i>Kenntnisnahme</i>

247	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	<p>Antrag Erweiterung Industriezone</p> <p>Die Industriezone ist nicht im geplanten Masse Richtung Süden zu erweitern. Eine Erweiterung soll primär der Autobahn entlang ostwärts erfolgen. Die Erweiterung in Richtung Süden hat maximal um 80 m zu erfolgen. Der Zwischenbereich ist der Naherholung zu erhalten.</p>  <p>Übersicht Naherholung</p>	<p>Im Grundsatz erachten wir eine Erweiterung der Industriezone aus raumpolitischer Sicht als zweckmässig. Jedoch erachten wir die geplante Ausdehnung soweit gegen Süden als suboptimal. Die im Bericht des Forum 21 „Quartierbegehungen“ vom 16.06.16 dargelegten Empfehlungen sind treffend, dazu wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Das Riet soll als Naherholungsgebiet erhalten bleiben“ Das Gebiet ist insbesondere für die Anwohner der Gebiete Weiherstrasse und Bol eine Naherholungsgebiet von grosser Wichtigkeit. Jeden Tag wird die Runde aktiv durch viele Spaziergänger mit Kinder und Hunden genutzt. Diese Gebiet ist deshalb von grosser Wichtigkeit, da der Wald nördlich vom Bol unattraktiv ist (Autobahn, kein Rundweg, keine Aussicht, Schatten), gegen Norden die Autobahn liegt und entsprechend das Gebiet im Riet, mit Sonne und Aussicht zu den Bergen eine hohen Lebensqualität birgt. Siehe dazu nachstehende Abbildung. Mit der vorgesehenen Einzoningung wird das Gebiet komplett zerschnitten. Der Fussgängerweg für die hohe Anzahl Fussgänger würde mitten durch das Industriegebiet führen und so die Erholung schmälern. • „Erweiterung der Industriezone entlang der Autobahn“ Wir erachten es langfristige (30 – 45 Jahre) als sinnvoll, eine Erweiterung der Industriezone entlang der Autobahn anzustreben. Damit kann das unattraktive Gebiet entlang der Autobahn sinnvoll genutzt werden und zugleich ein Lärmschutz gegen das Naherholungsgebiet und 	<p>Ablehnung</p> <p>Die Einzoningung soll in dem im kommunalen Richtplan und auch im regionalen Richtplan bezeichneten Gebiet geprüft werden. In einer ersten Etappe liegt der Fokus auf dem nordwestlichen Teil des Gebiets.</p>
-----	--------------	-----	---------------------	--	--	--

					<p>die Wohnzonen im Süden erreicht werden.</p> <p>Die Stromleitungen¹ und die Gasleitung² erachten wir als Hinderungsgrund für eine Ausdehnung nach Osten nicht als ausreichend. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Richtplan ist uns bekannt, dass eine solche Erweiterung in den nächsten 15 Jahren nicht möglich ist. Trotzdem erachten wir es als wichtig, langfristig eine solche Ausdehnung zu bedenken und entsprechend mit der Industrie zum jetzigen Zeitpunkt weiter im Norden zu bleiben, womit eine attraktive Naherholung zwischen Industriezone und Wohnzone erhalten bleibt.</p>	
248	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	<p>Die neue Industriezone „Riet“ soll entlang der Autobahn angeordnet werden. Weshalb der Langhag um die Wohngebiete und nicht entlang der Autobahn erweitert werden soll ist nicht nachvollziehbar und bleibt unbegründet. Die bestehende Hochspannungsleitung alleine kann nicht der Grund sein.</p>	<p>Nachdem der Wohnzone Effretikon Nord (Bol, Büechli, Würklenstrasse und Weiherstrasse) bereits mit der Industriezone Langhag ein wesentlicher Teil des Naherholungsgebietes überbaut wurde, droht, mit der neuen Gewerbezone Riet, eine weitere wesentliche Reduktion.</p> <p>Effretikon Nord ist die am stärksten belastete Wohnzone in Effretikon. Die Hochspannungsleitung, die Bahnlinie Zürich-Winterthur, die Autobahn Zürich-St.Gallen, der Autobahnanschluss Effretikon, die Rikonerstrasse als Hauptzufahrt zur Autobahn, die Industriezone Langhag, die Eschikerstrasse als Zufahrt zur Industriezone, die Anflugschneise Ost zum Flughafen Zürich. Und neulich wurde der Bahnübergang Girhalde geschlossen, ein weiteres Naherholungsgebiet abgeschnitten. Die Erweiterung der Industriezone Langhag entlang der Autobahn würde</p>	<i>Siehe Nr. 248</i>

					<p>den Autobahnlärm, vor allem bei Bisenlage, gegenüber dem Wohnen abschirmen.</p> <p>Die Zufahrt mit einer neuen Strasse ab der Würglenmühle würde dieselbe Länge aufweisen.</p> <p>Zwischen Wohnen und Industrie bliebe eine intakte und erlebbare Geländekammer Riet. Und nicht nur ein schmaler Streifen unüberbautes Land. Eine zusammenhängende Fläche ist sicher besser zu bewirtschaften als ein mehrfach geknickter Streifen Land.</p> <p>Vorgehen:</p> <p>Im Richtplantext wird auf Seite 19 vorgegeben, dass ua. folgende Massnahme umzusetzen ist: Fördern der Flächenverfügbarkeit und -nutzung mit einem Arbeitszonenmanagement. Es ist deshalb zuerst abzuklären, welche Grundeigentümer bereit sind Land für eine Zone „Riet“ oder „Langhag 2“ zu verkaufen. Erst danach soll entschieden werden in welcher Richtung der Langhag sinnvoll und nutzbringend erweitert wird.</p>	
249	Grüne Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Illnau, Geen Anders anordnen: Mischzone (Gewerbe/ Wohnen) entlang der Kempptalstrasse und Wohnen dahinter entlang der Kemppt. Schaffen eines Freiraums entlang der Kemppt.	<p>Die Kempptalstrasse ist sehr stark befahren und als Wohngebiet nur bedingt geeignet. Mit Gewerbebauten entlang der Kempptalstrasse kann ein Lärmriegel entstehen, der die dahinterliegenden zukünftigen Wohnhäuser vom Strassenlärm schützt und trotzdem die Ansiedlung von Arbeitsplätzen ermöglicht.</p>	<p><i>Teilweise Annahme</i></p> <p><i>Im Richtplan wird die Absicht einer Neuordnung der Zonen formuliert. Aufgrund der Revitalisierung der Kemppt und einem fehlenden Interesse der Grundeigentümer wird die konkrete Ausgestaltung zu gegebenem Zeitpunkt in einer separaten Planung definiert.</i></p> <p><i>Vgl. auch 106</i></p>

250	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Ich beantrage das Arbeitsplatzgebiet Geen in Illnau als Mischzone mit Gewerbe entlang der Kempthalstrasse und Wohnen dahinter entlang der Kempt zu gestalten (andere Anordnung).	Die Kempthalstrasse ist sehr stark befahren und als Wohngebiet nur bedingt geeignet. Mit Gewerbebauten entlang der Kempthalstrasse kann ein Lärmriegel entstehen, der die dahinterliegenden zukünftigen Wohnhäuser vom Strassenlärm schützt und trotzdem die Ansiedlung von Arbeitsplätzen ermöglicht.	<i>Siehe Nr. 249</i>
251	Grünliberale	2.6	Arbeitsplatzgebiete	<i>Arbeitsplatzgebiet Illnau, Geen anders anordnen:</i> Mischzone (Gewerbe/ Wohnen) entlang der Kempthalstrasse und Wohnen dahinter entlang der Kempt.	Die Kempthalstrasse ist sehr stark befahren und als Wohngebiet nur bedingt geeignet. Mit Gewerbebauten entlang der Kempthalstrasse kann ein Lärmriegel entstehen, der die dahinterliegenden zukünftigen Wohnhäuser vom Strassenlärm schützt und trotzdem die Ansiedlung von Arbeitsplätzen ermöglicht.	<i>Siehe Nr. 249</i>
252	Privatperson	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Antrag Arbeitsplatzgebiet Bei einer Einzonung ist durch die Stadt mit einem Masterplan aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sie aktiv eine Mindestzahl von Arbeitsplätzen in der Grössenordnung von 1-2 AP pro 100 m2 erreicht.	Die Stadt verspricht sich mit der geplanten Erweiterung eine Grosszahl neuer Arbeitsplätze. Die bestehende Industriezone ist jedoch mehrheitlich mit grossen Lagerhallen bebaut und die effektive Anzahl an Arbeitsplätze minimal. Bereits früher wurde von Seiten der Stadt angestrebt, hier Arbeitsplätze zu schaffen was bekanntlich nur bedingt gelungen ist. Ziel sollen nicht tote Hallen sondern lebendes Gewerbe sein.	<i>Kenntnisnahme</i>
253	SP Illnau Effretikon Lindau	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Im „Riet“, Effretikon kann allenfalls weiteres Land als Arbeitsplatzgebiet ausgeschieden werden. Eine solche Umzonung unterstützt die SP aber nur, wenn das Industriegebiet durch eine neue Zufahrtstrasse direkt von der Autobahnausfahrt her erschlossen und dadurch die Eschikonerstrasse vom Verkehr entlastet wird.		<i>Kenntnisnahme</i>

254	Stadtrat Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Das Industriegebiet Langhag soll um das Gebiet Riet erweitert werden. Der Stadtrat begrüsst dieses Einzonungsvorhaben, sofern die Erschliessung ab der Rikonerstrasse gelöst werden kann.		<i>Kenntnisnahme</i>
255	SVP Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Punkt 4 „Die Fläche pro Arbeitsplatz wurde verringert“ ersatzlos streichen	Ich kann hinter dieser Formulierung keinen Sinn erkennen. Die Fläche pro Arbeitsplatz müsste zuerst erfasst und dann katalogisiert werden. Es gibt meines Wissens keine definierte Norm oder gesetzliche Vorgabe die sich hier anwenden lässt. Wenn schon eine Verdopplung der Arbeitsplätze angestrebt wird, dann muss sich hier der Investor auch entfalten können. Es dürfen und sollen Empfehlungen ausgesprochen und Prioritäten gesetzt werden können, aber keine generellen Vorschriften die bindend sich ausgesprochen werden.	<i>Teilweise Annahme Anpassung der Formulierung: «Die Arbeitsplatzdichte wurde erhöht». Das Ziel muss nicht durch Vorschriften umgesetzt werden, sondern kann auch durch Ansiedlung weniger flächenintensiver Betriebe erreicht werden.</i>
256	SVP Illnau-Effretikon	2.6	Arbeitsplatzgebiete	Gebiet „Effretikon, Gebiet für Siedlungserweiterung Riet“ Erste Zeile „Ausschluss verkehrintensiver Einrichtungen“ ist zu streichen da verkehrintensiv nicht definiert.	Es fehlt die Begründung und die Definition der Bezeichnung „verkehrintensiv“ diese Bezeichnung ist subjektiv und kann daher nicht rechtmässig angewendet werden.	<i>Ablehnung Vorgabe Kantonalen Richtplan. Begriff in Kantonalen Richtplan definiert (Kap. 4.5.1a)</i>

Kapitel 3 - Landschaft						
257	Forum 21 Illnau-Effretikon	3.1	Gesamtstrategie Landschaft	Das Gesamtkonzept Grünflächennetz ist - abgestimmt auf das Vernetzungsprojekt - rasch zu erarbeiten.		<i>Kenntnisnahme</i>
258	Grünliberale	3.1	Gesamtstrategie Landschaft	<i>Antrag Zweck bei Massnahme „Gesamtkonzept Grünflächen“ ergänzen: sowie die Vernetzung mit der offenen Landschaft aufzeigt für ausreichende Freiräume zur Steigerung der Siedlungsqualität.</i>	Der Zweck des „Gesamtkonzept Grünflächen“ soll im Richtplan aufgezeigt und festgelegt werden.	<i>Teilweise Annahme «Erstellen eines "Gesamtkonzeptes Grünflächennetz", welches die Landschaftsräume und ausreichende Freiräume in den Siedlungen sowie die Vernetzung mit der offenen Landschaft aufzeigt»</i>
259	Naturschutz Illnau-Effretikon	3.1	Gesamtstrategie Landschaft	Das Gesamtkonzept Grünflächennetz ist nicht nur in Bezug auf die Landschaft zu erstellen, sondern soll	Es braucht ein Konzept, um Grünräume im Siedlungsraum so zu platzieren und	<i>Keine Annahme</i>

				auch die Siedlungsgebiete umfassen und ist deshalb in der Gesamtstrategie Siedlung zu erwähnen.	zu vernetzen, dass reizvolle Aussenräume entstehen, die gleichzeitig der Förderung von Flora und Fauna dienen.	<i>Das Gesamtkonzept Grünflächennetz wird nur im Kapitel Landschaft erwähnt. Bezüglich ökologische Qualität in den Siedlungen wird in der Gesamtstrategie Siedlung bei den Massnahmen neu auf das Konzept «Natur im Siedlungsraum» verwiesen</i>
260	Naturschutz Illnau-Effretikon	3.1	Gesamtstrategie Landschaft	Die Massnahmen müssen um einen Punkt erweitert werden, nämlich das Umsetzen des Konzepts von 2007 "Natur im Siedlungsraum" und den darauf basierenden Aktualisierungen (Anforderungen ökologischer Ausgleich).	Mit diesen vom Stadtrat genehmigten Papieren stehen klare Vorgaben zur Verfügung, die eine effiziente Umsetzung des Konzepts ökologisch wertvoller Grünräume im Siedlungsgebiet ermöglichen und gleichzeitig den Erholungswert steigern.	<i>Siehe Nr. 259</i>
261	RWU	3.1	Gesamtstrategie	3. Landschaft a) Gesamtstrategie (Kap. 3.1) Die RWU unterstützt die Ausarbeitung eines Gesamtkonzepts Grünflächennetz (ökologische Vernetzung).		<i>Kenntnisnahme</i>
262	SVP Illnau-Effretikon	3.1	Gesamtstrategie Landschaft	Massnahmen: Letzter Punkt Erstellen eines Gesamtkonzeptes Grünflächennetz ist zu streichen	Eine solche Erstellung ergibt keinen quantifizierbaren Mehrwert. Auch aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon frage ich mich ob wir uns das leisten können? Ich wünsche mir bei der Beantwortung der Einwendungen bei diesem Posten eine Kosten/Nutzen Rechnung und ob diese Kosten bereits in Budget oder im Finanzplan eingestellt sind.	<i>Keine Annahme Die Erstellung eines Gesamtkonzepts Grünflächennetz wird – insbesondere vor dem Hintergrund einer verstärkten Innenentwicklung – als sinnvoll erachtet. Dieses soll neben den Landschaftsräumen auch die Freiräume innerhalb der Siedlung behandeln und ausgehend von der Identifizierung allfälliger Defizite, mögliche Massnahmen vorschlagen. Die Absicht zur Erstellung eines solchen Konzepts soll weiterhin im Richtplan aufgeführt werden.</i>

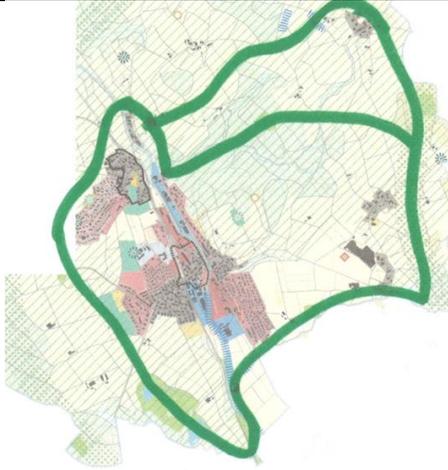
263	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	3.2	Erholung	Der Stadt wird empfohlen, alle kleinregionalen Erholungsgebiete als kommunale Festlegungen zu bezeichnen	Gemäss festgesetztem regionalen Richtplan wurden sowohl alle kleinregionalen Erholungsgebiete als auch die Reitsportzentren Vogelsang in Effretikon und Ziegelhütte in Bisikon nicht festgesetzt. Die kleinregionalen Erholungsgebiete werden aufgrund ihrer Funktion als kommunale Erholungsgebiete eingestuft. Da sie mehrheitlich einer kommunalen Freihaltezone oder Erholungszone zugewiesen sind, erfordern sie keine planungsrechtliche Sicherung auf regionaler Stufe.	<i>Annahme Ergänzung als kommunale Erholungsgebiete</i>
264	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	3.2	Erholung	Erholung Ziele: "Um den auditiven Erholungswert der Naherholungsräume zu steigern, ist eine der Umgebung angepasste sowie natürliche Geräuschkulisse zu fördern."	Um die Ziele der in Gehdistanz erreichbaren Naherholungsräume, der siedlungsverträglichen Strassenräume und Ortsdurchfahrten gemäss Richtplandtext zu erreichen, ist deren akustische Qualität ebenfalls zu berücksichtigen	<i>Kenntnisnahme</i>
265	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	3.2	Erholung	Für die bestehenden Reitsportzentren Vogelsang in Effretikon und Ziegelhütte in Bisikon sind keine Standortfestlegungen im kommunalen Richtplan erforderlich.	Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden Bauten und Anlagen, die zur Haltung von Pferden nötig sind, auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bewilligt, wenn dieser über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Betriebe, welche zusätzliche Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfordern, wie Reithalle, Galoppbahnen, befestigte Abstellplätze usw., unterstehen der Planungspflicht und gehören in eine entsprechende Spezialnutzungszone. Die Schaffung einer Spezialnutzungszone erfordert jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einen unmittelbaren Siedlungszusammenhang. Eine Spezialnutzungszone ist deshalb in der Regel nur innerhalb oder am Rande des Siedlungsgebiets möglich.	<i>Keine Annahme An den Festlegungen wird festgehalten, da sich die Stadt zu den beiden bestehenden Reitsportanlagen bekennt und dies durch einen Richtplaneintrag auch im Hinblick auf allfällige Anpassungen und Erweiterungen zum Ausdruck gebracht werden soll. Streichung Massnahme: Erholungszone prüfen</i>

266	Forum 21 Illnau-Effretikon	3.2	Erholung	Im Nahbereich und innerhalb von zu verdichtenden Siedlungen sind zusätzliche Naherholungsgebiete zu bezeichnen.		<i>Keine Annahme</i> <i>Gegenüber dem heutigen Zustand werden im Richtplan bereits mehrere zusätzliche Naherholungsgebiete ausgewiesen. Bei grösseren Verdichtungsprojekten ist im Rahmen von Sondernutzungsplänen der Raum für Erholungsflächen in der Umgebung zu sichern.</i>
267	Grüne Illnau-Effretikon	3.2	Erholung	Tabelle auf Seite 22 „kommunale Erholungsgebiete“ ergänzen: Grünraum-Streifen entlang der Kempt Tschuttiwiese Längg, Spielplatz	Die Kempt soll renaturiert und als Erholungsgebiet im Siedlungsgebiet gesichert werden. Die bestehende Tschuttiwiese Längg soll als Spielplatz gesichert werden.	<i>Keine Annahme</i> <i>Keine Aufnahme des Grünraums entlang Kempt. Bei der Revitalisierung der Kempt wird der Raumbedarf für das Gewässer sowie der für die Erholungsfunktion verfügbare Raum bestimmt. Tschuttiwiese in rechtskräftiger Wohnzone gelegen.</i>
268	Grünliberale	3.2	Erholung	<i>Antrag kommunale Erholungsgebiete ergänzen</i> In Tabelle auf Seite 22 ergänzen: <i>Illnau, Grünraum-Streifen entlang der Kempt, Grünanlage Illnau, Tschuttiwiese Längg, Spielplatz Illnau, Gstück, Reservoir, Spielplatz</i>	Die Kempt soll renaturiert werden und als Erholungsgebiet sowie als Grünraum und Erholungsgebiet im Siedlungsgebiet gesichert werden. Die bestehende Tschuttiwiese Längg soll als Spielplatz gesichert werden. Und das Erholungsgebiet Gstück ist nicht nur ein Reservoir, sondern auch ein Spielplatz und Treffpunkt.	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Ergänzung der Spielplatzfunktion beim Gstück</i> <i>Keine Aufnahme des Grünraums entlang Kempt. Bei der Revitalisierung der Kempt wird der Raumbedarf für das Gewässer sowie der für die Erholungsfunktion verfügbare Raum bestimmt.</i>
269	Privatperson	3.2	Erholung	Einzonung Erholungszone Weiherstrasse Wir bitten die Stadt hierzu um eine Erläuterung, was mit einer Einzonung zu Erholungszone mit der Nutzung „Familiengärten“ angedacht ist. Wie obig erwähnt ist in unserem Gebiet primär eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Gerne bitten wir seitens der		<i>Annahme</i> <i>Das «Kleinregionale Erholungsgebiet Mühle Würglen» stammt aus dem Entwurf des regionalen Richtplans. Das Gebiet wurde</i>

				Stadt um eine Erklärung, ob uns aus dieser Einzonung Anpassungen oder Erschwernisse resultieren. Falls ein Vernetzungsprojekt gewünscht ist, wäre O. Schönholzer grundsätzlich bereit ein solches in Zusammenarbeit mit der Stadt umzusetzen. Hierzu brauchen die Flächen allerdings nicht eingezont zu werden.		<i>vom Kanton nicht festgesetzt. Das Erholungsgebiet Weiherstrasse ist gemäss BZO bereits heute als Erholungszone ausgedehnt.</i>
270	RWU	3.2	Erholung	b) Erholung (Kap. 3.2) Der Aussichtspunkt Kyburg-Allmend ist eine kantonale und nicht eine regionale Festlegung. Die kleinregionalen Erholungsgebiete und die beiden Reitsportzentren werden durch den Regierungsrat nicht festgelegt. Die Stadtbehörde sollte daher prüfen, die Anlagen von kommunaler Bedeutung fallweise auf kommunaler Stufe festzulegen.		<i>Annahme</i>
271	SVP Illnau-Effretikon	3.2	Erholung	Ziele Der Begriff Gehdistanz ist zu streichen oder anders zu umschreiben.	Der Begriff „Gehdistanz“ ist nicht definiert und daher auch nicht einzufordern oder in einem Richtplan festzuschreiben.	<i>Keine Annahme Auf eine präzise Distanz oder Zeitangabe wurde bewusst verzichtet. Der Begriff Gehdistanz meint, dass ein Erholungsgebiet ohne Fahrzeug erreicht werden kann.</i>
272	Naturschutz Illnau-Effretikon	3.3	Naturschutz - Ziele	In die Ziele soll zusätzlich eine Renaturierung des Grendelbachs von Effretikon bis zum Örmis aufgenommen werden. Dies ist im Richtplan einzuzeichnen.	Fliessgewässer eignen sich hervorragend für die Vernetzung von Lebensräumen, wenn sie entsprechend aufgewertet werden.	<i>Keine Annahme Die Stadt orientiert sich bei der Renaturierung ihrer Fliessgewässer an der gültigen Revitalisierungsplanung des Kantons (vgl. Kapitel 3.5)</i>
273	Privatperson	3.3	Naturschutz - Ziele	Für den Grendelbach vom Ausgleichsbecken in Effretikon bis zum Naturschutzgebiet Örmis ist eine Renaturierung einzuplanen (Als weiteren Punkt in die Ziele aufnehmen und im Richtplan eintragen).	Fliessgewässer bieten sich für die Vernetzung an, müssen dazu aber aufgewertet werden.	<i>Vgl. 272</i>
274	Naturschutz Illnau-Effretikon	3.3	Naturschutz -Ziele	Der erste Punkt der Ziele ist zu präzisieren: Die Naturschutzgebiete sind gepflegt und erhalten. Sie sind DURCH NATURKORRIDORE UND TRITTSTEINE (ZUSATZ) untereinander vernetzt.	Damit werden die erforderlichen Schritte für die Vernetzung genannt.	<i>Annahme</i>

275	SVP Illnau-Effretikon	3.3	Naturschutz Ziele	Punkt 2 (Das Inventar der kommunalen Naturschutzobjekte von Illnau-Effretikon ist aktuell) ersatzlos streichen	Eine solche Erstellung ergibt keinen quantifizierbaren Mehrwert. Auch aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon frage ich mich ob wir uns das leisten können? Ich wünsche mir bei der Beantwortung der Einwendungen bei diesem Posten eine Kosten/Nutzen Rechnung und ob diese Kosten bereits in Budget oder im Finanzplan eingestellt sind. Ausserdem ist die Nachführung nicht gesetzlich vorgeschrieben.	<i>Keine Annahme</i> <i>Diese Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben: «Über die Schutzobjekte erstellen die für Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare.» (§203 PBG)</i>
276	SVP Illnau-Effretikon	3.3	Naturschutz Ziele	Punkt 3 (Die Inhalte des kommunalen Vernetzungskonzeptes sind weitgehend umgesetzt.) ist ersatzlos zu streichen.	Dieser Punkt ist bereits durch übergeordnetes Recht durch den Bund geregelt, und muss daher nicht mehr in einen kommunalen Richtplan aufgeführt werden.	<i>Keine Annahme</i> <i>Es ist richtig, dass die kommunalen resp. regionalen Vernetzungsprojekte ihre Rechtsgrundlage in der Direktzahlungsverordnung des Bundes haben. Allerdings kann die Gemeinde die Umsetzung des Vernetzungsprojekts durchaus beeinflussen.</i>
277	SVP Illnau-Effretikon	3.3	Naturschutz Ziele	Punkt 4 (Die Barrieren für die Wildtiere sind weitgehend überwunden.) ist zu streichen	keine gesetzliche Grundlage. Es existiert meines Wissens keine gesetzliche Grundlage für diese Forderung? Ausserdem würde eine solche Forderung der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon nicht Rechnung tragen, ich frage mich ob wir uns das leisten können?	<i>Keine Annahme</i> <i>In den entsprechenden Gesetzen wird als Ziel die Erhaltung von genügend grossen Lebensräumen formuliert (Bspw. Art. 18 NHG). Entsprechend ergreift auch der Kanton entsprechende Massnahmen zur Reduktion der Barrieren.</i> <i>Die Verhältnismässigkeit wird bei der Zielformulierung gewahrt, indem die Barrieren bis 2030 erst «weitgehend» überwunden werden sollen.</i>
278	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	3.3	Naturschutz - Festlegungen	Der Richtplantext ist mit den fehlenden kommunalen Naturschutzobjekte zu ergänzen und in der Richtplan-karte darzustellen.	Auf dem Gemeindegebiet Illnau-Effretikon bestehen bezüglich des Naturschutzes verschiedene kommunale Festlegungen, die in den Unterlagen	<i>Annahme</i> <i>Ergänzung der geschützten Objekte in Tabelle.</i>

					nicht aufgeführt sind, jedoch wichtige Grundlagen für die Planung darstellen. Diese Objekte sind im kommunalen Richtplan zu ergänzen und in der Richtplankarte darzustellen.	<i>Darstellung auf Plan, falls nicht bereits als Freihaltezone ausgeschieden. Keine Aufnahme der Einzelobjekte in den Richtplan, lediglich Verweis auf Inventar.</i>
279	Grünliberale	3.3	Naturschutz - Festlegungen	Eine neue Tabelle auf Seite 24 ergänzen mit zwei Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung in Illnau: - Sagiweiher, Illnau - Ehemalige Kiesgrube Punt, Illnau	Diese beiden ökologisch wertvollen Gebiete sollen kommunal unter Naturschutz gestellt werden. Das Gebiet Punt befindet sich bereits in der kommunalen Schutzverordnung und soll auch im Richtplan als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Das explizit mit ökologischen Zielen neu gestaltete Gebiet Sagiweiher gilt es sowohl in die kommunale Schutzverordnung aufzunehmen sowie im Richtplan als Naturschutzgebiet auszuweisen.	<i>Teilweise Annahme Ergänzung Kiesgrube Punt als komm. Naturschutzgebiet Keine Anpassung Sagiweiher, da derzeit nicht im Inventar enthalten. Das Gebiet ist aktuell als Freihaltegebiet mit Funktion Naturschutz aufgeführt. Das Inventar wird periodisch aktualisiert. Anschliessend Anpassung des Richtplans möglich.</i>
280	Grünliberale	3.3	Naturschutz - Festlegungen	<i>Antrag Kleintiervernetzungsring</i> In die Richtplankarte ist ein kommunaler Vernetzungskorridor bzw. Vernetzungsring aufzunehmen (siehe Karte in der Beilage).	Um Illnau herum befinden sich verschiedene hochrangige Naturwerte (kleine Lebensräume), die aber untereinander ungenügend vernetzt sind. Eine Vernetzung dieser Lebensräume erhöht nicht nur deren Wert für Tiere und Pflanzen, es entsteht auch ein hervorragendes Erholungsgebiet für die Menschen, das mit entsprechender Information zusätzlich aufgewertet werden kann.	<i>Keine Annahme Die bestehenden überkommunal festgelegten Vernetzungskorridore werden als ausreichend betrachtet. Weitere diesbezügliche Ergänzungen werden im Richtplan von der OPK als nicht notwendig eingestuft.</i>
281	Naturschutz Illnau-Effretikon	3.3	Naturschutz - Festlegungen	Im Richtplan sollen nicht nur die Wildtierkorridore ersichtlich sein. Eingetragen werden müssen auch die Vernetzungskorridore zwischen den bestehenden wertvollen Gebieten auf dem ganzen Gemeindegebiet. Als Beispiel legen wir eine Skizze für den Raum Illnau bei (S.4).	Im Richtplan sollen die Perspektiven zur Förderung der ganzen Flora und Fauna aufgezeigt sein.	<i>Vgl. 280</i>

						
282	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	3.4	Landschaftsschutz	Die nationalen Wildtierkorridore und Ausbreitungsachsen sind im Gebiet Riet-Wildert-Jungholz und im Bereich Rietbuck im Sinne von kommunalen Vernetzungskorridoren entsprechend zu ergänzen.	Aus der Sicht Fischerei und Jagd ist der weitgehenden Beseitigung der Barrieren für Wildtiere und der Vernetzung aus wildbiologischer Sicht besonders Rechnung zu tragen. Die in der Richtplankarte eingetragenen übergeordneten Vernetzungskorridore sind nicht ganz vollständig. Im Gebiet Riet-Wildert-Jungholz befindet sich ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (Objektblatt ZH 23), welcher in den Karteneinträgen nicht aufgeführt ist. Im Gebiet Ettenhausen ist die nationale Wildtier-Ausbreitungsachse eingetragen, allerdings müsste sie konsequenterweise bis in den Bereich Rietbuck weitergezogen werden, denn sie findet weiter nördlich Anschluss an den Wildtierkorridor ZH20.	Vgl. 280 <i>Der Vernetzungskorridor im Bereich Rietbuck würde im Wald verlaufen. Die RWU bezeichnet keine Vernetzungskorridore innerhalb der Wälder.</i> <i>Der Vernetzungskorridor im Gebiet Riet-Wildert-Jungholz verläuft überwiegend auf Fehraltorfer Gemeindegebiet</i>
283	Privatperson	3.3	Naturschutz - Festlegungen	Ich beantrage die Aufnahme eines kommunalen Vernetzungsrings in die Richtplankarte.	Rund um Illnau, das im kantonalen Richtplan dem Raumtyp „Landschaft unter Druck“ zugeordnet ist, befinden sich verschiedene hochrangige Naturwerte, die untereinander noch zu wenig vernetzt sind. Eine Vernetzung dieser Naturwerte und damit Abrundung der	Vgl. 280

					kantonale Vernetzungskorridore erhöht nicht nur deren Werte für Tiere und Pflanzen, sondern es entsteht auch ein attraktives Erholungsgebiet für die Bevölkerung auf dem Lande.	
284	Privatperson	3.3	Naturschutz - Festlegungen	Einzonung Helltobel unter Naturschutz Der Antrag lautet auf Verzicht auf diese Naturschutzzone.	Es ist eine willkürliche Unterschutzstellung, da in diesem Gebiet nicht besondere Pflanzen oder Tiere vorkommen als in anderen Tobeln wie z.B. Brandrütlibach, Brüelbach oder Hüenerbach. Obengenannte hätten sogar noch den Vorteil der möglichen Erweiterung an Töss bzw Kempt. Helltobel und Wiesental wäre eine isolierte Zelle da durch die neuen Ueberbauungen in Kollbrunn und Sennhof die Tössregion nie mehr dazuerweitert werden könnte. Weiter hat die ehemalige Gemeinde Kyburg genug Staatswald und es müssten nicht private Grundeigentümer durch die Unterschutzstellung bevormundet werden.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Keine Anpassung möglich, da Bestandteil regionaler Richtplan.</i> <i>Rechtskräftig mit einer Schutzverordnung geschützt ist bislang nur das Ried im Zehntenholz. Das Waldgebiet ist bislang als Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung inventarisiert. Es ist denkbar, dass auch der Waldbetrieb vom Kanton mittelfristig mit einer Schutzverordnung geschützt wird. Dem Grundeigentümer wird empfohlen mit dem Revierförster Kontakt aufzunehmen.</i>
285	Privatperson	3.3	Naturschutz - Festlegungen	Einzonung Waldparzelle KY599 unter Naturschutz Der Antrag lautet Verzicht auf unter Naturschutzstellung, falls obiger Antrag nicht umgesetzt wird.	Für mich und meine Familie ist diese Waldparzelle unser Nutzwald mit sehr emotionaler Bindung seit über 40 Jahren. Dieses Stück liefert uns und meinem Bruder Brennholz für neuen Kachelofen und Stubenofen meines Bruders. Auch bei den Renovationen ist Täferholz aus eben einem solchen Beziehungsbaum eingesetzt. Weiter liefert dieser Wald uns Deckreisig, Weihnachtsbäume, Pflöcke für den Garten, Wildkräuter und vieles mehr. Viele Bäume wie Eibe, Weisstanne, Nussbaum, Pfaffenhütchen, Seidelbast etc. habe ich selbst vermehrt. Ein Parzellentausch käme nicht in Frage.	<i>Vgl. 284</i>
286	RWU	3.3	Naturschutz - Festlegungen	c) Naturschutzgebiete (Kap. 3.3) Es erstaunt uns, dass keine kommunalen Naturschutzgebiete festgelegt werden.		<i>Annahme</i>

						<i>Aufnahme der rechtskräftigen Schutzzonen in Richtplan.</i>
287	Forum 21 Illnau-Effretikon	3.3	Naturschutz - Festlegungen	Das Kapitel Naturschutz ist auf Grund der bestehenden Grundlagen anzureichern. Die kommunalen Naturschutzgebiete Spiegelhof Sagiweiher usw. sind zu bezeichnen. Ebenso fehlt ein Bezug zum bestehenden Vernetzungsprojekt und zur rechtskräftigen Naturschutzverordnung.		<i>Teilweise Annahme Aufnahme der rechtskräftigen Schutzzonen in Richtplan. Das Vernetzungsprojekt und die Verordnung zum Schutz der kommunalen Naturschutzobjekte sind bereits erwähnt.</i>
288	SVP Illnau-Effretikon	3.3	Naturschutz Massnahmen	Punkt 3 (Unterstützen und Fördern von Naturschutzanliegen) ist zu streichen	keine gesetzliche Grundlage Es existiert meines Wissens keine gesetzliche Grundlage für diese Forderung? Ausserdem würde eine solche Forderung der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon nicht Rechnung tragen, ich frage mich ob wir uns das leisten können?	<i>Keine Annahme Für die Förderung von Naturschutzanliegen besteht eine gesetzliche Grundlage u.a. in § 204 ff PBG: «Gemeinden [...] haben in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Der Schutz erfolgt durch: a. Massnahmen des Planungsrechts, b. Verordnung, insbesondere bei Schutzmassnahmen, die ein grösseres Gebiet erfassen, c. Verfügung, d. Vertrag.»</i>
289	Grüne Illnau-Effretikon	3.4	Landschaftsschutz	Tabelle auf Seite 25 „Freihaltegebiete“ ergänzen: Illnau, Punt: Unter Funktion: Zusätzlich: Naturschutz	Das Gebiet Punt steht unter Naturschutz. Renaturierter Sagiweiher ist unter Naturschutz zu stellen.	<i>Teilweise Annahme Verschiebung des Naturschutzobjekts zu den Naturschutzgebieten.</i>

290	Grünliberale	3.4	Landschaftsschutz	Freihaltegebiet Punt, Illnau ausdehnen bis zum Schulhaus Hagen	Die historische räumliche Trennung von Oberillnau und Unterillnau und der identitätsstiftende Blick auf Oberillnau mit der Kirche vom Schulhaus Hagen und von der Volketswilerstrasse her sollen erhalten bleiben	<i>Keine Annahme</i> <i>Das Gebiet liegt mehrheitlich ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebiets. Die Sicherung der Freihaltung wird damit als ausreichend errachtet.</i>
291	Naturschutz Illnau-Effretikon	3.4	Landschaftsschutz	An der Kempt soll ein grosser Freihaltebereich festgelegt und das Ufer renaturiert werden.	Die Kempt ist ein Wert für das Zentrum von Illnau, der heute nicht zum Tragen kommt. Mit einem renaturierten Ufer kann hier ein schöner, ökologisch wertvoller Frei- und Erholungsraum entstehen.	<i>Keine Annahme</i> <i>Bei der Revitalisierung der Kempt wird der Raumbedarf für das Gewässer sowie allfällige Erholungs- und Naturschutzfunktionen bestimmt.</i>
292	Privatperson	3.4	Landschaftsschutz	Ich beantrage den Richtplan für kommunale Erholungsgebiete um einen Grünraum-Streifen entlang der Kempt, einen naturnahen Familien-, Spiel- und Verweilplatz beim Reservoir im Gstück sowie die Langlaufloipe Kyburg bei First zu ergänzen (Richtplantext, S. 22). Zudem beantrage ich die die Aufführung des aufgewerteten Sagiweiher als Naturschutzgebiet mit kommunaler Bedeutung (Richtplantext, S. 24).	Entlang der Kempt soll ein angemessener Streifen als Erholungsgebiet sowie als Grünraum im Siedlungsgebiet gesichert werden. Ebenfalls soll beim Reservoir im Gstück das Potenzial dieser Lage besser genutzt werden. Und last but not least soll der aufgewertete Sagiweiher zumindest als kommunales Naturschutzgebiet bezeichnet werden.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Langlaufloipe bereits enthalten.</i> <i>Vgl. 291 (Kempt) resp. 294 (Sagiweiher)</i>
293	Naturschutz Illnau-Effretikon	3.4	Landschaftsschutz	Die neue Anordnung der Arbeitsplatz- und Wohnzonen im Geen soll gemacht und verbunden werden mit der Ausscheidung einer Freihaltezone an der Kempt, die eine Renaturierung beinhaltet.		<i>Kenntnisnahme</i> <i>Im Richtplan wird die Absicht einer Neuordnung der Zonen formuliert. Aufgrund der Revitalisierung der Kempt und einem fehlenden Interesse der Grundeigentümer wird die konkrete Ausgestaltung zu gegebenem Zeitpunkt in einer separaten Planung definiert.</i>
294	Naturschutz Illnau-Effretikon	3.4	Landschaftsschutz	In der Tabelle zu den Freihaltegebieten ist der renaturierte Sagiweiher mit dem Ziel Naturschutz aufgeführt. Es muss geprüft werden, dieses Gebiet unter Schutz zu stellen und in die Naturschutzverordnung aufzunehmen.	Das Gebiet genügt mit ziemlicher Sicherheit den Kriterien für sehr wertvolle Objekte und gehört damit in die Liste der kommunalen Schutzgebiete, die aktuell gehalten werden muss.	<i>Siehe Nr. 279</i>

295	Privatperson	3.4	Landschaftsschutz	Klärung der Frage, was der Eintrag Sagiweiher und Punt in der Tabelle der Freihaltegebiete bedeutet.	Die ehemalige Kiesgrube Punt ist ein Naturschutzobjekt in der kommunalen Schutzverordnung. Als Umschrieb der Bedeutung fehlt in der Tabelle aber der Hinweis Naturschutz. Beim renaturierten Sagiweiher ist Naturschutz aufgeführt. Dieses neu gestaltete Gebiet muss aber noch in die Schutzverordnung aufgenommen werden, was gemäss dem Ziel, die Liste der Schutzobjekte aktuell zu halten, jetzt ansteht.	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Verschiebung des Naturschutzobjekts zu den Naturschutzgebieten. Das Gebiet Sagiweiher ist nicht im Inventar der kommunalen Naturschutzobjekte enthalten, ist aber im Zonenplan als Freihaltezone bezeichnet.</i>
296	Privatperson	3.4	Landschaftsschutz	Angrenzend an den Kirchenhügel soll ein Streifen Land in der Kernzone von Alt-Effretikon ausgezont werden (Fläche entsprechend gemeindeeigenem Land).	1. Damit der Kirchhügel optisch voll zur Geltung kommt, soll er nicht durch Bauten bis an seinen Fuss eingeschnürt werden. 2. Es soll ein zusätzlicher Freiraum für die Bevölkerung im bebauten Gebiet offen bleiben.	<i>Keine Annahme</i> <i>Der Kirchenhügel wird durch die bestehende Freihaltezone geschützt. Im Rahmen des Gestaltungsplans kann zudem eine sorgfältige Einordnung allfälliger Neubauten erreicht werden.</i>
297	Forum 21 Illnau-Effretikon	3.4	Landschaftsschutz	<i>Landschaftsschutz</i> Die Aussagen zum Landschaftsschutz sind eher allgemeiner Natur.		<i>Kenntnisnahme</i>
298	SVP Illnau-Effretikon	3.5	Gewässer - Ziele	Punkt 2 (Besonders stark verbaute Bäche werden revitalisiert.) ist zu streichen	Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon frage ich mich ob wir uns das leisten können? Ich wünsche mir bei der Beantwortung der Einwendungen bei diesem Posten eine Kosten/Nutzen Rechnung und ob diese Kosten bereits in Budget oder im Finanzplan eingestellt sind.	<i>Keine Annahme</i> <i>Die Stadt orientiert sich bei der Revitalisierung ihrer Fliessgewässer an der gültigen Revitalisierungsplanung des Kantons. Diese ist für die Gemeinden verpflichtend.</i>
299	Forum 21 Illnau-Effretikon	3.5	Gewässer - Festlegungen	Der Grendelbach ist bis zum Örmis zu renaturieren. Die Festlegungen werden unterstützt. Der Grendelbach sollte bis zum Örmis renaturiert und ökologisch aufgewertet werden.		<i>Keine Annahme</i> <i>Die Stadt orientiert sich bei der Revitalisierung ihrer Fliessgewässer an der gültigen Revitalisierungsplanung des Kantons.</i>
300	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	3.5	Gewässer - Festlegungen	Die Einträge der Gewässerrevitalisierungen sind vollständig auf die Einträge der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015 (gemäss	Im kommunalen Richtplan werden die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte abgebildet. Gemäss Erläuterndem Bericht (Kap. 3.5 Gewässer) wur-	<i>Annahme</i>

				<p>http://maps.zh.ch > Revitalisierungsplanung) anzupassen. Sämtliche prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitte (in kommunaler und in kantonaler Zuständigkeit) sind mit den exakten Anfangs- und Endpunkten einzutragen.</p>	<p>den diese aus dem Entwurf des regionalen Richtplans Winterthur und Umgebung (Entwurf vom 16. März 2016) übernommen. Dabei werden auch Gewässerabschnitte bezeichnet, die nicht Teil der kantonalen Revitalisierungsplanung, aber im Entwurf des regionalen Richtplans aufgeführt sind (z.B. Giessenbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, Sennenwischbächli, öffentliches Gewässer Nr. 13.5, Brandbach, öffentliches Gewässer Nr. 16.0). Für den kommunalen Richtplan sind deshalb aus der Sicht AWEL der Einfachheit halber direkt die Einträge der kantonalen Revitalisierungsplanung vom 30. April 2015 (gemäss http://maps.zh.ch > Revitalisierungsplanung) zu übernehmen. Sämtliche prioritär zu revitalisierenden Gewässerabschnitte (in kommunaler und in kantonaler Zuständigkeit) sind mit den exakten Anfangs- und Endpunkten einzutragen. Anzupassen sind in der Richtplankarte unter anderem der Eintrag beim Grändelbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0 (südliche und nördliche Abschnittbegrenzung) und der Eintrag an der Kempt, öffentliches Gewässer Nr. 1.0 (nördliche Abschnittbegrenzung bei Unterillnau). Zu ergänzen sind beispielsweise zwei prioritäre Abschnitte an der Töss bei Kyburg.</p>	
301	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	3.5	Gewässer - Festlegungen	<p>Der Richtplantext ist durch ein Teilkapitel «Naturgefahren» zu ergänzen, wobei auch die Gefährdungssituation aufzuzeigen ist.</p>	<p>Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 1393 vom 31. Juli 2006) liegt in der östlichen Hälfte des Perimeters des Zentrumsrichtplans Illnau (vgl. Abbildung in Kapitel 2.3 des Richtplantexts) eine mittlere bis geringe Gefährdung durch Hochwasser vor (blauer bzw. gelber Bereich). Gemäss Richtplantext werden in bestimmten Bereichen des Perimeters mittlere bis hohe bauliche Dichten angestrebt. Durch eine bauliche Verdich-</p>	<p><i>Teilweise Annahme Textlicher Hinweis auf Hochwassergefahr in Illnau. Allerdings wird derzeit die Gefahrenkarte revidiert.</i></p>

					<p>tung (z.B. Aufzonungen) wird gleichzeitig das Schadenpotenzial erhöht. Das Hochwasserrisiko darf ein tragbares Mass nicht übersteigen und durch neues Schadenpotenzial nicht erhöht werden (§ 12 WWG). Aus diesem Grund sind betroffene Bauten und Infrastrukturanlagen mit geeigneten Massnahmen zu schützen.</p>	
302	Grünliberale	3.5	Gewässer - Festlegungen	<p>Der Grendelbach soll auch in Alt-Effretikon (nördlich der Effretikonerstrasse bis zum Maurer-Ausbildungszentrum) sowie von Effretikon südlich weiter bis zum Oermis Weiher in Illnau renaturiert werden.</p>	<p>Ökologische Aufwertung des Fliessgewässers und Vernetzung der Lebensräume.</p>	<p><i>Keine Annahme</i> Die Stadt orientiert sich bei der Revitalisierung ihrer Fliessgewässer an der gültigen Revitalisierungsplanung des Kantons.</p>
303	SVP Illnau-Effretikon	3.5	Gewässer - Festlegungen	<p>Der einleitende Satz über der Tabelle soll folgendermassen ergänzt werden: „Die Gewässer Renaturierung soll nur wo gesetzlich vorgeschrieben und finanzierbar“ durchgeführt werden. Den Aspekten des Hochwasserschutzes ist ebenso stattzugeben.“</p>	<p>Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon frage ich mich ob wir uns das leisten können? Ich wünsche mir bei der Beantwortung der Einwendungen bei diesem Posten eine Kosten/Nutzen Rechnung und ob diese Kosten bereits in Budget oder im Finanzplan eingestellt sind.</p>	<p><i>Teilweise Annahme</i> Die prioritär zu revitalisierenden Abschnitte werden explizit bezeichnet. Die Stadt orientiert sich bei der Revitalisierung ihrer Fliessgewässer an der gültigen Revitalisierungsplanung des Kantons. Diese ist für die Gemeinden verpflichtend. Die übrigen Abschnitte stammen aus dem reg. Richtplan Der Hochwasserschutz wird, wo relevant bei den einzelnen Bächen erwähnt.</p>
304	SVP Illnau-Effretikon	3.5	Gewässer Massnahmen	<p>Zweiter Satz betreffend der Renaturierung soll mit „wenn finanzierbar“ ergänzt werden.</p>	<p>Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon frage ich mich ob wir uns das leisten können? Ich wünsche mir bei der Beantwortung der Einwendungen bei diesem Posten eine Kosten/Nutzen Rechnung und ob diese Kosten bereits in Budget oder im Finanzplan eingestellt sind.</p>	<p><i>Teilweise Annahme</i> Die prioritär zu revitalisierenden Abschnitte werden explizit bezeichnet. Die Stadt orientiert sich bei der Revitalisierung ihrer Fliessgewässer an der gültigen Revitalisierungsplanung des Kantons. Diese ist für die Gemein-</p>

							den verpflichtend. Die übrigen Abschnitte stammen aus dem reg. Richtplan
Kapitel 4 - Verkehr							
305	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4	Strassennetz	Die Differenzen zum regionalen Richtplan und die falsch deklarierten Strassen sind zu bereinigen.	Im kommunalen Richtplan werden regionale Verbindungsstrassen aufgeführt, die im neu festgesetzten regionalen Richtplan nicht vorkommen.		<i>Annahme Anpassung an festgesetzten regionalen Richtplan. Streichung Erschliessung Langhag/ Riet respektive Aufnahme als kommunale Strasse.</i>
306	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4	Strassennetz	Die Festlegungen zur Umgestaltung Strassenraum sind zu korrigieren oder als kommunale Einträge festzulegen.	Die Festlegungen zur Umgestaltung Strassenraum sind aus kommunaler Sicht nachvollziehbar. Sie decken sich jedoch teilweise nicht mit den kantonalen Festlegungen und Kriterien der Umgestaltung Strassenraum. Sie werden vom AFV als nicht kritisch eingestuft.		<i>Annahme Anpassung an festgesetzten regionalen Richtplan. Der Zentrumsrichtplan bezeichnet nicht die Abschnitte zur Umgestaltung des Strassenraums gemäss kant. Kriterien sondern generell Abschnitte, die eine siedlungsorientierte Gestaltung aufweisen sollen.</i>
307	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4	Strassennetz	Im Richtplantext ist als Massnahme auf den Einbau einer Wildtierpassage im Perimeter des Wildtierkorridors ZH 35 hinzuweisen.	Im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der regionalen Verbindungsstrasse «Illnau, Umfahrungsstrasse Grausel – Talmüli» kommt ein Teil davon in den Perimeter des Wildtierkorridors ZH 35 zu liegen. Aus der Sicht Fischerei und Jagd ist der Einbau einer Wildtierpassage vorzusehen. Es wird empfohlen, die Fischerei- und Jagdverwaltung bereits in der Planungsphase zur Umfahrungsstrasse Grausel – Talmüli beizuziehen.		<i>Annahme</i>
308	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4	Parkierung	Die regionalen Parkieranlagen sind korrekt im kommunalen Richtplan zu übernehmen.	Die bestehenden regionalen Parkieranlagen für den Freizeitverkehr		<i>Teilweise Annahme. Bei den Parkieranlagen MIV in Illnau und</i>

					sowie Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen (inkl. Anzahl Parkplätze) stimmen nicht mit den übergeordneten Festlegungen im regionalen Richtplan überein und sind zu korrigieren.	<i>Effretikon handelt es sich um bestehende Anlagen (total 60 bzw. 50 PP). Der regionale Richtplan macht keine Vorgaben zur Anzahl Abstellplätze bei den Anlagen für den Freizeitverkehr.</i>
309	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4.1	Mobilität und Gesamtverkehr	Ergänzung Ziele: Strassenräume sind auch Aufenthaltsräume für persönliche Begegnungen, den Langsamverkehr.... Die siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung ist nach akustischen Prinzipien zu planen und realisieren (keine neuen Geräuschphänomene sowie keine Verkehrsverlagerungen auf untergeordnetes Strassennetz).		<i>Teilweise Annahme Aspekte bereits implizit in 4.5 Zielen enthalten: «Verkehr möglichst direkt auf übergeordnetes Strassennetz leiten» und «negative Auswirkungen wie Lärmmissionen ... sind reduziert».</i> <i>Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung erfüllt nicht allein akustische Prinzipien.</i>
310	Grünliberale	4.1	Mobilität und Gesamtverkehr	Die Ziele 2030 zu Mobilität und Gesamtverkehr wie folgt ergänzen und anpassen: Anteil des öffentlichen Verkehrs nicht nur im Pendelverkehr erhöhen sondern auch im Freizeitverkehr. Bessere öV-Erschliessung des Sportzentrums	Der Freizeitverkehr wird immer bedeutender und dessen ÖV-Anteil ist bescheiden. Hier besteht ebenfalls Handlungsbedarf.	<i>Annahme Ergänzung Freizeitverkehr</i>
311	SVP Illnau-Effretikon	4.1	Mobilität und Gesamtverkehr	Punkt 3 folgender Satz ist ersatzlos zu streichen „Gleichzeitig sind die negativen Auswirkungen reduziert“	Negative Auswirkungen sind nicht definiert und damit auch nicht messbar und anwendbar. Der Inhalt widerspricht sich auch mit dem vorangestellten Satz.	<i>Keine Annahme Unter negativen Auswirkungen werden insbesondere Lärm- und Luftbelastungen verstanden.</i>
312	SVP Illnau-Effretikon	4.1	Mobilität und Gesamtverkehr	Folgender Satz ist ersatzlos zu streichen: «Temporeduzierende Massnahmen sind möglich».	Massnahmen sind nicht erwähnt und definiert. Die Aussage widerspricht sich ebenso mit dem vorangestellten Satz.	<i>Annahme Massnahmenbezogene Aussagen streichen:</i> <i>«Massnahmen, welche den Verkehrsfluss behindern, werden unterlassen. Temporeduzierende Massnahmen sind möglich.»</i>

313	SVP Illnau-Effretikon	4.1	Mobilität und Gesamtverkehr	Punkt 4 (Strassenräume sind auch Aufenthaltsräume und wichtige Aussenräume im Stadtbild. Sie sind siedlungsorientiert gestaltet.) ersatzlos streichen. Definition fehlt als Ziel ungeeignet.	Die Definitionen in Bezug auf die angewendeten Ausdrücke wie „Siedlungsorientiert“ sind nicht bestimmt und daher als Ziel ungeeignet. Auch die Definition wie ein Strassenraum zu einem Aufenthaltsraum werden kann und wie Aussenräume im Stadtbild definiert sein sollen ist schön und gut aber ohne Definition und Grundlage weder messbar noch zuordnungsbar noch durchsetzbar und daher als Ziel ungeeignet. (Keine ideologischen Aussagen in kommunalen Richtplänen)	<p><i>Keine Annahme</i></p> <p><i>Der Begriff «siedlungsorientiert» wird als Fachbegriff in der Verkehrsplanung verwendet und meint, dass die Strasse nicht nur den Ansprüchen des Strassenverkehrs entsprechend muss, sondern an bestimmten Stellen in der Ortsplanung auch weitere Funktionen, z.B. für das Zentrum oder den Aufenthalt von Einwohnern übernimmt.</i></p>
314	Mehrere Privatpersonen	4.2	Öffentlicher Verkehr	Die vollständige Erschliessung der EFH-Quartiere durch den öffentlichen Verkehr (z.B. Chelleracherquartier) als auch eine Busverbindung auf der Tangente Weisslingen-Agasul-Illnau-Gutenswil-Volketswil ist aufzunehmen.	Grundsätzlich besteht ein gutes Busangebot in Illnau-Effretikon. Jedoch gibt es u.a. im Chelleracher-Quartier keine Busanbindung, dadurch kann die Wohnqualität abnehmen. Hinzukommt, dass gerade im erwähnten Quartier viele Bewohner in EFH wohnen, welche bei einem weiterhin fehlenden Busangebot früher ins Alterszentrum wechseln müssen, wodurch zusätzliche Kosten auf die Stadt zukommen können. Der vor wenigen Jahren durchgeführte Testbetrieb, ist u.a. wegen unpassenden Anschlüssen an das S-Bahn-Netz, sowie wegen den begrenzten Abfahrtszeiten, in der Quartierbevölkerung auf eine geringe Akzeptanz gestossen. Das Verkehrsaufkommen auf der kantonalen Strasse (u.a. Usterstrasse) ist beträchtlich und wird durch das stark verzögerte Bauprojekt „Oberlandautobahn“ nicht weniger werden. Zudem wird der Pendlerabzug (FAB) kleiner werden, wodurch ein Umsteigen auf den Öffentlichen Verkehr attraktiver wird. Hingegen fehlt bisweilen eine Verbindung in der oben erwähnten Tangente und der Zeitverlust via Wetzikon-Schwerzenbach oder Stettbach-Schwerzenbach ist beträchtlich.	<p><i>Erschliessung der EFH-Quartiere: Kenntnisnahme. Im Richtplan ist für die Siedlungsgebiete von Illnau eine ÖV-Gütkeklasse D als Ziel formuliert.</i></p> <p><i>Tangente: Eine Bustangente von Weisslingen nach Volketswil wird aufgrund der beschränkten Nachfrage als unwirtschaftlich eingestuft. Eine Finanzierung müsste durch die Gemeinden erfolgen. Dies wird aufgrund des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses als nicht zweckmässig erachtet.</i></p>

315	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4.2	Öffentlicher Verkehr	Im Richtplantext zum öffentlichen Verkehr werden anzustrebende Standards für die Erschliessungsqualität im ÖV formuliert (ÖV-Güteklasse C im gesamten Siedlungsgebiet von Effretikon, ÖV-Güteklasse D im gesamten Siedlungsgebiet von Illnau). Auf die Formulierung eines Grundtaktziels für Siedlungsgebiete in den Handlungsräumen «Landschaft unter Druck» und «Kulturlandschaft» ist zu verzichten.	Weite Teile des Gemeindegebiets befinden sich gemäss kantonalem Richtplan im Handlungsraum «Landschaft unter Druck» und «Kulturlandschaft». Verbesserungen des ÖV-Angebots in diesem Handlungsraum können Siedlungsentwicklungen an Standorten anstossen, an welchen der ÖV ausser im Berufsverkehr kaum genutzt wird. Gemäss kantonalem Richtplan ist in diesen Handlungsräumen auf eine weitergehende Steigerung der Erschliessungsqualität zu verzichten.	<i>Keine Annahme</i> <i>Das Ziel wird heute weitgehend erreicht. Die Zielaussagen beschränken sich auf die bezeichneten Räume (bestehende Kleinsiedlungen und Weiler sind darin nicht eingeschlossen).</i>
316	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.2	Öffentlicher Verkehr	Beim Kreisel Gestenrietstrasse/Tannstrasse/Schlimpbergstrasse ist eine zusätzliche Bushaltestelle vorzusehen		<i>Kenntnisnahme</i> <i>Auf die Bezeichnung von Bushaltestellen im kommunalen Richtplan wird verzichtet.</i> <i>Busangebot inkl. Haltestellen soll überprüft werden. Siehe Massnahmen.</i>
317	Grüne Illnau-Effretikon	4.2	Öffentlicher Verkehr	Zusätzliche Massnahme: Bushaltestelle beim Eingang zum Sportzentrum.	Anbindung an öffentlichen Verkehr ist heute schlecht.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Auf die Bezeichnung von Bushaltestellen im kommunalen Richtplan wird verzichtet.</i> <i>Busangebot inkl. Haltestellen soll überprüft werden. Siehe Massnahmen.</i>
318	Grünliberale	4.2	Öffentlicher Verkehr	Die Massnahmen um folgende Punkte ergänzen: • Beim Kreisel Gestenrietstrasse/Tannstrasse/Schlimpbergstrasse ist eine zusätzliche Bushaltestelle vorzusehen. • Bushaltestelle beim Eingang zum Sportzentrum		<i>Kenntnisnahme</i> <i>Auf die Bezeichnung von Bushaltestellen im kommunalen Richtplan wird verzichtet.</i> <i>Busangebot inkl. Haltestellen soll überprüft werden. Siehe Massnahmen.</i>
319	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4.3 und 4.4	Fuss- und Veloverkehr	Die Differenzen zum neu festgesetzten regionalen Richtplan sind zu bereinigen.	Betreffend bestehende und geplante regionale Fuss- und Velowege bestehen Differenzen zum Velonetzplan und	<i>Annahme</i>

					Wanderwegnetz der übergeordneten Festlegungen.	Anpassung Wanderwege an RRP
320	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Fussweg längs der Töss auf der linken Seite mit Verbindung Richtung Billikon		<i>Keine Annahme Der offizielle Wanderweg entlang der Töss verläuft rechtsufrig. Der Weg links der Töss ist aber ebenfalls durchgängig. Eine zusätzliche Verdichtung des Wanderwegnetzes scheint angesichts der bestehenden Wege Töss-Golfplatz-Chemleten resp. Töss-Kyburg nicht zweckmässig.</i>
321	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Direkte Verbindung unterhalb Brästberg zur Horbenerstrasse Richtung Maienbach		<i>Kenntnisnahme Der betreffende Weg ist Bestandteil des regionalen Richtplans. Die Bezeichnung eines zusätzlichen im kommunalen Richtplans erscheint nicht zweckmässig.</i>
322	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Volketwilerstrasse als Fussweg-Verbindung von der Hörnlistrasse zur Effretikonerstrasse als wichtiger Zugang zum Bahnhof Illnau		<i>Keine Annahme Es besteht bereits eine Fusswegverbindung zwischen der Hörnlistrasse und dem Bhf via Hagenstrasse</i>
323	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Querung Hackenberg: Moosburgsstrasse - Bietenholzstrasse auf der Hackenbergstrasse		<i>Annahme</i>
324	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Ersatz für den Bahnübergang Girhalden		<i>Kenntnisnahme Ist bereits Bestandteil des Richtplanentwurfs</i>
325	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Verdichtung des Netzes in den Zentren Effretikon und Illnau		<i>Keine Annahme Neben den im Richtplan bezeichneten Fusswegen sind viele Privatwege und die Strassen mit Trottoirs von Fussgängern nutzbar. Eine weitere Verdichtung</i>

						erscheint nicht zweckmässig.
326	Grüne Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Effretikon-Illnau, regionaler, hindernisfreier Wanderweg Hindernisfreier Belag, das sollte wenn möglich kein Asphalt sein. Ottikon-Kyburg, regionaler, hindernisfreier Wanderweg Hindernisfreier Weg ohne Asphaltierung.	Wanderweg muss Naturbelag sein.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Bestandteil des regionalen Richtplans. Neben der Asphaltierung gibt es weitere Möglichkeiten für eine hindernisfreie Ausgestaltung. Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz muss beim Neueinbau von Hartbelägen auf bestehenden Wanderwegen Ersatz geschaffen werden.</i>
327	Privatperson	4.3	Fussverkehr	Der als hindernisfrei bezeichnete Belag für die im Richtplan erwähnten Wanderwege zwischen Illnau und Effretikon sowie Ottikon und Kyburg darf nicht aus Asphalt bestehen.	Wenn ein Wanderweg asphaltiert wird, muss gemäss Gesetz nach Möglichkeit eine andere Wegstrecke signalisiert werden, weil Asphalt zum Wandern nicht geeignet ist. Deshalb wäre es unsinnig, einen asphaltierten Wanderweg zu schaffen. Der Begriff "hindernisfreier Belag" ist aber unklar und weckt den Verdacht, es könnte damit Asphalt gemeint sein. Eine Formulierung wie hindernisfreier WEG oder von Rollstühlen befahrbarer KIESBELAG wäre sinnvoller.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Bestandteil des regionalen Richtplans. Neben der Asphaltierung gibt es weitere Möglichkeiten für eine hindernisfreie Ausgestaltung. Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz muss beim Neueinbau von Hartbelägen auf bestehenden Wanderwegen Ersatz geschaffen werden.</i>
328	Grünliberale	4.3	Fussverkehr	Regionale, hindernisfreie Wanderwege Effretikon-Illnau und Ottikon-Kyburg: keine Asphaltierung, hindernisfreier Naturbelag	Keine weitere Asphaltierung und damit Versiegelung von Wanderwegen	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Bestandteil des regionalen Richtplans. Neben der Asphaltierung gibt es weitere Möglichkeiten für eine hindernisfreie Ausgestaltung. Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz muss beim Neueinbau von Hartbelägen auf bestehenden Wanderwegen Ersatz geschaffen werden.</i>
329	Forum 21 Illnau-Effretikon, Grünliberale	4.3	Fussverkehr	Einbindung des Parkplatzes Wildert in das Fusswegnetz, mit Fusswegverbindung bis nach Bisikon		<i>Annahme</i>

330	Grünliberale	4.3	Fussverkehr	Wegverbindung längs des Brandbachs von der Kempptalstrasse zur Länggstrasse		<i>Keine Annahme Die bestehende Wegführung via Rietweg wird als sinnvoll erachtet.</i>
331	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Direkte Anbindung Chelleracher an den Weg längs des Brandbachs		<i>Keine Annahme Der Chelleracher ist bereits gut an den Weg angebunden (via Bogenrainweg resp. entlang Kempptalstrasse)</i>
332	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Korrektur des Wanderwegs im Bereich Brandbach mit der neuen Brücke und der Wegführung auf Fehraltorfer Gemeindegebiet.		<i>Annahme</i>
333	Mehrere Privatpersonen	4.3	Fussverkehr	Die im Verkehrsplan 2016 definierte Fussverbindung Bungertenstr.-Grendelbachstr. ist mit dieser Wegführung aus den in der Begründung aufgeführten Nachteilen aus dem Richtplan zu streichen.	<p>Der im Richtplan eingezeichnete Verlauf zwischen den Gebäuden 1751 (Grundstück 108), Gebäude 1753 (Grundstück 107) und Gebäude 1919 (Grundstück 106) vernachlässigt einerseits die Gegebenheit der bestehenden Bauten und andererseits Niveau-Unterschiede im Gelände:</p> <p>a) Auf dem Richtplan fehlt das Gebäude 1910 vollständig (siehe Anhang Richt- und Kasterplan).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Katasterplan 3.10 Grendelbach - Bungertenstrasse 31005 ist klar ersichtlich, dass auf dem Grundstück 106 mit der Liegenschaft 1919 ein weiteres Gebäude 1910 eingetragen ist (Anhang). Dieses im Grundbuch eingetragene Gebäude (1910) fehlt auf der Richtplankarte. Diese fehlerhafte Aufzeichnung täuscht grössere Raumverhältnisse vor als effektiv vor Ort gegeben. Das Gebäude 1910 auf dem Grundstück 106 und das Gebäude 1751 auf dem Grundstück 108 befinden sich in 	<p><i>Keine Annahme Die Lage des Fusswegs ist schematisch. Die genaue Wegführung wird bei der Festlegung der Baulinien bestimmt. Der Fussweg ist bereits im bestehenden Richtplan enthalten. Die Verbindung wird für Fussgänger als wichtig erachtet. Ein Baulinienverfahren wurde bereits 2010 eingeleitet. Im Rahmen eines Rechtsfalls wurde die grundsätzliche Rechtmässigkeit des Baulinienverfahrens anerkannt. Das Verfahren wird aktuell wieder aufgenommen.</i></p>

					<p>unmittelbarer Nähe.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser geplante Weg würde so durch die engste Stelle der ganzen Umgebung führen. Deshalb müssten auch zwei rechtwinklige Kurven eingebaut werden, um der Situation der Grundstücke 110 (Gebäude 1914) und 105 (Gebäude 1918) im Moos Rechnung zu tragen (Anhang). <p>b) Es bestehen erhebliche Niveau-Unterschiede mit Längs- und Querböschungen von Grundstück 107 zu Grundstück 108 sowie zur Bungertenstr. (Anhang).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ungünstigen Bedingungen verursachen der Stadtkasse erhebliche Baukosten. Trotz des hohen Aufwandes schliesst die Wegführung Behinderte, Senioren (gerade mit Rollator) und Personen mit Kinderwagen als Nutzer aus. Die minimale Zeitersparnis kommt ausschliesslich Personen zugute, die gut zu Fuss sind. • Dem im Richtplan vorgegebenen Ziel der Hindernisfreiheit ist nicht entsprochen. • Angesichts obiger Nachteile steht die erforderliche Brücke über das Rückhaltebecken in keinem Verhältnis zum beschränkten Nutzen des geplanten Wegabschnittes. 	
--	--	--	--	--	--	--

334	Mehrere Privatpersonen	4.3	Fussverkehr	<p>Sollte die Stadt auf einer zusätzlichen, neuen Fussverbindung Bungertenstr.- Grendelbachstr. bestehen, stellen wir gestützt auf die Begründungen zu obigem folgenden Antrag 2:</p> <p>Es ist eine hindernisfreie und kostengünstigere Wegführung in den Richtplan aufzunehmen.</p>	<p>Der vorliegende Richtplan hat nicht alle Optionen für einen solchen Durchgang zwischen Bungertenstrasse und Im Moos ausgeschöpft.</p> <p>Eine kosten/nutzen bewusste und nachhaltige Lösung darf nicht durch Gebäude und Gelände eng beschnitten sein und muss ohne Ausnahme von allen Fussgängern benutzt werden können.</p>	Siehe Nr. 333
335	Mehrere Privatpersonen	4.3	Fussverkehr	<p>Antrag Wegführung Fusswege</p> <p>Im Zusammenhang mit einer Erweiterung der Industrie ist das Fusswegsystem nachhaltig aufzuwerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fussweg ist ausserhalb der Industrie zu führen. • Der Zusammenschluss des Rundweges Riet mit diesem im Usserholz ist zeitnah umzusetzen • Die Wegführung Usserholz ist aufzuwerten und mit Sitzmöglichkeiten an guter Lage zu versehen • Der Anschluss an den Aussichtspunkt Büechli ist zu verbessern • Beim Übergang des Fussweges über die geplante Erschliessungsstrasse ist die Sicherheit für die Passanten zu gewährleisten. 	<p>Der geplante Zusammenschluss des Rundweges Riet mit diesem im Usserholz begrüßen wir, dieser stellt einen nachhaltigen Mehrwert für die Naherholung dar. Das Führen des Fussweges durch die Industrie ist nicht akzeptabel. Flankierende Massnahmen zur Aufwertung des Fussweges und dem gewährleisten der Sicherheit wahren unabdingbar. Im Weiteren wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Teilerweiterung der Industrie wie obig erwähnt um ca. 80 m nach Süden wäre es sinnvoll den Fussweg entlang der Parzelle IE383 führen. Siehe dazu nachstehende Abbildung. • Mit dem Anbinden des Waldrandes im Usserholz könnte ein äusserst schönes Plätzchen geschaffen werden. Mit der erhöhten und sonnigen Lage, abgeschirmt gegen Wind und Autobahnlärm, mit Blick zu der Bergen wäre dies ein 	<p><i>Keine Annahme</i></p> <p><i>Der Zeitpunkt und der Umfang der Einzonung sind noch unbekannt. Prüfung einer alternativen Wegführung, wenn sich die Planung konkretisiert.</i></p>

					Traumplatz und ein Gewinn für die Naherholung. • Die Anbindung des Aussichtspunktes Buechli würde ein Mehrwert für die Naherholung darstellen.	
336	Privatperson	4.3	Fussverkehr	Kommunale Fusswegverbindungen ergänzen mit folgendem Fussweg: Chilerain Oberillnau unter Bahn durch zu Sagirain über Kempptalstrasse zu Hüenerbach.	Diese Fussverbindung sollte aufgewertet werden, indem der Übergang über die stark befahrene Kempptalstrasse mit geeigneten Massnahmen erleichtert wird.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Die Fusswegverbindung ist im Richtplan enthalten. Es wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton geprüft, ob allenfalls ein Fussgängerstreifen erstellt werden kann.</i>
337	Grünliberale	4.3	Fussverkehr	Illnau: Hörnlistrasse - Effretikonerstrasse (östlicher Teil Volketswilerstrasse) als kommunaler Fussweg	Anpassungen im Sinne der Ziele. Die Volketswilerstrasse in Illnau soll als wichtiger, sicherer Schulweg sowie Fussweg zum Bahnhof Illnau erhalten bleiben und nicht dem motorisierten Verkehr geopfert werden.	<i>Keine Annahme</i> <i>Es besteht bereits eine Fusswegverbindung zwischen der Hörnlistrasse und dem Bhf via Hagenstrasse</i>
338	RWU	4.3	Fussverkehr	4. Verkehr a) Fussverkehr (Kap. 4.3) Die definitiven regionalen Festlegungen sind in der kommunalen Vorlage zu übernehmen. Insbesondere sind folgende Verbindungen nicht regional festgelegt: direkte Verbindung in <ul style="list-style-type: none"> • Oberkempththal Chämtrainweg-Schmiedgasse • Bühlerstrasse (Mülau-Sennhof) • doppelte Wegführung im Gebiet Tätschtobel • doppelte Wegführung in Agasul-Galgen-Erli-Billikon. Die Verbindung Agasul-Galgen-Erli-Billikon ist zwar im GIS-Browser des Kantons als geplant aufgenommen, da es sich aber lediglich um einen "Wanderweg" und nicht um eine "Wanderoute" handelt, wurde sie nicht in den regionalen Richtplan aufgenommen. • Beim Bahnhof Effretikon ist die Route auch zwischen Rütlistrasse und Bahnhof einzutragen. 		<i>Annahme</i>
339	Stadtrat Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Der geplante Fussweg im Gstück, Illnau, ist nicht an korrekter Stelle eingezeichnet.		<i>Annahme</i> <i>Wegführung gemäss rechtskräftigen Baulinien.</i>

						<i>Lage im Richtplan ist schematisch.</i>
340	Forum 21 Illnau-Effretikon, Grünliberale	4.3	Fussverkehr	Vertikalverbindungen im Quartier Gstück		<i>Annahme</i>
341	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4.3	Fussverkehr	Auf die geplanten kommunalen Fusswegverbindungen im Wald südlich von Kyburg ist zu verzichten.	Im Gebiet südlich von Kyburg (Brünggerberg und Helltobel) sind verschiedene neue kommunale Fusswegverbindungen im kommunalen Richtplan festgehalten. Soweit dies beurteilbar ist, handelt es sich mehrheitlich um bereits bestehende Fusswege oder Waldstrassen. Aufgrund der bereits hohen Erschliessungsdichte ist auf neue Fusswege im Wald zu verzichten.	<i>Kenntnisnahme Die betreffenden Fusswege sind als regionale Fusswege gekennzeichnet. Anpassung an regionalen Richtplan.</i>
342	Stadtrat Illnau-Effretikon	4.3	Fussverkehr	Der geplante Ausbau (Verbreiterung) der Rosenwegunterführung wird unterstützt.		<i>Kenntnisnahme</i>
343	SVP Illnau-Effretikon	4.4	Veloverkehr	Fuss- und Veloverkehr Generell soll im Richtplan sowohl bei der Realisierung von zusätzlichen gedeckten Velo Abstellplätzen, wie auch bei Veloverkehr die Formulierung „2-Rad“ verwendet werden.	Im gesamten Bericht werden „nur“ Velo Abstellplätze, und Veloverkehr erwähnt. Mit dieser Formulierung werden alle E-Bikes, Mofa und Roller, sowie Motorräder nicht berücksichtigt. Die Formulierung sollen zweckmässig so angewendet werden das für den Bürger ersichtlich ist wo zusätzlich zu Velos auch E-Bikes und andere 2-Räder verkehren und abgestellt werden dürfen.	<i>Annahme Der Begriff Veloabstellplätze wird im Erläuterungsbericht präzisiert: Langsame E-Bikes gelten gemäss Strassenverkehrsgesetz als Velos. Schnelle E-Bikes, Mofas und Roller werden unter dem motorisierten Individualverkehr subsummiert. Zusätzlich Ergänzung eines separaten Ziels zu motorisierte 2-Rädern.</i>
344	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4.4	Veloverkehr	Auf die Verbreiterung des Veloweges im Waldgebiet Vogelsang ist zu verzichten.	Auf der Strecke Bahnhof Effretikon – Wangen ist als Massnahme für den regionalen Veloweg eine Verbreiterung und Neuasphaltierung der Strasse/Waldweg durch das Waldgebiet Vogelsang vorgesehen. Eine Waldstrasse mit einer Breite von 4 Metern sollte für einen Radweg jedoch genügen. Eine Verbreiterung von Waldstrassen ist für die Waldbewirtschaftung	<i>Kenntnisnahme Keine Anpassung, da regionaler Inhalt (festgesetzt durch Kanton)</i>

					nicht notwendig und damit nicht zonenkonform. Für eine Verbreiterung fehlen die Bewilligungsvoraussetzungen. Eine Asphaltierung von Waldstrassen ist, wenn immer möglich zu vermeiden und hat sich auf nur sehr gut begründete Ausnahmefälle (sehr steil, zwingend für Entwässerung) zu beschränken.	
345	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.4	Veloverkehr	Zur schwierig realisierbaren geplanten Velowegverbindung zwischen Illnau und Bisikon entlang der Bisikonstrasse ist eine Alternative zu suchen (über den Engweg oder durch das Gebiet Örmis).		<i>Keine Annahme. Eine Wegführung wie vorgeschlagen würde die Wegstrecke deutlich verlängern und ist topographisch nicht attraktiv. Zudem müssten Wanderwege asphaltiert werden, was im Widerspruch zum Fuss- und Wanderweggesetz steht.</i>
346	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.4	Veloverkehr	Ein gutes, durchgängiges Velowegnetz ist anzustreben. Zusätzlich sind Stadtvelos namentlich für Pendler zu den Arbeitsplätzen bereit zu stellen. Die Velowege längst der stark befahrenen Strassen (z.B. Ottikon - Billikon) sind zu realisieren.		<i>Kenntnisnahme</i>
347	Grünliberale	4.4	Veloverkehr	Festlegungen wie folgt anpassen: Illnau Hörnlistrasse - Effretikerstrasse (östlicher Teil Volketswilerstrasse) als kommunalen Veloweg ergänzen.	Anpassungen im Sinne der Ziele. Die Volketswilerstrasse in Illnau soll als wichtiger, sicherer Schulweg sowie Veloweg zum Bahnhof Illnau erhalten bleiben und nicht dem motorisierten Verkehr geopfert werden.	<i>Keine Annahme Es besteht bereits eine Veloverbindung zwischen der Hörnlistrasse und dem Bhf via Hagenstrasse</i>
348	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.4	Veloverkehr	Volketswilerstrasse als Veloweg: Verbindung von der Hörnlistrasse zur Effretikerstrasse als Zugang zum Bahnhof Illnau		<i>Keine Annahme Es besteht bereits eine Veloverbindung zwischen der Hörnlistrasse und dem Bhf via Hagenstrasse</i>
349	Grünliberale, Forum 21 Illnau-Effretikon	4.4	Veloverkehr	Querung Hackenberg: Bisikonstrasse-Bietenholzstrasse als kommunalen Veloweg ergänzen.	Lücke beim Hackenberg im Velowegnetz schliessen.	<i>Annahme</i>
350	RWU	4.4	Veloverkehr	b) Veloverkehr Die Veloverbindung durchs Leisental (Südseite ab Bruni-Brücke bis Mülau) ist richtigerweise als regionale		<i>Kenntnisnahme</i>

				Festlegung eingetragen, obwohl sie in der Themenkarte im Regionalplan noch fehlt.		
351	SVP Illnau-Effretikon	4.4	Veloverkehr Ziele	2. Punkt Betreffend „Veloabstellplätze" durch „2-Rad Abstellplätze" ersetzen.	Im gesamten Bericht werden „nur" Velo-Abstellplätze erwähnt. Mit dieser Formulierung werden alle E-Bikes, Mofa und Roller, sowie Motorräder nicht berücksichtigt. Die Formulierung sollen zweckmässig so angewendet werden, das für den Bürger ersichtlich ist wo zusätzlich zu Velos auch E-Bikes und andere 2-Räder verkehren und abgestellt werden dürfen	<i>Teilweise Annahme Ergänzung als eigenes Ziel zu motorisierten Zweirädern bei MIV. Langsame E-Bikes gelten gemäss Strassenverkehrsgesetz als Velos. Schnelle E-Bikes, Mofas und Roller werden unter dem motorisierten Individualverkehr subsummiert.</i>
352	SVP Illnau-Effretikon	4.4	Veloverkehr Massnahmen	Anpassung Punkt 3 Massnahmen auf 2-Rad Abstellplätze	Im gesamten Bericht werden „nur" Velo-Abstellplätze erwähnt. Mit dieser Formulierung werden alle E-Bikes, Mofa und Roller, sowie Motorräder nicht berücksichtigt. Die Formulierung sollen zweckmässig so angewendet werden das für den Bürger ersichtlich ist wo zusätzlich zu Velos auch E-Bikes und andere 2-Räder verkehren und abgestellt werden dürfen	<i>Siehe oben</i>
353	Stadtrat Illnau-Effretikon	4.5	MIV	Allgemein soll das Thema Park+Ride für motorisierte Zweiräder in den Richtplan aufgenommen werden.		<i>Annahme Ergänzung als eigenes Ziel zu motorisierten Zweirädern bei MIV. Langsame E-Bikes gelten gemäss Strassenverkehrsgesetz als Velos. Schnelle E-Bikes, Mofas und Roller werden unter dem motorisierten Individualverkehr subsummiert.</i>
354	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4.5	MIV - Ziele	Ergänzung Ziele: Die siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung ist nach akustischen Prinzipien zu planen und realisieren (keine neuen Geräuschphänomene sowie keine Verkehrsverlagerungen auf untergeordnetes Strassennetz)."		<i>Kenntnisnahme Aspekte bereits implizit in Zielen enthalten: «Verkehr möglichst direkt auf übergeordnetes Strassennetz</i>

						<p>leiten» und «negative Auswirkungen wie Lärmimmissionen ... sind reduziert».</p> <p>Die siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung ist nicht allein nach akustischen Prinzipien zu planen und realisieren.</p>
355	Grünliberale	4.5	MIV -Ziele	Das erste Ziel auf Seite 34 wie folgt anpassen: Die Kapazität des Strassennetzes wird nicht wesentlich erhöht. Sie reicht während 80 Prozent der Zeit aus.		Keine Annahme Ziel gemäss Leitbild Stadtentwicklung
356	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV -Ziele	Punkt 3 ersatzlos streichen	Die Definitionen in Bezug auf die angewendeten Ausdrücke wie „Lärmimmissionen, Trennwirkung, und geringere Aufenthaltsqualität“ sind nicht bestimmt und daher als Ziel ungeeignet. (Keine ideologischen Aussagen in Kommunalen Richtplänen)	Keine Annahme Keine Anpassung der Begrifflichkeiten. Die Verwendung von Begriffen mit Interpretationsspielraum wird als sinnvoll und notwendig erachtet.
357	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV -Ziele	Punkt 4 ersatzlos streichen, Kantonsstrassen	Ortsdurchfahrten sind normalerweise Kantonsstrassen und können somit von der Stadt nur bedingt in Bezug auf eine „Siedlungsorientierung“ gestaltet werden. Der Begriff „Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung“ lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Der Begriff ist nicht klar in den Vorgaben abgegrenzt und kann auf Strassen nicht ohne weiteres von der Gemeinde umgesetzt werden.	Keine Annahme Die entsprechenden Strassenabschnitte sind bereits im vom Kanton genehmigten regionalen Richtplan als «Umgestaltung Strassenraum» bezeichnet.
358	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV -Ziele	Punkt 5 anpassen erster Satz Punkt nach Tempo 30. Der Begriff Begegnungszonen ist zu streichen.	Das Tempo 30 Projekt in Illnau-Effretikon ist abgeschlossen und in den Quartieren angewendet. Betreffend die baulichen Massnahmen weiss ich nicht ob aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon ob wir uns das leisten können?	Keine Annahme Die Formulierung Begegnungszone soll als Möglichkeit bei künftigen Projekten bestehen bleiben.
359	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV -Ziele	Punkt 6 Betreffend Parkierungsangebot ist der 2. Satz komplett zu streichen	Es bestehen bereits genügend gesetzliche Vorgaben betreffend der Parkierung im Zentrum. Diese Formulierung	Keine Annahme

					sagt auch nicht aus über die Art und Weise der Anordnung der Parkierung da der Begriff „Aufenthaltsqualität“ nicht definiert ist. Falls im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren.	<i>Dieses Ziel wurde bewusst offen formuliert, um sinnvolle Lösungen im Einzelfall (z.B. rückwärtige Anordnung der Parkierung, Tiefgaragen, etc.) zu ermöglichen.</i>
360	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV -Ziele	Punkt 8 komplett streichen	Für die Bewirtschaftung soll das bestehende Parkierungskonzept angewendet werden. Anpassungen sind eine Angelegenheit die in den Bereich des Gemeinderates fallen und mit Antrag beraten werden. Daher ist diese Aussage so in einem kommunalen Richtplan nicht angebracht.	<i>Keine Annahme Eine allfällige Anpassung des Parkierungskonzepts müsste vom Gemeinderat beschlossen werden.</i>
361	Stadtrat Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Verzicht auf die Aufklassierung der Volketswilerstrasse, Illnau. Verbindungsstrasse Volketswilerstrasse - Effretikonerstrasse: Der Stadtrat wünscht keine Aufklassierung der Volketswilerstrasse.		<i>Annahme Keine Aufklassierung der Volketswilerstrasse. Die Aufklassierung würde ein Schleichweg zwischen der Effretikonerstrasse und der Usterstrasse ermöglichen sowie erheblichen Mehrverkehr durch die offene Landschaft auslösen. Die Hömlistrasse würde zudem aufgrund des weiterhin vorhandenen quartiereigenen Verkehrs nicht wesentlich entlastet.</i>
362	EVP	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Illnau, Verbindungsstrasse Volketswilerstrasse – Effretikonerstrasse Nicht als kommunale Sammelstrasse aufwerten.	Wird als Schulweg benutzt. Ober-Illnau wurde bereits durch eine 30er Zone und bauliche Massnahmen beruhigt. Ein verdichtetes Strassennetz begünstigt mehr Verkehr.	<i>Siehe Nr. 361</i>
363	Grüne Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Illnau, Verbindungsstrasse Volketswilerstrasse-Effretikonerstrasse Nicht planen	Wird als Schulweg benutzt, Linde erhalten.	<i>Siehe Nr. 361</i>

364	Privatperson	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Der Ausbau der Volketswilerstrasse in Illnau soll nicht in den Richtplan aufgenommen werden.	Oberillnau ist für den Durchgangsverkehr heute wenig attraktiv. Mit einer Öffnung der Volketswilerstrasse für den Autoverkehr würde sich dies grundlegend ändern. Es wäre mit erheblichem Mehrverkehr im Quartier zu rechnen, wodurch sich die beabsichtigte Entlastung von Oberillnau in ihr Gegenteil verkehrt würde. Die Volketswilerstrasse ist gegenwärtig eine attraktive Fuss- und Veloverbindung von Oberillnau zum Bahnhof. Zudem handelt es sich um eine ausserordentlich viel begangene Verbindung von Oberillnau zum Schulhaus Hagen, die gerade für Kinder einen sicheren Schulweg bietet! Würde die Verbindung für den Autoverkehr geöffnet, würde dieser auch von vielen Eltern geschätzte Vorteil zunichte gemacht. Es wäre damit zu rechnen, dass eine grössere Zahl von Kindern mit dem Auto zur Schule gebracht würde. Eine solche Fehlentwicklung gilt es zu verhindern.	<i>Siehe Nr. 361</i>
365	Mehrere Privatpersonen	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Der Ausbau der Volketswilerstrasse zu einer Verbindungs- / Sammelstrasse muss zwingend fallengelassen werden.	Der Ausbau der Volketswilerstrasse muss gestrichen werden, denn eine Strasse zwischen zwei Ortsgebieten macht keinen Sinn. Hier handelt es sich um einen stark benutzten Fussweg und einen Schulweg. Wenn schon eine Entlastung des Illnauer Dorfszentrum erstellt wird, muss die Umfahrung zwischen Illnau und Bisikon geplant werden.	<i>Siehe Nr. 361</i>
366	Privatperson	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Wir beantragen, dass keine neue Verbindungsstrasse auf der „grünen Wiese“ zwischen Volketswilerstrasse und Effretikonstrasse gebaut wird und damit ein möglicher neuer Schleichweg für Pendler zwischen der Kempththalstrasse und Gutenswil entsteht. Der bestehende Feldweg ist ein vielfrequenter Fussweg, welcher insbesondere von schulpflichtigen Kindern benutzt wird. Aufgrund des zu erwartenden Mehrverkehrs ist die Sicherheit der Fussgänger nicht mehr gewährleistet.	Die für die geplante Überbauung Hagen Süd-West vorgesehene Baumassenziffer 2.4 widerspricht dem Hauptanliegen des regionalen Richtplans. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine massiv höhere Baumassenziffer angewendet werden soll. Im Dokument 'Ortsplanung Revision 2016' wird gemäss kantonalem Raumordnungskonzept (ROK), Illnau dem Raumtyp 'Landschaft unter Druck' zugeordnet.	<i>Siehe Nr. 361</i>

					<p>>- Wir wollen in Illnau ländlich bleiben und vor allem qualitativ statt quantitativ wachsen.</p> <p>>- Es sollen keine neuen Strassenkapazitäten erstellt werden, welche den Schleichverkehr fördern.</p>	
367	Privatperson	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Ein Ausbau der Verbindungsstrasse Volketswilerstrasse-Effretikerstrasse in Illnau soll nicht in den Richtplan aufgenommen werden.	<p>1. Die Verkehrsbelastung auf der Volketswilerstrasse ist- abgesehen von kurzer Zeit am Morgen und am Abend - gering. Durchgangsverkehr durch Ober-Illnau gibt es praktisch nicht. Eine Verkehrsentslastung von Ober-Illnau ist deshalb nicht notwendig.</p> <p>2. Das Gebiet zwischen Volketswilerstrasse, Hagenstrasse, im Grund wird landwirtschaftlich genutzt. Es trennt als unbebautes Gelände Ober-Illnau von Unter-Illnau und trägt so wesentlich zu Gliederung der beiden historisch unterschiedlichen Dorfteile bei. Die bestehenden Strassen sind bis anhin dank der Fahrverbote für Motorfahrzeuge Fussgängern und Velofahrern vorbehalten. Der Ausbau der Volketswilerstrasse zu einer Autostrasse mit Durchgangsverkehr würde das heute ziemlich geschlossen wirkende Gebiet stark zerschneiden und seine Bedeutung als freies Gelände zwischen Unter- und Oberillnau stark mindern.</p> <p>3. Viele Kinder aus Oberillnau benutzen die Volketswilerstrasse als ungefährlichen Schulweg zum Schulhaus Hagen. Das ist mehr denn je schützenswerter Erlebnisraum, der nicht unnötig der freien Bahn für das Auto geopfert werden sollten.</p> <p>4. Die geschützte Linde an der Ecke Effretikerstrasse müsste gefällt werden.</p>	<i>Siehe Nr. 361</i>
368	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Die Strassenverbindung Volketswilerstrasse - Effretikerstrasse in Illnau ist abzulehnen. Nachdem hier richtigerweise zwischen Oberillnau und Unterillnau ein Grüngürtel etabliert worden ist. Zudem ist unklar, wer diese Verbindung effektiv nutzen würde, namentlich		<i>Siehe Nr. 361</i>

				weil der Anschluss der Hörnlistrasse an die Effretikonerstrasse offen bleibt. Ausserdem wird der Fuss- und Veloweg als sicherer Schulweg von Oberillnau zum Hagenschulhaus geschätzt. Die Sicherheit auf der Hörnlistrasse (namentlich im Abschnitt Kirche bis Bauzonenrand) muss und kann mit verkehrsberuhigenden Massnahmen (Begegnungszone) erhöht werden. Dies wäre zudem zweifellos kostengünstiger als der Bau einer neuen Strasse durch das Landwirtschaftsgebiet. An Stelle der Strasse ist eine gute Fuss- und Velowegverbindung vorzusehen (vgl. Einwendungen zum Fusswegnetz und zum Veloverkehr).		
369	Grünliberale	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Illnau: Verzicht auf Aufklassierung der Volketswilstrasse im Abschnitt Hörnlistrasse - Effretikonerstrasse (Heute stark frequentierter Fuss- und Veloweg von Oberillnau zum Bahnhof und wichtiger Schulweg von Oberillnau zum Schulhaus Hagen. Nachdem hier richtigerweise zwischen Oberillnau und Unterillnau ein Grüngürtel etabliert wird, würde diese Strasse zudem diesen unnötigerweise durchschneiden und damit abwerten. Es ist unklar, wer diese Verbindung effektiv nutzen würde, ausser dem Schleichverkehr zur Umfahrung der Usterstrasse und Rössli-Kreisel für die Pendler von Gutenswil in Richtung Autobahn oder umgekehrt. Zudem würde die breite Strasse jetzt noch genutztes Landwirtschaftsland beschneiden. An Stelle einer Strasse für den MIV ist eine gute Fuss- und Velowegverbindung vorzusehen). dafür keine Abklassierung Effretikonerstrasse und Hörnlistrasse. Stattdessen Begegnungszone (Tempo 20) Hörnlistrasse, Abschnitt Volketswilerstrasse - Gstückstrasse (Die Sicherheit auf der Hörnlistrasse kann mit dieser verkehrsberuhigenden Massnahme erhöht werden. Dies wäre zudem zweifellos kostengünstiger als der Bau einer neuen Strasse durch das Landwirtschaftsgebiet).		<i>Siehe Nr. 361</i>
370	Privatperson	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Ein Ausbau der Volketswilerstrasse in Illnau ist nicht in den Richtplan aufzunehmen.	1. Heute ist Oberillnau für den Durchgangsverkehr nicht attraktiv. Das würde	<i>Siehe Nr. 361</i>

					<p>sich mit einer durchgängigen Volketswilerstrasse ändern, was zu Mehrverkehr im Quartier führt - also das Gegenteil der anvisierten Entlastung von Oberillnau. Das gilt noch stärker, wenn am Grause! eine neue Strasse mit Bahnunterquerung gebaut wird. Dann wäre auch die mit der neuen Strasse vorgesehene Abklassierung der Effretikerstrasse zunichte gemacht.</p> <p>2. Zurzeit ist die Volketswilerstrasse dank dem Fahrverbot für Motorfahrzeuge eine attraktive Fuss- und Veloverbindung von Oberillnau zum Bahnhof. Ausserdem ist sie eine durch Schulkinder hoch frequentierte Verbindung von Oberillnau zum Schulhaus Hagen. Auch kleine Kinder können diesen ungefährlichen Schulweg ohne Begleitung von Erwachsenen unter die Füsse nehmen - eine wertvolle Erfahrung! Würde man hier eine Durchgangsstrasse erstellen, würde man die unerwünschte Entwicklung fördern, dass Kinder mit dem Auto zur Schule gebracht werden.</p> <p>3. Die geschützte Linde an der Ecke zur Effretikerstrasse wäre durch eine breitere Strasse gefährdet.</p> <p>4. Der Grünraum zwischen Ober- und Unterillnau würde mit einer Autostrasse durchschnitten.</p>	
371	Privatperson	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Von einer neuen, kommunalen Sammelstrasse (Volketswilerstrasse - Effretikerstrasse) ist abzusehen.	Von einer neuen, kommunalen Sammelstrasse (Volketswilerstrasse-Effretikerstrasse) ist schon allein aus dem Grunde abzusehen, als es sich grossenteils um einen von Kindergarten- bis Sekundarschülern rege benutzten Schulweg handelt. Zudem führte diese Sammelstrasse quer durch den Grüngürtel zwischen Unter- und Ober-illnau.	<i>Siehe Nr. 361</i>
372	Mehrere Privatpersonen	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Wir beantragen auf die neue kommunale Sammelstrasse Volketswilerstrasse-Effretikerstrasse für den motorisierten Verkehr zu verzichten.	Diese Sammelstrasse würde eine massive Zunahme des Durchgangsverkehrs in Oberillnau bedeuten und den Grüngürtel zwischen Ober- und Unter-illnau durchschneiden. Vor allem würde aber auch der stark benutzte Schulweg zum	<i>Siehe Nr. 361</i>

					Schulhaus Hagen von Kindergärtern bis Sekundarschüler massiv beeinträchtigt. Das ist nicht zu verantworten. Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass diese neue Sammelstrasse mit dem entsprechenden Mehrverkehr im Widerspruch zur Abklassierung der Effretikerstrasse steht.	
373	Privatperson	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Ich beantrage, dass die Volketswilerstrasse nicht ausgebaut wird, damit kein Mehrverkehr entsteht und dies als Schleichweg genutzt wird.	-	<i>Siehe Nr. 361</i>
374	Privatperson	4.5	MIV - Volketswilerstrasse	Ich beantrage auf eine neue kommunale Sammelstrasse Volketswilerstrasse – Effretikonerstrasse für den motorisierten Individualverkehr zur Entlastung der Uster- und Kempthalstrasse zu verzichten.	Von dieser neuen kommunalen Sammelstrasse ist allein schon deshalb abzusehen, weil es sich um einen rege benutzten Schulweg von Kindergärtern bis hin zu Sekundarschülern handelt. Ausserdem würde diese Sammelstrasse, die heute ein Flurweg mit einem Fahrverbot ist und mitten durch den Grüngürtel zwischen Ober- und Unter-Ilinau führt, den Durchgangsverkehr am Rande eines attraktiven Wohngebietes massiv befördern. Es ist davon abzusehen, den Durchgangsverkehr von und zu den nahegelegenen Autobahnen an den Siedlungsrand eines der attraktivsten Wohngebiete der Gemeinde Ilinau-Effretikon zu verlegen. Die neue kommunale Sammelstrasse würde heute noch benutztes Landwirtschaftsland beschneiden.	<i>Siehe Nr. 361</i>
375	Mehrere Privatpersonen	4.5	Motorisierter Individualverkehr	Wir beantragen auf eine Abklassierung der Effretikerstrasse und Hörnlistrasse zu verzichten.	Da von einer neuen Sammelstrasse Volketswilerstrasse-Effretikerstrasse sowie von einer neuen Umfahrungsstrasse Grausel-Talmüli abzusehen ist, soll auch auf eine Abklassierung der Effretikerstrasse und Hörnlistrasse verzichtet werden. Zudem liegt die Hörnlistrasse bereits heute in einer Tempo 30- Zone und wird vom Linienbus befahren, was mit einer weiteren Abklassierung kaum mehr möglich wäre.	<i>Siehe Nr. 361</i>

376	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Kemptalstrasse	In Illnau auf der Kemptalstrasse den Durchfahrtswiderstand zu erhöhen ist abzulehnen, hier soll der Verkehr flüssig verkehren können. Dies wäre vielmehr im Bereich Usterstrasse angebracht.		<i>Annahme Streichen des Satzteils «Erhöhung des Durchfahrtswiderstands»</i>
377	Grünliberale	4.5	MIV - Kemptalstrasse	In Illnau auf der Kemptalstrasse den Durchfahrtswiderstand zu erhöhen streichen. (Hier soll der Verkehr flüssig fließen können.)		<i>Siehe Nr. 376</i>
378	RWU	4.5	MIV - Kemptalstrasse	Aus regionaler Sicht soll die Kemptalstrasse als kantonale Staatsstrasse den Grossteil des Verkehrs bewältigen. Der Massnahme einer Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes stehen wir daher skeptisch gegenüber. Hingegen würden wir eine Erschwerung resp. Unterbindung des überkommunalen Fremdverkehrs begrüssen. Dies würde aber bedingen, dass betroffene Strassenabschnitte, wie Talmüli-Luckhausen-Agasul, nicht als kommunale Sammelstrasse bezeichnet werden.		<i>Siehe Nr. 376</i>
379	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Kemptalstrasse	Festlegungen Strassennetz Tabelle: Allgemein zu Tabelle „Ziele“: Der Satzteil „Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes“ ist ersatzlos zu streichen.	Der Begriff „Durchfahrtswiderstandes“ lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu. Der Begriff ist nicht klar in den Vorgaben und Gesetzen abgegrenzt und kann auf Strassen nicht ohne weiteres von der Gemeinde umgesetzt werden.	<i>Siehe Nr. 376</i>
380	Privatperson	4.5	MIV - Kemptalstrasse	Ich beantrage auf eine Erhöhung des Durchfahrtswiderstands an der bereits heute stark befahrenen Kemptalstrasse zu verzichten.	Bei der Kemptalstrasse handelt es sich um eine kantonale Hauptverkehrsachse. Hier soll der Verkehr weiterhin flüssig fließen. Eine Erhöhung des Durchfahrtswiderstandes (vgl. S. 34 des Richtplantes) würde genau das Gegenteil bewirken.	<i>Siehe Nr. 376</i>
381	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Länggstrasse	Eine Verbindung von der Kemptalstrasse zur Länggstrasse ist unnötig und daher abzulehnen.	Sie durchschneidet eine reizvolle Landschaft wo längs der Kempt attraktiver Wohn- und Erholungsraum entstehen sollte. Zudem müsste sie als Sammelstrasse grossmehrheitlich durch die Stadt finanziert werden.	<i>Keine Annahme Die Verbindung wird als zweckmässig erachtet, weil dadurch die Sackgasse in der Länggstrasse aufgehoben werden könnte. Die Strasse wird</i>

						aufgrund der Einmündungssituation in die Usterstrasse bzw. in die Kempttalstrasse als unattraktiver Schleichweg eingeschätzt. Die Einschränkung für die Attraktivität des potenziellen Wohngebiets entlang der Kempt wird entsprechend als untergeordnet angesehen.
382	Grünliberale	4.5	MIV - Längg	Keine neue Erschliessungsstrasse Kempttalstrasse – Länggstrasse (zerschneidet angedachtes potenziell attraktives Wohnquartier)		Siehe Nr. 381
383	RWU	4.5	MIV - Längg	Zudem schaffen Sie mit der geplanten Strasse im Gebiet Längg allenfalls einen neuen unerwünschten Bypass.		Siehe Nr. 381
384	Stadtrat Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Längg	Verzicht auf die Umfahrungsstrasse Kempttalstrasse - Länggstrasse, Illnau. Verbindung Kempttalstrasse - Länggstrasse: Der Stadtrat möchte auf den Bau dieser Umfahrungsstrasse verzichten.		Siehe Nr. 381
385	Privatperson	4.5	MIV - Längg	Ich beantrage auf eine neue kommunale Verbindungsstrasse Kempttalstrasse – Längg-strasse für eine verbesserte Erschliessung der Industriezone Längg zu verzichten.	Die beabsichtigte neue kommunale Verbindungsstrasse würde wohl zu einer neuen Abkürzung im motorisierten Individualverkehr führen und damit in Kürze im Dorfzentrum von Unter-Illnau auf Höhe Landi/neue SBB-Brücke einen zusätzlichen Kreislauf bedingen. Zudem würde diese Verbindungsstrasse ein potenziell mögliches attraktives Wohnquartier (Geen als Mischzone für Gewerbe und Wohnen) zerschneiden.	Siehe Nr. 381
386	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Grausel	Die aufwändige Umfahrung Grausel ist fraglich. Als regionale Festlegung - und damit Aufgabe des Kantons - kann sie im Plan bleiben, weil der Planeintrag noch keine negativen Auswirkungen hat. Die damit zusammenhängende Abklassierung der Effretikerstrasse wäre folgerichtig.		Keine Annahme Als Staatsstrasse Bestandteil des regionalen Richtplans, keine Anpassung in kommunalem Richtplan möglich

387	Grüne Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Grausel	Illnau, Umfahrungsstrasse Grausel – Talmüli. Nicht planen.	Erzeugt zusätzlichen Verkehr auf der Effretikonerstrasse zwischen Illnau und Effretikon, damit auch höhere Belastung für Wohnquartiere entlang der Illnauerstrasse in Effretikon.	<i>Keine Annahme Als Staatsstrasse Bestandteil des regionalen Richtplans, keine Anpassung in kommunalem Richtplan möglich</i>
388	Privatperson	4.5	MIV - Grausel	Das neue Verbindungsstück zur Kempptalstrasse am Grausel soll nicht in den Richtplan aufgenommen werden.	Die Strasse führt durch ein landschaftlich wertvolles Gebiet, das möglichst ungeschmälert erhalten werden sollte. Ob die erhoffte Entlastung der Effretikerstrasse im Gebiet von Oberillnau wirklich eintreffen wird, ist zudem mehr als fraglich. Es besteht vielmehr die erhebliche Gefahr, dass der Ausbau dieser Querverbindung insgesamt zu Mehrverkehr für die Wohngebiete von Illnau und Effretikon führen würde.	<i>Keine Annahme Als Staatsstrasse Bestandteil des regionalen Richtplans, keine Anpassung in kommunalem Richtplan möglich</i>
389	Privatperson	4.5	MIV - Grausel	Das neue Verbindungsstück zur Kempptalstrasse am Grausel ist nicht in den Richtplan aufzunehmen.	1. Die Strasse würde ein landschaftlich wertvolles Gebiet durchschneiden. 2. Es ist fraglich, ob dadurch die Effretikonerstrasse durch Oberillnau wirklich wesentlich entlastet würde.	<i>Keine Annahme Als Staatsstrasse Bestandteil des regionalen Richtplans, keine Anpassung in kommunalem Richtplan möglich</i>
390	Grünliberale	4.5	MIV - Grausel	Verzicht auf aufwändige Umfahrungsstrasse Grausel-Talmüli. Diese würde zusätzlichen Verkehr erzeugen auf der Effretikonerstrasse von Illnau nach Effretikon (oder umgekehrt) als neue Strassenverbindung zur Umfahrung der Zugsbarriere beim Bahnhof Illnau und/oder zur Umfahrung des Rössli-Kreisels. Damit gäbe es auch höhere Belastungen für die Wohnquartiere entlang der Illnauerstrasse in Effretikon.		<i>Keine Annahme Als Staatsstrasse Bestandteil des regionalen Richtplans, keine Anpassung in kommunalem Richtplan möglich</i>
391	Privatperson	4.5	MIV - Grausel	Wir beantragen auf eine neue Strasse Grausel-Talmüli zu verzichten.	Gemäss Richtplanung soll die heutige Grauselstrasse durch eine neue Strassenführung mit einer Unterführung unter der Bahnlinie ersetzt werden. Damit entsteht eine unerwünschte, massive Zunahme des Durchgangsverkehrs in Oberillnau. Die Kempptalstrasse und Usterstrasse als Hauptstrassen sollen	<i>Keine Annahme Als Staatsstrasse Bestandteil des regionalen Richtplans, keine Anpassung in kommunalem Richtplan möglich</i>

					nicht durch eine neue Umfahrungsstrasse entlastet werden, die den Schleichverkehr in Illnau stark erhöht.	
392	Privatperson	4.5	MIV - Grausel	Ich beantrage von der Planung und Umsetzung einer neuen regionalen Umfahrungsstrasse Grausel-Talmüli für den motorisierten Individualverkehr abzusehen. Entsprechend ist auch für die heutige Grauselstrasse keine Abklassierung vorzunehmen.	Gemäss Richtplanung soll die heutige Grauselstrasse für den motorisierten Individualverkehr durch eine neue regionale Umfahrungsstrasse Grausel-Talmüli ersetzt werden. Diese neue Umfahrungsstrasse würde eine aufwändige und kostspielige Unterführung der Eisenbahnlinie mit sich bringen. Die zu erwartende, unerwünschte Folge wäre in Verbindung mit der Hörnlistrasse bzw. der neuen kommunalen Sammelstrasse Volketswilerstrasse – Effretikonerstrasse eine massive Zunahme des Durchgangsverkehrs durch Ober-Illnau. Der motorisierte Individualverkehr von und zu Gutenswil/Uster soll nicht weg von der Kempptalstrasse nach Ober-Illnau umgeleitet werden. Diese Umleitung würde den Grüngürtel zwischen Ober- und Unter-Illnau unnötig durchschneiden und damit abwerten.	<i>Keine Annahme Als Staatsstrasse Bestandteil des regionalen Richtplans, keine Anpassung in kommunalem Richtplan möglich</i>
393	Privatperson	4.5	MIV - Grausel	Ich beantrage auf eine Abklassierung der Effretikoner- und der Hörnlistrasse zu verzichten.	Da von einer neuen regionalen Umfahrungsstrasse Grausel-Talmüli sowie einer neuen kommunalen Sammelstrasse Volketswilerstrasse – Effretikonerstrasse für den motorisierten Individualverkehr abzusehen ist, soll konsequenterweise auch auf eine Abklassierung der Effretikoner- und der Hörnlistrasse verzichtet werden.	<i>Grausel-Talmüli Bestandteil des regionalen Richtplans, keine Anpassung in kommunalem Richtplan möglich Hörnlistrasse: Annehmen</i>
394	RWU	4.5	MIV – Usterstrasse	Die Usterstrasse durch den Dorfkern Illnau ist auf regionaler Stufe als "Umgestaltung Strassenraum" bezeichnet.		<i>Annahme Bezeichnung Usterstrasse als «Umgestaltung Strassenraum»</i>
395	Stadtrat Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Usterstrasse	Illnau, Usterstrasse: Im Richtplan sind keine weiteren Aufwertungsmassnahmen vorgesehen. Der Stadtrat wünscht jedoch, dass eine Verkehrsberuhigung vom Kreisel bis zur Stationsstrasse vorgesehen wird. Entsprechend ist im		<i>Annahme Bezeichnung Usterstrasse als «Umgestaltung Strassenraum»</i>

				Plan eine Markierung für „Umgestaltung Strassenraum“ einzutragen.		
396	Grüne Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Usterstrasse	Illnau, Usterstrasse: Umgestaltung Strassenraum und Erhöhung Durchfahrtswiderstand.	Die jetzt erfolgte Umgestaltung ist unbefriedigend, der Strassenraum gehört nach wie vor dem Auto. Erschwerte Bedingungen für Veloverkehr und keine Aufenthaltsqualität für Fussgänger.	<i>Annahme Bezeichnung Usterstrasse als «Umgestaltung Strassenraum»</i>
397	Grünliberale	4.5	MIV - Usterstrasse	Usterstrasse: Umgestaltung Strassenraum und Erhöhung Durchfahrtswiderstand (mit Tempo 30 wie im bernischen Köniz und Baumalleen etc., um endlich eine Aufenthaltsqualität zu erreichen.	Die jetzt erfolgte Umgestaltung ist unbefriedigend, der Strassenraum gehört nach wie vor dem MIV. Heute erschwerte Bedingungen für Veloverkehr und keine Aufenthaltsqualität für Fussgänger).	<i>Annahme Bezeichnung Usterstrasse als «Umgestaltung Strassenraum»</i>
398	RWU	4.5	MIV	c) Motorisierter Individualverkehr Einige Staatsstrassenabschnitte (Verbindungsstrassen) wurden durch den Regierungsrat nicht festgelegt. Die Stadtbehörde sollte daher prüfen, diese Strassenabschnitte fallweise auf kommunaler Stufe als Sammelstrassen festzulegen. Für die Region ist es wichtig, dass das Arbeitsplatzgebiet Riet strassenmässig zweckmässig erschlossen wird.		<i>Annahme Die Erschliessungstrasse Riet wird als kommunale Sammelstrasse aufgenommen. Siehe auch Nr. 305</i>
399	Privatperson	4.5	MIV - Langhag	Anlässlich der Präsentation zum Entwurf des kommunalen Richtplans Siedlung und Verkehr im Gebiet Riet und Langhag sind wir darüber informiert worden, dass die Erschliessung über eine neue Erschliessungsstrasse geplant ist. Diese würde zum Teil über unser Grundstück Grabenwies führen. Da wir erst per Ende 2016, angrenzend an der Würklenstrasse 36, sechs neue Wohnungen erstellt haben, wäre dies für uns sehr nachteilig, da bereits die nahe Rikonerstrasse sehr lärmig ist.	Zudem ist das Grundstück Grabenwies, Kat.Nr. IE 392 von der möglichen Einzonung mit nur wenigen m2 Fläche betroffen, so dass wir insgesamt kaum davon profitieren würden. Aus diesen Gründen sind wir, wie bereits zu Protokoll gegeben, gegen die geplante Erschliessungsstrasse. Wir sind aber nicht grundsätzlich gegen die Schaffung einer neuen Gewerbezone. Falls ev. zum Ausgleich der für uns überwiegenden Nachteile ein grösserer Teil der Grabenwies eingezont würde, könnten wir allenfalls Hand bieten zum geplanten Vorhaben.	<i>Kenntnisnahme</i>

400	Privatperson	4.5	MIV - Langhag	<p>Antrag Erschliessungsstrasse Langhag Es ist darzulegen, ob diese Erschliessungsstrasse zwingend erforderlich ist und ein nachhaltiger Mehrwert darstellt.</p>	<p>Die neue Erschliessungsstrasse erachten wir im Grundsatz als zweckmässig. Die mündlich geäusserten Gründe sind einleuchtend. Trotzdem erachten wir es als bedingt verhältnismässig, das von der Autobahn bereits gut erschlossen Gebiet mit einem tiefgreifenden Eingriff durch Kulturland neu anschliessen zu müssen.</p>	<p><i>Keine Annahme</i> <i>Aktuell ist noch nicht abschliessend geklärt, welche Form der Erschliessung tatsächlich gewählt wird. Auf jeden Fall soll Mehrverkehr für die Quartiere vermieden werden. Die Machbarkeit der im Richtplan eingetragenen Variante wurde nachgewiesen. Im Sinne der Raumsicherung soll diese deshalb im Richtplan abgebildet werden.</i></p>
401	Privatperson	4.5	MIV - Langhag	<p>Im Kommunalen Richtplan wird von einer Erschliessung der Gebiet Langhag/Riet quer durch die Landwirtschaft ausgegangen - statt entweder mit einem direkten Abzweiger ab der Autobahn (vor dem Abzweiger Effretikon) oder direkt rückwärts entlang der Ausfahrt Effretikon. Zudem sollte diese Einzonung kurz, statt mittelfristig vorgenommen werden.</p>	<p>Damit das Wirtschaftsgebiet Langhag/Riet möglichst rasch sich entfalten kann, sollte eine Anbindung so rasch als möglich vorangetrieben werden. Zudem kann der Verkehr von der Effretikonerschikonerstrasse entfernt werden, was eine Aufwertung in den jeweiligen Gebieten (z.B. Weiherstrasse, Würgerstrasse, Eschikonerstrasse, Bol, etc.) zur Folge hat.</p>	<p><i>Keine Annahme, vgl. auch oben.</i> <i>Es wurden verschiedene Varianten für eine Erschliessung geprüft. Aufgrund von verkehrstechnischen Vorgaben (Zuständigkeit des Bundes für Autobahn samt Anschluss), dem Waldschutz und der Topographie hat sich die Erschliessungsvariante im Richtplan als die zweckmässigste erwiesen.</i></p>
402	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Eselriet	<p>Ob für die Erschliessung des neuen Werkhofes tatsächlich eine neue Sammelstrasse erforderlich ist, wird in Frage gestellt. Notfahrzeuge (Feuerwehr) können wohl so oder so auf die Illnauerstrasse hinausfahren und eine Entlastung der Sportplatzstrasse ist nicht nötig.</p>		<p><i>Kenntnisnahme</i></p>



403	Privatperson	4.5	MIV - Eselriet	Ich beantrage auf eine neue kommunale Sammelstrasse zur Erschliessung eines neuen Werkhofes im Eselriet zu verzichten.	Da der neue Werkhof nicht im Eselriet angesiedelt werden sollen (vgl. Einwendung unter dem Richtplan-Kapitel Öffentliche Bauten und Anlagen), besteht auch kein Bedarf für eine neue kommunale Sammelstrasse Eselriet.	<i>Siehe Nr. 438</i>
404	Forum 21 Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Girhalden	Für die Erschliessung Girhalden sollte im Richtplan entschieden werden, welche der vier Varianten im Vordergrund stehen soll. Die Variante ab Maurerschule und diejenige über die Eisenbahnbrücke Anwandelstrasse sind aus Sicht der jeweiligen baulichen Umgebung abzulehnen. Die Varianten ab Brüttenerstrasse wird als zu aufwändig taxiert. Sollte in einer ersten Phase vorerst nur das Gebiet Müsli entwickelt werde, dürfte die Variante Müslistrasse im Vordergrund stehen.		<i>Keine Annahme Auf eine Prüfung der Einzonung im Gebiet Girhalde wird verzichtet. Die potenziellen Erschliessungsstrassen sollen jedoch im Sinne einer langfristigen Flächensicherung weiterhin bezeichnet werden. Welche der vier Varianten in Zukunft am geeignetsten ist, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.</i>
405	Privatperson	4.5	MIV – Girhalden und Müsli	Ich beantrage auf eine neue kommunale Sammelstrasse für die Gebiete Müsli und Girhalde zu verzichten.	Da die Gebiete Müsli und Girhalde nicht eingezont werden sollen (vgl. Einwendung oben unter dem Richtplan-Kapitel Siedlung), soll auch auf eine neue Verkehrserschliessung dieser Gebiete verzichtet werden.	<i>Keine Annahme Eine Einzonung im Gebiet Müsli soll geprüft werden. Entsprechend sind die notwendigen Erschliessungsstrassen zu bezeichnen. Auf eine Prüfung der Einzonung im Gebiet Girhalde wird dagegen verzichtet. Die potenziellen Erschliessungsstrassen sollen jedoch im Sinne einer langfristigen Flächensicherung weiterhin bezeichnet werden.</i>
406	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4.5	MIV - Parkplätze	Zum motorisierten Individualverkehr wird erläutert, dass das Park+Ride Angebot im Umfang erhalten werden und in erster Linie den Stadtbewohnern dienen soll. Da Stadtbewohner in der Regel über ein gutes ÖV-Angebot verfügen, empfehlen wir, das Angebot auf schlecht erschlossene Siedlungen auch ausserhalb	Park+Ride entfaltet positive Effekte (Verlagerung auf den ÖV) insbesondere dann, wenn nicht oder unzureichend an den ÖV angeschlossene Gebiete über Park+Ride-Stellplätze erschlossen werden. Konkurrenzierung von Park+Ride	<i>Keine Annahme Mitgemeint mit den «Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt» ist die Bevölkerung in den weniger gut mit dem ÖV erschlossenen Ortsteile Bisikon, Ottikon und Kyburg sowie</i>

				der Stadt auszurichten und dies bei der Bepreisung der Anlagen zu berücksichtigen.	mit der ÖV-Feinerschliessung soll vermieden werden.	<i>die Weiler. Eine Abstufung der Bepreisung abhängig vom Wohnort innerhalb der Stadt wird als unrealistisch erachtet.</i>
407	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	4.5	MIV - Parkplätze	Bei der Sportanlage Effretikon Eselsriet ist die Erstellung von zusätzlichen Parkplätzen (150 + 75) geplant. Gegenwärtig weist dieser Standort nur eine mässige ÖV-Erschliessung auf. Vor der Errichtung von weiteren Stellplätzen wird empfohlen, zunächst Massnahmen zur Förderung des ÖV und vor allem des Fuss- und Veloverkehrs zu überprüfen, um den momentanen Kapazitätsdruck als Anreiz für den Umstieg auf alternative Verkehrsmittel zu nutzen.	-	<i>Keine Annahme Das Busangebot soll überprüft werden (siehe Massnahmen ÖV). Der Ausbau wird aber als zweckmässig erachtet.</i>
408	Privatperson	4.5	MIV - Parkplätze	Ich beantrage, dass auf einen Ausbau der Anzahl Parkplätze für den motorisierten Verkehr beim Sportzentrum Eselsriet von heute 150 auf zukünftig 225 verzichtet wird.	Die heutige Anzahl Parkplätze beim Sportzentrum Eselsriet reicht mit Ausnahme einiger Spitzentage im Hochsommer problemlos aus.	<i>Keine Annahme</i>
409	Stadtrat Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Parkplätze	Turnhalle Ottikon: Der Parkplatz Turnhalle Ottikon wird im Kommunalen Richtplan als öffentlicher Parkplatz aufgeführt. Dies wird vom Stadtrat hinterfragt, da sämtliche Parkplätze der Schulanlagen nicht als öffentlich bezeichnet werden, sondern in erster Linie dem Betrieb der Schulanlage dienen.		<i>Annahme Entfernung.</i>
410	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Festlegungen	Festlegungen Strassennetz Tabelle: Allgemein zu Tabelle „Stand“: Der Satz betreffend „Umgestaltung Strassen geplant“ sind in der gesamten Tabelle zu streichen.	Aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Illnau-Effretikon frage ich mich ob wir uns das leisten können? Ich wünsche mir bei der Beantwortung der Einwendungen bei diesem Posten eine Kosten/Nutzen Rechnung und ob diese Kosten bereits in Budget oder im Finanzplan eingestellt sind. Ebenso existiert meines Wissens keine gesetzliche Verpflichtung oder Vorgaben den Strassenraum umzugestalten? Neben der Investition für diese Umgestaltung, ist	<i>Keine Annahme Festlegungen Umgestaltung Strassenraum im regionalen Richtplan enthalten.</i>

					dem Umstand des eventuell kostenintensiveren Unterhalts nach einem Umbau ebenso Rechnung zu tragen.	
411	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Massnahmen	Parkierung Massnahmen: Zweiter Punkt der Massnahmen ist ersatzlos zu streichen (Parkplatzbewirtschaftung)	Für die Bewirtschaftung soll das bestehende Parkierungskonzept angewendet werden. Anpassungen sind eine Angelegenheit die in den Bereich des Gemeinderates fallen und mit Antrag beraten werden. Daher ist diese Aussage so in einem kommunalen Richtplan nicht angebracht.	<i>Keine Annahme Eine allfällige Anpassung des Parkierungskonzepts müsste vom Gemeinderat beschlossen werden.</i>
412	SVP Illnau-Effretikon	4.5	MIV - Massnahmen	Parkierung Massnahmen: Dritter Punkt ist zu ergänzen mit Abstellplätzen für 2-Räder.	Es werden keine Abstellplätze für 2-Räder erwähnt. Auch „motorisierte 2-Räder“ wie z.B. Mofa, Roller und Motorräder sollen berücksichtigt werden. Die Formulierung sollen zweckmässig so angewendet werden das für den Bürger ersichtlich ist wo zusätzlich zu Velos auch E-Bikes und andere 2-Räder verkehren und abgestellt werden dürfen	<i>Annahme Ergänzung Ziel für motorisierte 2-Räder</i>
413	SVP Illnau-Effretikon	4.5	Motorisierter Individualverkehr Plan Strassennetz	Parkplätze im öffentlichen Interesse auf der Bahnhof Ost Seite fehlen	Auch auf der Bahnhof-Ost Seite sind sowohl die bestehenden sowie auch die geplanten Parkierungen einzutragen.	<i>Annahme Die heute bestehende Anzahl Park + Ride Parkplätze im Bau Feld E soll auch in Zukunft auf demselben Areal untergebracht werden. Sobald das Bau Feld überbaut wird, sind die benötigten Parkplätze im Untergeschoss anzuordnen. Nur Darstellung im Zentrumsrichtplan. In der Richtplankarte werden bestehende bzw. zu ersetzenden Parkplätze innerhalb des Siedlungsgebiets nicht bezeichnet.</i>
Kapitel 5 – Ver- und Entsorgung						

414	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	5	Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge	<p>Zur Erfüllung der Koordinationspflicht von Raumplanung und Störfallvorsorge sind folgende Kapitel im Richtplantext zu ergänzen:</p> <p>2.2. Ziele: Minimierung der Störfallrisiken, die vom Gefahrguttransport der Eisenbahn ausgehen</p> <p>2.2. Festlegungen und Massnahmen der Teilgebiete A, B und D: In Master- und Sondernutzungsplanungen ist die Störfallvorsorge zu berücksichtigen und Massnahmen zur Risikominimierung sind zu prüfen (z.B. Anordnung der Gebäude, Fluchtwege und Lüftungen). Dazu ist frühzeitig die kantonale Fachstelle Störfallvorsorge zu konsultieren.</p> <p>2.4 Ziele: Gebiete mit sehr hoher und hoher baulicher Dichte sind so zu schaffen, wie dies in Abstimmung mit der Störfallvorsorge machbar ist</p> <p>2.4. Festlegungen und Massnahmen: Für folgende Gebiete in Effretikon ist der Koordinationshinweis auf die Störfallvorsorge zu ergänzen: Zentrum (Bahnhof), Brandriet, Zentrum (Rikonerstrasse), Girhalde, Müsli, Hackenberg West, Hagenacher, Hinterbuelstrasse, Im Ifang. Bei Um-/Aufzonungen innerhalb dieser Gebiete ist in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Störfallvorsorge nachzuweisen, dass durch die Planung das Störfallrisiko tragbar bleibt. Der Erläuternde Bericht ist hinsichtlich «Störfallvorsorge» zu ergänzen</p>	<p>Gemäss Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» (ARE et al., 2013) und kantonalem Richtplan (Kapitel 3.11 Gefahren) sind Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge aufeinander abzustimmen. Die Thematik der Störfallvorsorge wird in der vorliegenden kommunalen Richtplanung nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Planungsgebiet sind aufgrund der Gefahrguttransporte die Eisenbahnlinie Zürich –Winterthur, die Autobahn A1 und die Erdgashochdruckleitung relevant (vgl. Chemie-Risikokataster im GIS-Browser). Problematisch sind Zonen mit hoher Nutzungsdichte neben diesen Störfallanlagen. In Effretikon sind neben dem Zentrumsgebiet insbesondere die Siedlungserweiterungsgebiete «Girhalde» und «Müsli» in unmittelbarer Nähe zur Erdgashochdruckleitung kritisch. Eine erste grobe Risikoabschätzung zeigt, dass mit der geplanten Ausweitung des Siedlungsgebietes bis an die Grenze zur Erdgashochdruckleitung untragbare Störfallrisiken entstehen. Die Einzonung dieser Gebiete ist deshalb nur möglich, wenn im Rahmen einer Risikobeurteilung die Tragbarkeit der Störfallrisiken nachgewiesen werden kann.</p>	<p><i>Teilweise Annahme</i></p> <p><i>Ergänzung der Massnahmen in den betreffenden Gebieten mit «Koordinationshinweis: Störfallvorsorge berücksichtigen»</i></p>
415	Grünliberale	5	Ver- und Entsorgung	<p>Entgegen den Ausführungen im Richtplantext besteht ein Koordinationsbedarf mit anderen Themen der Richtplanung. Vor allem im Bereich Siedlung ist es sinnvoll, in der Nutzungsplanung neue Auf- und Einzonungen dort vorzunehmen, wo örtlich gebundene Abwärme oder erneuerbare Energien vorhanden sind. Dies gilt auch für Arbeitsplatzgebiete. Der Text ist entsprechend umzuformulieren.</p>		<p><i>Keine Annahme</i></p> <p><i>Das Vorhandensein von örtlich gebundener Abwärme kann allenfalls ein unterstützender Faktor für eine Siedlungsentwicklung sein, Neueinzonungen und Aufzonungen nur an solchen Standorten vorzunehmen scheint nicht</i></p>

						<p><i>zweckmässig. Viel bedeutender für solche Entscheide sind dabei weitere Faktoren wie die Lage im Siedlungsgebiet, vorhandene bauliche Strukturen, die verkehrliche Erschliessung oder die Eigentumsstruktur. Neben der Energiethematik sind die ÖV-Erschliessungsgüte, Ausnutzungsreserven, Gebäudealter, Siedlungs- und Parzellenstruktur, weitere relevante Faktoren für Um- oder Aufzonungen.</i></p>
416	Grünliberale	5	Ver- und Entsorgung	<p>Wir begrünnen die Absicht, eine kommunale Energieplanung zu erarbeiten. Der noch gültige Versorgungsplan datiert von 1997 und ist angesichts der seither erfolgten wirtschaftlichen, technologischen und rechtlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen im Energiebereich mehr als überholt. Die daher dringende Erarbeitung der kommunalen Energieplanung soll spätestens im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Ein aktueller kommunaler Energieplan ist das zentrale Planungsinstrument für die Umsetzung des städtischen Energiestrategie 2050.</p>		<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
417	Grünliberale	5	Ver- und Entsorgung	<p><i>Antrag Themenkarte Energieversorgung</i> Zusätzlich eine Themenkarte (gedacht zur Information, ohne behördenverbindliche Wirkung) erstellen, welche die bestehenden Wärmeverbunde und Energieanlagen (Heizzentralen), bekannten Abwärmequellen, bestehendes Gasversorgungsgebiet, richtplanerisch bereits gesicherte Standorte für mögliche zukünftige Energieanlagen (Windkraft, Biogas) und mindestens die Angaben zu Eignungsgebieten für untiefe Geothermie und bestehenden Erdsonden aus dem kantonalen Richtplan enthält.</p>	<p>Aufgrund des Koordinationsbedarfs soll bereits jetzt im Richtplandtext und als Themenkarte eine Übersichtskarte erstellt werden, welche die bestehenden Wärmeverbunde und Energieanlagen (Heizzentralen), bekannten Abwärmequellen, bestehendes Gasversorgungsgebiet, richtplanerisch bereits gesicherte Standorte für mögliche zukünftige Energieanlagen (Windkraft, Bioqas) und mindestens die Angaben zu Eignungsgebieten für untiefe Geothermie und bestehenden Erdsonden aus dem kantonalen Richtplan enthält. Diese</p>	<p><i>Keine Annahme</i> <i>Die Erarbeitung dieser Informationen erfolgt im Rahmen der Energieplanung. Aufgrund der schnellen Veränderung im Energiebereich wird eine Verankerung im langfristigen ausgerichteten Richtplan als nicht zweckmässig erachtet.</i></p>

					Themenkarte ist auch auf einer A4-Seite im Richtplantext abzubilden.	
418	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	5	Ver- und Entsorgung	Die Festlegung im kommunalen Richtplan erfordert ergänzende Koordinationshinweise zur Standortsicherung der geplanten Windkraftanlage Rotenfluh.	<p>Die Windpotenzialstudie der Abteilung Energie des Kantons Zürich zeigt, dass die Region Winterthur keine windstarke Region ist. Trotzdem gibt es Gebiete, in denen geeignete Windverhältnisse zur Nutzung von Windenergieanlagen vorhanden sein könnten. Gemäss kantonalem Richtplan sind Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5000 MWh/a in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen (vgl. Richtplantext Pt. 5.4.3 b).</p> <p>Im Erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass der Standort Rotenfluh im Rahmen einer Teilrevision des kommunalen Richtplanes im Jahr 2009 als am besten geeignet beurteilt wurde. Die Raum- und Umweltverträglichkeit soll im Rahmen des nachfolgenden Gestaltungsplan- und Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen werden. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Standortfestlegung einer Windenergieanlage im Gebiet Rotenfluh in Aussicht gestellt werden kann. Im Rahmen der Weiterbearbeitung sind jedoch verschiedene Aspekte, wie unter anderem mögliche Konflikte mit naturschützerischen und wildbiologischen Belangen, zu beachten. Zudem wird zu berücksichtigen sein, dass die maximale Bauhöhe gemäss Sicherheitszonenplan Flughafen Zürich nicht überschritten werden darf.</p>	<p><i>Annahme</i> <i>Ergänzung Koordinationshinweis</i></p>

419	Privatperson	5	Ver- und Entsorgung	Die Windenergieanlage Rothenfluh nördlich von Ottikon ist nicht in den Richtplan aufzunehmen, gleichfalls nicht die Biogasanlage in Mesikon	<p>Von der Aufnahme der Windenergieanlage Rothenfluh nördlich von Ottikon ist Abstand zu nehmen. Dagegen sprechen vor allem landschaftsschützerische Aspekte, ein fraglicher wirtschaftlicher Nutzeffekt, um sie für private Investoren interessant zu machen, ebenso Lärmimmissionen. Im Übrigen wurde 2009 die Aufnahme dieser Anlage im Rahmen einer Teilrevision des kommunalen Richtplanes vom Grossen Gemeinderat abgelehnt.</p> <p>Auch auf die Errichtung einer Biogasanlage in Mesikon ist insbesondere infolge zu erwartender Geruchsmissionen, die sich aufs Dorf Mesikon sowie auf das südlich gelegene grosse Einfamilienhausquartier Chelleracher auswirken dürften, zu verzichten.</p>	<p><i>Keine Annahme</i></p> <p><i>Die Aufnahme des potenziellen Standorts für eine Windenergieanlage wurde im Rahmen der Richtplanrevision für zweckmässig befunden. Es werden Koordinationshinweise zum Landschaftsschutz und zum Flugverkehr angebracht.</i></p> <p><i>Die Biogasanlage wurde 2009 mittels Teilrevision in den Richtplan aufgenommen. Keine Streichung. Die korrekte Standortbezeichnung lautet Horbiswis/Morgen.</i></p>
420	Privatperson	5	Ver- und Entsorgung	Die geplante Windenergieanlage auf der Rotenfluh, oberhalb von Ottikon ist aus dem Richtplan zu streichen, da dieser Standort vor ca. 15 Jahren bereits zusammen mit den Anlagen im Tränkitrog, im Gisnest und auf der Chalcheren als mögliche Standorte ausser Betracht fielen. Gründe dazumal abgeklärt: Wind zu unregelmässig, meist zu schwach. Zu nahe an Wohngebieten.	-	<i>Siehe Nr. 419</i>
421	Privatperson	5	Ver- und Entsorgung	Ich beantrage auf einen Richtplaneintrag ‚Windenergie‘ am potenziellen Standort Rotenfluh nördlich von Ottikon zu verzichten, da gar keine Grundlage für die Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes und für die Baubewilligung einer Windenergieanlage auf dem Gemeindegebiet geschaffen werden soll.	Die Aufnahme einer Windenergieanlage wurde bereits 2009 im Rahmen einer Teilrevision des kommunalen Richtplanes vom Parlament (Grosser Gemeinderat) mit guten und nachvollziehbaren Gründen abgelehnt. Dieser Entscheid bedarf keiner Wiedererwägung.	<i>Siehe Nr. 419</i>
422	Privatperson	5	Ver- und Entsorgung	Auf die Biogasanlage Hirschacher in Mesikon ist zu verzichten , als auch auf die Windenergieanlage Rothenfluh.	Im Raum Gutenswil besteht bereits eine Biogasanlage. Bei warmen Temperaturen, oder auch bei starkem Wind sind die Emissionen schon von weitem fest-	<i>Siehe Nr. 419</i>

					<p>zustellen. Entsprechend ist bei einer Biogasanlage im Raum Mesikon zu verzichten, insbesondere, weil kein Wald oder ähnliche topographische Hindernisse die Emissionen zurückhalten könnten. Diese würden bei Wind ungehindert in Richtung Chelleracherquartier / Unter-Illnau vorstossen, was für die Anwohner sehr unangenehm ist und gleichzeitig einer starken Abwertung der Liegenschaften zur Folge haben kann. Diese wiederum hat einen Einfluss auf die zu versteuernden Vermögenswerte, was zu Mindererträgen in der Stadtkasse führt. Hingegen wäre ein möglicher Standort bei der Kläranlage Manenberg zu begrüssen, da dort bereits jetzt Emissionen festzugestellt sind und dies zudem topgraphisch tiefer liegt (in einer Art Kessel). Hinzukommen die Emissionen aus dem Bereich der ehemaligen Maggi.</p> <p>Bezüglich der Windenergieanlage Rotenfluh ist auf die frühere Teilrevision des kommunalen Richtplans zu verweisen, welche vom damaligen Parlament abgelehnt, mit guten und nachvollziehbaren Gründen. Entsprechend muss auf diesen Entscheid nicht wieder eingegangen werden und die Wiederaufnahme ist zu stoppen.</p>	
423	Privatperson	5	Ver- und Entsorgung	Auf die Biogasanlage Hirschacher in Mesikon ist zu verzichten , ebenfalls auf die Windenergieanlage Rotenfluh.	Im Raum Gutenswil besteht bereits eine Biogasanlage. Bei warmen Temperaturen, oder auch bei starkem Wind sind die Geruchsimmissionen, schon von weitem wahrnehmbar. Entsprechend ist auf eine Biogasanlage im Raum Mesikon zu verzichten, insbesondere da kein Wald oder ähnliche topographische	<i>Siehe Nr. 419</i>

					Hindernisse den Geschmack zurückhalten könnten. Dieser würde bei Wind ungehindert in Richtung Chelleracherquartier / Unter-Ilinau vorstossen, was für die Anwohner sehr unangenehm ist und gleichzeitig eine starke Abwertung der Liegenschaften zur Folge haben kann. Diese wiederum hat einen Einfluss auf die zu versteuernden Vermögenswerte, was zu Mindererträgen in der Stadtkasse führt. Bezüglich der Windenergieanlage Rotenfluh ist auf die frühere Teilrevision des kommunalen Richtplans zu verweisen, welche vom damaligen Parlament, mit guten und nachvollziehbaren Gründen, abgelehnt wurde. Entsprechend muss auf diesen Entscheid nicht wieder eingegangen werden und die Wiederaufnahme ist zu stoppen.	
424	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	5	Ver- und Entsorgung	Die Festlegung im kommunalen Richtplan erfordert ergänzende Koordinationshinweise zur Standortsicherung der geplanten Biogasanlage Hirschacher.	Gemäss kantonalem Richtplan erfordern Anlagen für die Behandlung und das Reziklieren von Siedlungs- und Betriebsabfällen keine Standortfestlegung im kommunalen Richtplan. Wenn die Gesamtkapazität mehr als 5000 t/a beträgt, unterstehen sie der Planungspflicht (vgl. Richtplantext Pt. 5.7.2). Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien mit einem Potenzial von mehr als 5000 MWh/a sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen (vgl. Richtplantext Pt. 5.4.3 b). Im Rahmen einer Teilrevision des kommunalen Richtplans im Jahr 2009 wurde aufgrund einer Standortevaluation die Festlegung der Biogasanlage Mesikon am Standort Horbiswis/Morgen genehmigt (BDV Nr. 18/2010). Im vorliegenden kommunalen Richtplan wird	<i>Annahme</i> <i>Siehe Nr. 419. Bei der Standortbezeichnung Hirschacher im Richtplanentwurf handelt es sich um einen Fehler. Die korrekte Lage / Standortbezeichnung ist Horbiswis/Morgen. Es wird ein Koordinationshinweis zu den FFF angebracht.</i>

					<p>nicht näher dargelegt, weshalb die Anlage an den Standort Hirschacher verlegt wurde. Im Weiteren werden auch keine Angaben zur Grösse der potenziellen Biogasanlage gemacht.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes (ALN) wird darauf hingewiesen, dass die geplante Biogasanlage Fruchtfolgefleichen tangiert. Im nachfolgenden Gestaltungsplan- und Baubewilligungsverfahren wird im Rahmen der Interessenabwägung aufzuzeigen sein, wie das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Fruchtfolgefleichen berücksichtigt wird.</p>	
425	Privatperson	5	Ver- und Entsorgung	Ich beantrage auf die Errichtung einer Biogasanlage am potenziellen Standort bei Mesikon zu verzichten.	Auf die Errichtung einer Biogasanlage am Standort Mesikon ist insbesondere infolge zu erwartender Geruchsimmissionen, die sich auf den Weiler Mesikon sowie auf das südlich gelegene, grosse Einfamilienhaus-Quartier Chelleracher auswirken dürften, zu verzichten.	<i>Siehe Nr. 419</i>
426	Forum 21 Illnau-Effretikon	5	Ver- und Entsorgung	<p><i>Biogasanlage</i> Eine Biogasanlage ist sinnvoll, vorläufig aber kaum rentabel. Der Standort ist aber als Standort für alternative Energieanlagen zu sichern. Die ländliche Lage dürfte zu geringen Immissionsklagen führen. Wie die Erfahrungen in Lindau zeigen, ist dem Vermeiden von Immissionen trotzdem die nötige Beachtung zu schenken.</p> <p><i>Kommunale Energieplanung</i> Die bestehende, veraltetete kommunale Energieplanung ist dringend zu aktualisieren zur Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft.</p>		<i>Siehe Nr. 419</i>
427	Stadtrat Illnau-Effretikon	5	Ver- und Entsorgung	Der Eintrag für die Biogasanlage in Horben, Hirschacher ist falsch eingezeichnet. Korrekterweise hat der Eintrag im Gebiet Morgen/Horbenwis zu erfolgen.		<i>Annahme</i> <i>Siehe Nr. 419</i>

428	Stadtrat Illnau-Effretikon	5	Ver- und Entsorgung	Die Festlegung für die Windenergieanlage Rotenfluh wird gutgeheissen, jene für die Biogasanlage in Horben ebenfalls, wobei die richtige Bezeichnung Morgen/Horbenwis lautet.		<i>Annahme Siehe Nr. 419</i>
429	Privatperson	5	Biogasanlage	Beim Kap. 5 (Seite 39) unter Festlegungen: Den Eintrag bisher: Biogasanlage Hirschacher, Mesikon folgendermassen zu ändern, Neu: Standort für Anlage(n) erneuerbare Energien	Die Produktion bei erneuerbaren Energien nur auf die Biogasanlage zu beschränken ist viel zu einengend. Dank neuer Technologien sollen alternative Erzeugungsformen ermöglicht werden. Nur so, in einer zukunfts-offenen Form, können wir den Energiezielen unserer Gemeinde gerecht werden.	<i>Keine Annahme Die Festlegung wurde 2009 mittels Teilrevision aufgenommen. Keine Anpassung der Bezeichnung der Anlageart.</i>
430	SVP Illnau-Effretikon	5	Ver- und Entsorgung Ziele	2. Punkt: Die Umsetzung betreffend Energieverbrauchsmodell 2000 Watt Gesellschaft wird bis 2050 ungesetzt ist zu streichen	Eine solche Umsetzung und ein solches Ziel das über einen Zeithorizont von 30 Jahren in einem kommunalen Richtplan festgelegt werden soll ist unrealistisch und nicht umsetzbar. Das Ziel muss anders und vor allem durchführbar formuliert werden. Der Begriff 2000 Watt Gesellschaft ist gemäss meinem Wissensstand in keiner gesetzlichen Vorgabe wie hier beschrieben festgehalten.	<i>Keine Annahme Am Ziel soll langfristig festgehalten werden. Mögliche Massnahmen dazu sollen im Rahmen der Energieplanungen definiert werden.</i>
431	Privatperson	5	Ver- und Entsorgung	Im Kommunalen Richtplan muss das anstreben der 2000-Watt-Gesellschaft verzichtet werden . Aufgenommen werden kann folgendes: Illnau-Effretikon ist bestrebt die die Anliegen einer 2000-Watt-Gesellschaft dahingegen umzusehen, dass sowohl Gewerbe, als auch Gesellschaft keine Einschränkungen erleiden.	Im vorliegenden kommunaleren Richtplan, als auch in der Erläuterung fehlt eine Analyse, welchen Watt-Stand die Stadt Illnau-Effretikon aufweist und was konkret unternommen werden muss, dass wir eine 2000-Watt-Gesellschaft werden. Entsprechend kann es zu erheblichen Einschränkungen z.B. für das Gewerbe kommen, welche ausgebaut werden soll.	<i>Keine Annahme Am Ziel soll langfristig festgehalten werden. Eine Analyse des heutigen Zustands sowie mögliche Massnahmen dazu sollen im Rahmen der Energieplanungen definiert werden.</i>
432	SBB		Ver- und Entsorgung - Richtplankarte	Die SBB beantragt, dass die SBB-Übertragungsleitung in die Richtplankarten eingetragen wird. Gerne stellen wir die nötigen Unterlagen zur Verfügung, damit die Leitung korrekt auf den Richtplankarten eingetragen werden kann.	Die Richtplankarten enthalten Informationen über den bestehenden Sachstand (Ausgangslage) und strategische Markierungen zu zukünftigen Vorhaben. Die bestehende SBB Übertragungsleitung „UL 321 132 kV (FU Seebach) -Wallisellen Mast 22 – UW Grüze“ ist in den Richtplankarten nicht eingetragen. Die	<i>Annahme Ergänzung in Richtplankarte Siedlung, Landschaft, ÖBA</i>

					Übertragungsleitungen sind bei Bauvorhaben und Zonenplanänderungen von einschneidender Bedeutung.	
Kapitel 6 – Öffentliche Bauten und Anlagen						
433	SVP Illnau-Effretikon	6	Öffentliche Bauten und Anlagen Ziele	Punkt 4 es fehlt die Berücksichtigung der Erreichbarkeit mit MIV der Aussenwachen.	Im Punkt 4 der Ziele soll die Erreichbarkeit der Aussenwachen mit dem MIV beschrieben und als Ziel ausdrücklich festgehalten werden.	<i>Keine Annahme Die gute Erreichbarkeit der Aussenwachen mit dem MIV wird als Ziel nicht bestritten. Bei der Standortwahl von neuen öffentlichen Bauten und Anlagen sind die Unterschiede bezüglich Erreichbarkeit mit dem MIV innerhalb des Stadtgebiets allerdings gering.</i>
434	SVP Illnau-Effretikon	6	Öffentliche Bauten und Anlagen Ziele	Punkt 5 der Begriff „vorbildliche Qualität“ ist entweder ersatzlos zu streichen oder zu definieren.	Dieses Ziel ist genauer zu definieren. Es sagt so nichts aus und muss deshalb gestrichen werden. Falls aber im Richtplan weitergehende Regelungen als die bereits vom Gesetzgeber vorgesehen angestrebt werden, so sind diese offen zu deklarieren. Ausserdem wirkt diese Formulierung zu unpräzise. Diese Formulierung setzt Präjudizen und sollte daher gestrichen werden. Vor allem ist der im Text hervorgehobene Ausdruck „vorbildliche Qualität“ nicht durch Vorgaben und Normen definiert und somit auch nicht abschliessend formuliert und durchsetzbar.	<i>Keine Annahme Keine Anpassung der Begrifflichkeiten. Die Verwendung von Begriffen mit Interpretationsspielraum wird als sinnvoll und notwendig erachtet.</i>
435	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	6	Öffentliche Bauten und Anlagen	Der Standort für eine neue Waldhütte im Gebiet Vogel-sang ist zu streichen.	Bauten und Anlagen im Wald ausserhalb der Bauzone sind nur zulässig, wenn sie forstlichen Zwecken dienen. Ausnahmegewilligungen für andere Bauten und Anlagen sind möglich, sofern die hohen Anforderungen aus der Waldgesetzgebung erfüllt sind. Massgebend sind primär die Standortgebundenheit sowie wichtige Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Ein Richtplaneintrag ist	<i>Keine Annahme Es besteht ein öffentliches Interesse an einer zusätzlichen Waldhütte, das mit dem Richtplaneintrag ausgewiesen wird. Der genaue Standort ist in der nachfolgenden Planung zu klären.</i>

					<p>diesbezüglich eine allenfalls notwendige, aber keinesfalls hinreichende Voraussetzung.</p> <p>Gemäss dem Erläuternden Bericht besteht eine hohe Nachfrage nach einer zusätzlichen Waldhütte im Raum Effretikon, die von der Bevölkerung z.B. für Vereinsfeste genutzt werden kann. Die bestehende Waldhütte der Korporation Unter-Ilinau mit einem Raum für gesellige Anlässe in Ilinau reicht nicht aus, um diese Nachfrage zu decken. Nicht aufgeführt ist im Richtplan, dass mit der Eingemeindung von Kyburg auch der Forstwerkhof Brotkorb über einen solchen Raum im Gemeindegebiet verfügt. Reine Festhütten sind im Wald aus forstlicher Sicht weder notwendig noch zonenkonform. Eine Baubewilligung im Wald kann daher unabhängig des genauen Hüttenstandorts nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	
436	Forum 21 Illnau-Effretikon	6	Öffentliche Bauten und Anlagen	<p><i>Waldhütte Effretikon</i></p> <p>Eine Waldhütte für Effretikon ist vertretbar, auch wenn dadurch die lokale Gastronomie konkurrenziert wird. Diese sollte mit der Bevölkerung gemeinsam geplant und erstellt werden.</p>		<i>Kenntnisnahme</i>
437	Forum 21 Illnau-Effretikon	6	Öffentliche Bauten und Anlagen	<p><i>Werkhof Eselriet</i></p> <p>Die Notwendigkeit eines neuen Werkhofs wird kontrovers beurteilt. Der Bedarfsnachweis ist noch zu erbringen. Zudem sind damit verbundenen Folgekosten darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Standort ist logistisch für die Einsatzfahrzeuge nachvollziehbar. Eine neue Sammelstrasse (inkl. Zufahrt zum Sportzentrum) ist nicht erforderlich • Eine gute landschaftliche Einbettung ist sicherzustellen. 		<i>Kenntnisnahme</i>
438	Grünliberale	6	Öffentliche Bauten und Anlagen	<p><i>Streichung Prüfung Einzonung Effretikon, Eselriet</i></p> <p>Prüfung Einzonung Effretikon, Eselriet für Werkhof, Hauptsammelstelle und Feuerwehr streichen.</p>	<p>Ein neuer Werkhof ist angesichts Finanzen der Stadt ein Wunschbedarf und das Gebiet Eselriet soll als Reserve für eine allfällige zukünftige Erweiterung</p>	<p><i>Keine Annahme</i></p> <p><i>Die Einzonung wurde in der Vorprüfung durch den Kanton positiv beurteilt.</i></p>

					der Schule und/oder des Sportzentrums erhalten bleiben.	<i>Sie ermöglicht die Verlegung des bestehenden Werkhofs aus einem Wohngebiet.</i>
439	Privatperson	6	Öffentliche Bauten und Anlagen	Ich beantrage auf eine Einzonung für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Eselriet zur Verlegung des Werkhofes, der Hauptsammelstelle und der Feuerwehr zu verzichten.	Das Gebiet Eselriet soll als Reserve für eine allfällige zukünftige Entwicklung der Schule und/oder des Sportzentrums erhalten bleiben. Es besteht derzeit keine Notwendigkeit für einen neuen Werkhof mit Hauptsammelstelle und für ein neues Feuerwehrgebäude im Gebiet Eselriet (vgl. Seiten 31 und 32 des erläuternden Berichts zum kommunalen Richtplan). Ein allfällig neuer Werkhofstandort, sofern zwingend, kann auch an einem anderen Ort in einem der Industriegebiete realisiert werden.	<i>Siehe Nr. 438</i>
440	Grünliberale	6	Öffentliche Bauten und Anlagen	Der Richtplantext soll um eine Übersichtskarte mit den öffentlichen Bauten und Anlagen auf einer A4-Seite ergänzt werden		<i>Teilweise Annahme Bei den Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen handelt es sich um Gebietsbezeichnungen. Sie sind in der Richtplan-karte als graue Fläche zu erkennen. Die übrigen kommunalen ÖBA sind Punktfestlegungen. Der Richtplantext wird präzisiert. Der Nutzen einer Übersichtskarte A4 wird aufgrund des Masstabs als gering eingeschätzt.</i>
441	Stadtrat Illnau-Effretikon	6	Öffentliche Bauten und Anlagen	Die Kindergärten Ämmenacher und Chelleracher sind von der Wohnzone in die Zone für öffentliche Bauten umzuteilen. Hingegen kann der Kindergarten Haldenrain in der Kernzone belassen werden, da es sich um einen provisorischen Kindergarten handelt	Uneinheitliche Handhabung: Einige Kindergärten sind Einige Kindergärten sind der Zone für öffentliche Bauten zuge- teilt, andere nicht.	<i>Annahme. Anpassung in Richtplan als «Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen», zu- dem Prüfung der Umzo- nung im Rahmen BZO-Re- vision.</i>

442	Stadtrat Illnau-Effretikon	6	Öffentliche Bauten und Anlagen	Auf Grund des erwarteten Bevölkerungswachstums ist zu prüfen, ob für allfällige neue Schulhäuser oder Kindergärten weitere Zonen für öffentliche Bauten ausgedehnt werden müssen.	-	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Der Bedarf an neuen Schulgebäuden wird aufgrund der Abschätzung der Bevölkerungskapazität (vgl. erläuternder Bericht) geprüft. Eine allfällige Erweiterung des Schulraums soll in erster Linie in den bestehenden Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen erfolgen. Für eine Ausscheidung zusätzlicher Gebiete wären weitergehende Abklärungen notwendig.</i>
Weitere						
443	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	Erläuternder Bericht	Denkmalpflege	Im Erläuternden Bericht, Kapitel «Kantonale Inventare», ist der Text durch «Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» zu ersetzen.	Das Inventar der überkommunalen Denkmalschutzobjekte listet diejenigen Bauten und Gärten auf, die aufgrund ihrer geschichtlichen oder baukünstlerischen Bedeutung wichtige Zeugen vergangener Epochen sind. Auf dem Stadtgebiet von Illnau-Effretikon sind aktuell 71 Objekte im Inventar der überkommunalen Schutzobjekte aufgeführt. Der Kanton Zürich überprüft derzeit das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung. Die Revision berücksichtigt Bauten und Gärten, die bis ca. 1980 erstellt wurden. Die Nachführung des Inventars soll bis Ende 2017 abgeschlossen werden. Im Kapitel «Siedlung» ist im Zusammenhang mit den Zentrumsrichtplänen betreffend Gebiet für Hochhäuser insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass auf das Bahnhofsgebäude, als Schutzobjekt von	<i>Annahme</i>

					überkommunaler Bedeutung, besondere Rücksicht zu nehmen ist.	
444	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	Erläuternder Bericht	Wasserversorgung	Im Erläuternden Bericht (Kapitel «Ver- und Entsorgung») ist zusätzlich das GWP der früheren Gemeinde Kyburg vom 13. Mai 2013 zu nennen.	Im Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) vom 22. September 2009 betreffend das damalige Gemeindegebiet von Illnau-Effretikon sowie im GWP vom 13. Mai 2013 für das Gebiet der früheren Gemeinde Kyburg wurde jeweils festgehalten, in welchen Bereichen gemäss der Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich nur ungenügende Löschwasserverhältnisse herrschen und mit welchen Massnahmen eine Verbesserung zu bewerkstelligen ist. Verschiedene dieser Massnahmen sind in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt worden, es bestehen aber weiterhin etliche Teilbereiche mit ungenügender Löschwasserversorgung.	<i>Annahme</i>
445	Grünliberale	Erläuterungsbericht	-	Generell vermissen wir Aussagen zu den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Wir regen an, im erläuternden Bericht ein Kapitel „Nachhaltigkeitsbeurteilung“ zu ergänzen, welches im Sinne einer Gesamtschau diese Auswirkungen abschätzt, positive und negative Wirkungen gemessen an den Zielen einer Nachhaltigen Entwicklung aufzeigt und bestehende Zielkonflikte und den Umgang mit diesen benennt.	Für diese Nachhaltigkeitsbeurteilung sind unter anderem nachvollziehbar die Auswirkungen des Mehrverkehrs (geografisch lokalisiert/ visualisiert auf einer Karte) sowie die finanziellen Mehrbelastungen für die öffentliche Hand (Schulen, Strassen, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur etc.) aufzuzeigen. Diese Mehrbelastungen sind den erhofften Mehreinnahmen aufgrund des Wachstums an Einwohner/innen und Arbeitsplätzen gegenüber zu stellen.	<i>Teilweise Annahme</i> <i>Der erläuternde Bericht wird um ein knappes «Fazit» zu den erwarteten Auswirkungen des Richtplans ergänzt. Eine umfassende Abschätzung der Auswirkungen wird aufgrund der indirekten Wirkung des Richtplans nicht durchgeführt.</i>
446	RWU	Richtplankarte		Durchgangsort Eselriet (Richtplankarte) Um eine kohärente Darstellung der regionalen Festlegung "Durchgangsort Eselriet" sicherzustellen, bitten wir Sie ebenfalls das Symbol "D" zu verwenden.		<i>Annahme</i>
447	Grünliberale	Richtplankarte	-	Die Farbwahl in den Legenden aller Pläne mit zu feinen Abstufungen erschwert das Lesen der Pläne und		<i>Annahme</i> <i>Es wird geprüft, ob die Darstellung der Pläne</i>

		arten		ist im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit klar zu verbessern.		<i>punktuell verbessert werden kann.</i>
448	Amt für Raumentwicklung, Kanton Zürich	Prozess		Die Genehmigung der Gesamtrevision der kommunalen Richtplanung kann unter der Voraussetzung, dass die verschiedenen Anträge der kantonalen Fachstellen berücksichtigt werden, in Aussicht gestellt werden. Der Stadt Illnau-Effretikon wird empfohlen, die Vorlage vor dem Genehmigungsverfahren nochmals dem ARE einzureichen.		<i>Kenntnisnahme Nach Absprache mit dem ARE kann auf eine 2. Vorprüfung verzichtet werden.</i>